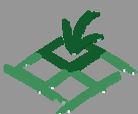


MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

UMWELTBERICHT 2008

ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT
DER MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

RAUMPLANUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Johann Kaufmann



MANAGEMENT:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABT. 20
GEMEINDEPLANUNG

Dezember 2008

UMWELTBERICHT

ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG



Auftraggeber: Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
9143 St. Michael ob Bleiburg 111

Verfasser: Dipl.-Ing. Johann Kaufmann
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung
Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt

Bearbeitung:
Mag. Astrid Wutte

GZ: 07002-SV-01-Umweltbericht

Klagenfurt, im Dezember 2008

Inhalt

1.	Gesamtdarstellung der Planänderung	5
1.1.	Anlass und Ausgangslage	5
1.2.	Gegenstand der Planänderung.....	5
1.3.	Vorgehensweise	7
1.4.	Inhalt und Ziele des ÖEK.....	7
1.5.	SUP-relevante Planänderungen im Rahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes	15
1.5.1	Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen	15
1.5.2	Bedeutende Standortfestlegungen	15
2.	Darstellung der relevanten Umweltziele.....	20
2.1.	Kärntner Landesverfassung	20
2.2.	Kärntner Raumordnungsgesetz	20
2.3.	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz	22
2.4.	Kärntner Naturschutzgesetz.....	24
2.5.	Vogelschutz-Richtlinie	25
2.6.	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie	25
2.7.	Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention	26
2.8.	Kärntner Ortsbildpflegegesetz	27
2.9.	Lärmgesetzgebung	27
2.10.	Immissionsschutzgesetz- Luft	28
2.11.	Altlastenatlas-Verordnung	28
3.	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	29
3.1.	Räumliche Abgrenzung.....	29
3.2.	Inhaltliche Abgrenzung	29
3.3.	Zeitliche Abgrenzung	30
4.	Methodik	31
4.1.	Methodik Sensibilitätsbewertung.....	31
4.1.1.	Bewertungskategorien	31
4.1.2.	Merkmale	31
4.1.3.	Bewertung	31
4.2.	Methodik Auswirkungsanalyse	35
5.	Schutzgüter und deren Umweltzustand – Sensibilität des Raumes	37
5.1.	Landschaftsräumliche Gliederung.....	37
5.2.	Nutzungsbeschränkungen.....	38
5.3.	Mensch/Gesundheit	40
5.4.	Mensch/Nutzungen	43
5.5.	Landschaft/Erholung.....	46
5.6.	Naturraum/Ökologie	48
5.7.	Ressourcen	51
5.8.	Zusammenfassung der Sensibilitätsbewertung.....	56

6.	Analyse der Umweltauswirkungen	57
6.1.	Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen	58
6.1.1	Mensch/Gesundheit	58
6.1.2	Mensch/Nutzungen	61
6.1.3	Landschaft/Erholung	64
6.1.4.	Naturraum/Ökologie	66
6.1.5.	Ressourcen	68
6.2	SUP-relevante Planänderungen	71
6.2.1	Größere Siedlungserweiterung im Hauptort St. Michael ob Bleiburg	71
6.2.2	Besondere Standortfestlegungen	72
6.3.	Zusammenfassung Auswirkungsanalyse	82
7.	Alternativen	84
7.1.	Nullvariante.....	84
7.2.	Alternativstandorte	85
8.	Beschreibung der Maßnahmen	88
9.	Monitoringmaßnahmen	89
10.	Zusammenfassung	90
11.	Quellenverzeichnis	96

1. Gesamtdarstellung der Planänderung

1.1. Anlass und Ausgangslage

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beabsichtigt ihr **Örtliches Entwicklungskonzept** (ÖEK) aus dem Jahr 1992 gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§2 Abs. 8 K-GplG 1995¹) zu überarbeiten.

Nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. Nr. 24/2007 – unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gerichtet ist (§3 Abs. a K-UPG), der Erstellung eines **Umweltberichtes** gemäß dem 2. Abschnitt des zitierten Gesetzes. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Anwendung des Planes oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Planes oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß dem Handbuch zur SUP (Die Strategische Umweltprüfung in Kärnten) für die örtliche Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20 – Landesplanung) sind Örtliche Entwicklungskonzepte in allen Fällen einer SUP zu unterziehen.

1.2. Gegenstand der Planänderung

Die Planänderung umfasst die Überarbeitung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**.

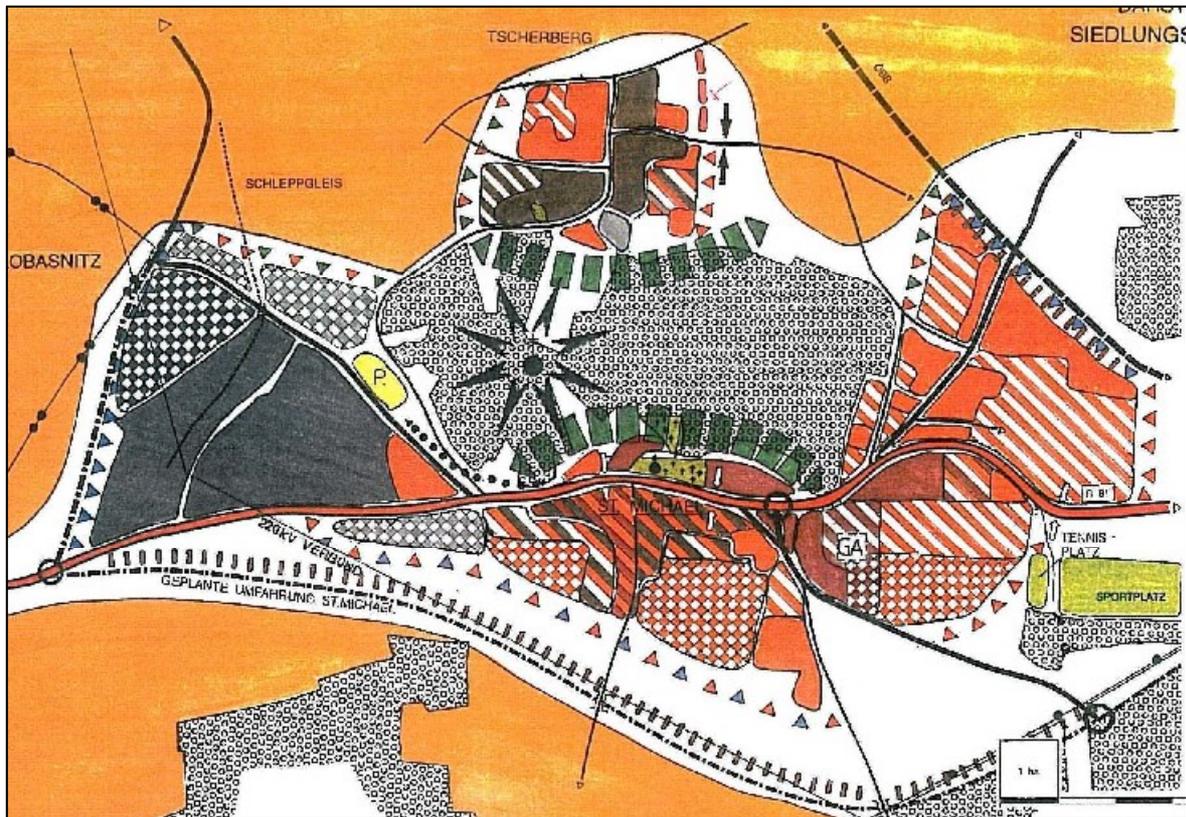
Das Örtliche Entwicklungskonzept 2008 besteht aus einem textlichen Teil sowie aus den ergänzenden Plandarstellungen. Der Bericht gliedert sich in eine Strukturanalyse einschließlich einer Stärken-Schwächen-Analyse, den darauf aufbauenden allgemeinen Zielsetzungen und Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Marktgemeinde und in das Siedlungsleitbild. Hier werden konkrete räumliche Planungsziele für die einzelnen Ortschaften definiert, die sich auf die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes stützen. Die Planungsmaßnahmen sind sowohl planlich wie auch textlich für die einzelnen Ortschaften dargestellt.

Alle weiteren Planungsmaßnahmen der Marktgemeinde – dies gilt insbesondere für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes und darüber hinaus für Bebauungs- und Gestaltungspläne sowie für die Beurteilung anstehender Einzelbauvorhaben – sind aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept abzuleiten bzw. an die allgemeinen Zielsetzungen sowie an die Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes anzupassen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept samt Umweltbericht wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 16.12.2008 beschlossen.

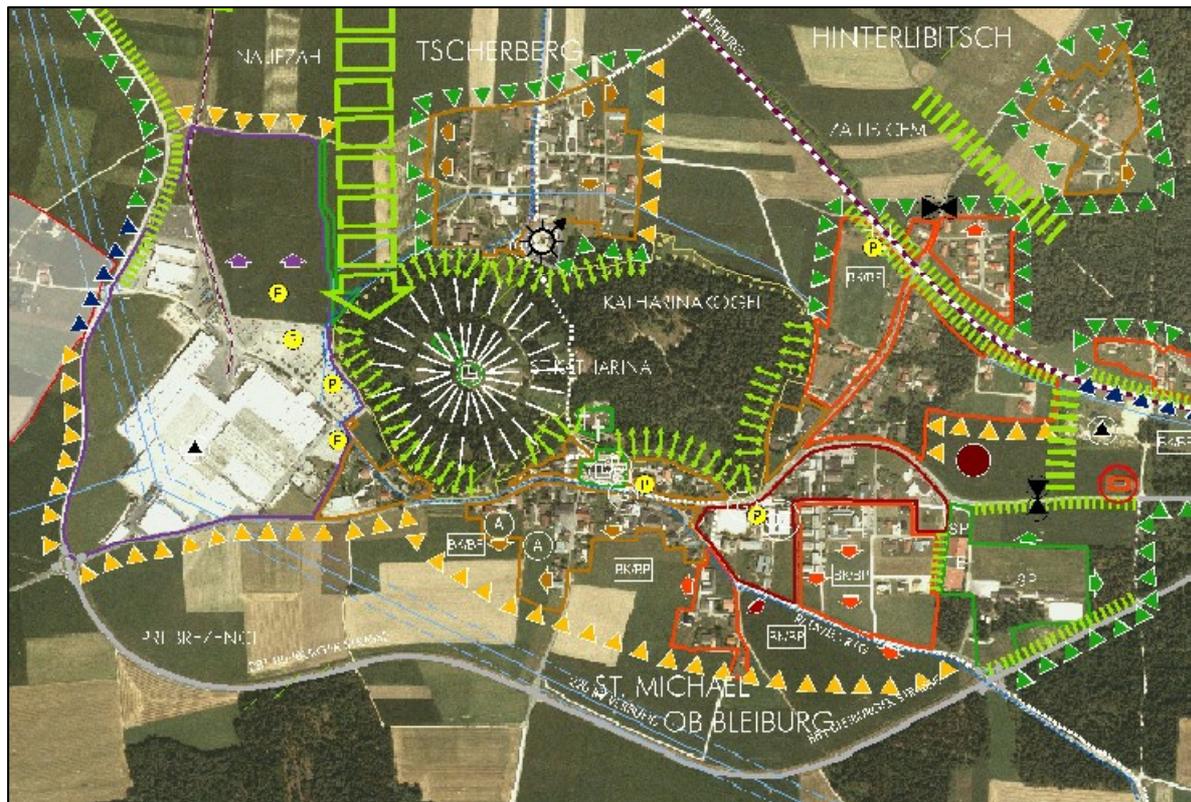
¹ Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idF LGBl. Nr. 88/2005.

Abbildung 1: Auszug Örtliches Entwicklungskonzept 1992
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg



Quelle: ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 1992.

Abbildung 2: Auszug Örtliches Entwicklungskonzept 2008
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg



Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

1.3. Vorgehensweise

Im vorliegenden Bericht werden die Verfahrensschritte der SUP folgend aufgearbeitet:

Nach einer einführenden Vorhabensbeschreibung wird eine Umweltrelevanzprüfung vorgenommen. In dieser Prüfung wird festgestellt, welche Planänderungen im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Der Umweltbericht gliedert sich weiters in die Darstellung der relevanten Umweltziele der örtlichen und überörtlichen Vorgaben und eine schutzgutbezogene Beschreibung² des Ist-Umweltzustandes. Die anschließende Sensibilitätsbewertung des Ist-Umweltzustandes erfolgt anhand einer allgemeinen Zuordnung von umweltrelevanten raumplanerischen Kategorien und ihrer raumspezifischen Merkmale.

Darauf aufbauend werden die Auswirkungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf den Ist-Umweltzustand ermittelt und erforderlichenfalls Maßnahmen und/oder Alternativen vorgeschlagen, die erhebliche Umweltauswirkungen verhindern, verringern oder so weit wie möglich ausgleichen können. Die allgemeinen Veränderungen des Ist-Umweltzustandes innerhalb der einzelnen Schutzgüter durch die Planumsetzung folgen in einer Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes (siehe Kapitel 6.1.). Darüber hinaus werden bedeutende Standortfestlegungen im Detail (wie z.B. Gewerbegebiete, touristische Nutzung sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen) im Kapitel 6.2. behandelt.

1.4. Inhalt und Ziele des ÖEK

Die geänderten Planungsfestlegungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg betreffen die allgemeinen Ziele und Maßnahmen, die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes und das Siedlungsleitbild. Diese Planungsaussagen bauen auf einer detaillierten Strukturuntersuchung der Marktgemeinde einschließlich einer Stärken-Schwächen-Analyse auf.

Die **allgemeinen Ziele und Maßnahmen** gliedern sich in die Kapitel Lage im Raum, Funktionen der Marktgemeinde; überörtliche Planungsvorgaben; Natur und Umwelt, Landschaftsbild; Bevölkerungsstruktur und -entwicklung; Wirtschaftsstruktur; Siedlungsstruktur, funktionale Gliederung und Flächennutzung; Verkehr und technische Infrastruktur; Versorgungsstruktur in der Marktgemeinde; Wirtschaftskraft der Marktgemeinde. Die Ziele und Maßnahmen sind im Örtlichen Entwicklungskonzept textlich verankert und stellen im Wesentlichen eine Vertiefung und eine auf die Marktgemeinde abgestimmte Auslegung der Zielsetzungen der raumrelevanten gesetzlichen Bestimmungen wie der Alpenkonvention, des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001, des Kärntner Landesverfassungsgesetzes, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, des Kärntner Naturschutzgesetzes, des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes und des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes dar. Es handelt sich dabei um eine Zielformulierung nach den Grundsätzen der Raumordnung, die als vorausschauende, planmäßige Gestaltung des Raumes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles

² Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-Gesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006.

unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse und die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, definiert wird. Weiters sind die Zielsetzungen ob ihrer Definition größtenteils dazu bestimmt, ein höchstmögliches Umweltschutzniveau in der Marktgemeinde sicherzustellen (vgl. z.B.: „Besonderer Schutz für ökologisch sensible Bereiche“, „Erhaltung wesentlicher Biotopverbindungen“ oder „Reduktion der Lärmemissionen im Bereich der L128a Jaunfeld Straße bzw. B81 Bleiburger Straße“, etc.).

Aufgrund dieser allgemeinen und der größtenteils auf ein hohes Umweltschutzniveau zielenden Ausrichtung kann eine Umweltprüfung der Ziele und Maßnahmen unterbleiben, zumal eine konkrete Umsetzung der Ziele und Maßnahmen jedenfalls in der funktionalen Gliederung sowie im Siedlungsleitbild verankert ist.

Die Analyse der Umweltauswirkungen wird demzufolge auf die Festlegungen der funktionalen Gliederung, des Siedlungsleitbildes und darüber hinaus im Detail für bedeutende Standortfestlegungen ausgerichtet (siehe Kap. 1.5.).

Die **funktionale Gliederung des Marktgemeindegebietes** entspricht im Wesentlichen jener des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 1992. Als neue Planaussagen gegenüber dem alten ÖEK sind für den Bereich Industrie- und Gewerbegebiet Erweiterungsflächen im Anschluss an die Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH vorrangig Richtung Norden vorgesehen. Ein Standort für überwiegend gewerblich-geschäftliche Einrichtungen ist im Osten von St. Michael ob Bleiburg zwischen Bahn und B81 langfristig möglich.

Als zukünftige Entwicklungsbereiche mit den nachstehend angeführten Funktionen werden gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (vgl. Seite 72 ff. und Plandarstellung „Funktionale Gliederung“ 07002-ÖEK-04) folgende Bereiche festgelegt:

Hauptort:

- St. Michael ob Bleiburg

Vorrangstandort Tourismusfunktion:

- Petzen

Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung:

- Pirkdorfer See

Ortschaften mit Entwicklungsfähigkeit:

- Gonowitz
- Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften mit bedingter Entwicklungsfähigkeit:

- Tscherberg
- Lettenstätten
- Hinterlibitsch
- Unterlibitsch
- Hof
- Dolintschitschach
- Penk
- Unterort

Siedlungsansatz ohne Entwicklungsmöglichkeit:

- Winkl

Landwirtschaftlich geprägter Streusiedlungsbereich:

- Unterort

Vorrangstandorte für gewerblich-industrielle Nutzung:

- Westlich der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg im Anschluss an die bestehenden industriellen Nutzungen des Werkes Mahle Filtersysteme Austria GmbH bzw. nördlich davon im Bereich der als Bauland Industriegebiet gewidmeten Fläche (geplanter Standort „Unterkärntner Recyclinghof“)

Vorrangstandort für ortsverträgliche Betriebsstrukturen:

- Östlich der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg bzw. südlich von Unterlibitsch

Vorrangstandorte für Sport- und Freizeitnutzung:

- Petzen (Schi- und Wandergebiet)
- Pirkdorfer See (Camping, Baden, Funpark, Langlaufzentrum)
- Sportplatz St. Michael ob Bleiburg (Tennis, Fußball, Eisstock, Kletterturm)
- Standort für Sportnutzungen in Gonowetz

Naturräumliche Vorranggebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See
- Landschaftsschutzgebiet Pirker See
- Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel
- Biotope laut Biotopkartierung
- Grundwasserschongebiet Petzen
- Gefahrenzonen Flussbau
- Quellschutzgebiete
- Schutzwald

Erhaltenswerte Kulturlandschaft:

- Streusiedlungsbereich Unterort

Das **Siedungsleitbild** der Marktgemeinde (siehe ÖEK neu S. 78 ff und Plandarstellungen „Örtliches Entwicklungskonzept“) gliedert sich in textlichen Bestimmungen, in denen für die einzelnen Ortschaften die funktionale Schwerpunktsetzung, die Siedlungsentwicklung sowie die Verkehrsorganisation und Gestaltungsvorschläge verankert sind. Als wesentliche Aussage des neuen ÖEKs ist die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu sehen, in der alle relevanten Zielbestimmungen kartographisch festgelegt und somit räumlich verortet sind. Die wesentlichen Aussagen betreffen insbesondere die äußeren Siedlungsgrenzen, Freihaltebereiche aufgrund von Grünverbindungen bzw. aufgrund einer siedlungstrennenden und raumgliedernden Funktion, die Festlegung von Immissionschutzstreifen, die zukünftige funktionale Zielsetzung, mögliche zukünftige Entwicklungsrichtungen, Standortfestlegungen und sonstige Zielsetzungen wie z.B. Erfordernis eines Teilbebauungskonzeptes oder Gestaltungsmaßnahmen.

Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen der neuen Örtlichen Entwicklungskonzepte auf Luftbild wird primär aufgrund der Vorgaben des Natur- und Landschaftsraumes, der bestehenden Siedlungsstruktur und der vorhandenen technischen Infrastruktur getroffen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind absolute äußere Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes und des Ortsbildes (gegenüber besonders schützenswerten Landschaftsteilen wie z.B. Feuchtbereiche und Gewässer, gegenüber Waldbereichen und Flurgehölzen, aufgrund der Topographie oder gegenüber Freihaltebereichen aufgrund des Landschaftsbildes etc.) oder technischer Barrieren (z.B. Hochspannungsleitungen) ausgewiesen. Weiters erfolgt die Festlegung von relativen Siedlungsgrenzen: Hier kann eine eindeutige Abgrenzung aufgrund des Naturraumes oder aufgrund von technischen Einrichtungen nicht eindeutig erfolgen. Diese Grenzen können langfristig gutachterlich begründet oder bei einer Überarbeitung des ÖEKs übersprungen werden. Die Schärfe der relativen Grenzen ist in der durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus zu sehen.

Zur Sicherstellung der gewünschten geordneten und für das Landschaftsbild verträglichen Siedlungsentwicklung werden in den neuen Örtlichen Entwicklungskonzepten konkrete Zielvorgaben für die neuen Entwicklungsbereiche getroffen: Die Siedlungsentwicklung hat vom Bestand – von der bestehenden Bebauung ausgehend – von „innen nach außen“ zu erfolgen. Die Gliederung möglichst abgerundeter, organischer und erweiterbarer Siedlungskörper mit einer effizienten Erschließung ist mittels Flächenwidmungs- und ggf. mittels Bebauungsplanung sicherzustellen. Bei großflächigen Siedlungserweiterungen und bei besonderen örtlichen Verhältnissen ist die Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. Bebauungs- und Erschließungskonzepten vorgesehen. Folglich sind die im ÖEK verankerten Zielvorgaben im nachfolgenden Planungsverfahren im Detail anzuwenden und nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten weiter zu konkretisieren. Diese Vorgehensweise gewährleistet ein Mehr an Entwicklungsmöglichkeit, wobei durch den klar definierten Ordnungsrahmen die planmäßige und vorausschauende Gestaltung des Landschafts- und Siedlungsraumes gesichert ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen für die einzelnen Ortschaften:

1.) St. Michael ob Bleiburg:

Eine weitere geordnete Siedlungsentwicklung über den Bestand (derzeitiger Widmungsbestand) hinausgehend ist ausschließlich für den südlichen Siedlungsteil geplant. Diese Zielsetzung war bereits zum Teil im alten ÖEK verankert. Im Vergleich zum ÖEK aus dem

Jahr 1992 wird im neuen ÖEK der planlich ausgewiesene Gewerbebereich als südwestlicher Siedlungsabschluss nicht mehr aufgenommen.

Im Südosten begrenzt die Sportanlage St. Michael samt den geplanten Erweiterungsflächen das Siedlungsgebiet.

Weiters ist im Bereich der östlichen Ortseinfahrt (zwischen ehemaliger B81 und der Bahntrasse) ein Standort für Handels- und Dienstleistungsbetriebe bzw. östlich davon ein möglicher Standort für gewerblich-geschäftliche Nutzungen ausgewiesen (siehe Kap. 1.5, SUP-relevante Planänderungen).

2.) Industrie- und Gewerbegebiet westlich von St. Michael ob Bleiburg:

Die Siedlungsentwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes soll überwiegend Richtung Norden – getrennt durch eine Freihaltezone (Waldbestand) in zwei Bereiche – erfolgen. Im Westen (L128a), Süden (ehem. B81) und Osten sind absolute Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Weiters trennt im Osten eine raumgliedernde Grünverbindung in einer Breite von ca. 100 m die östlich anschließenden Wohnnutzungen vom Industrie- und Gewerbebestand.

Die im alten ÖEK ausgewiesene Potenzialfläche Richtung Norden wird zwischenzeitlich bereits vom Betrieb „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ genutzt. Darüber hinaus wurden im nördlichen Anschluss weitere Flächen im Ausmaß von ca. 5,3 ha zur Errichtung eines Turboladerwerkes als Bauland Industriegebiet gewidmet (siehe integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren Mahle Werk II, Genehmigungsbescheid vom 8. Jänner 2008). Eine mögliche Entwicklung vom Betrieb „Mahle Filtersysteme Austria GmbH.“ ausgehend Richtung Süden ist ausschließlich für den Leitbetrieb bzw. für Komplementärbetriebe vorgesehen (Festlegung von relativen Siedlungsgrenzen).

Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung der Industriegebiete ist die geordnete Weiterentwicklung der Baukörper vom Bestand ausgehend.

3.) Gonowetz:

Die Siedlungsentwicklung wird aufgrund bestehender Einschränkungen (Gefahrenzone, technische Infrastruktur, Biotope) bzw. aufgrund des Landschafts- und Ortsbildes großteils absolut begrenzt. Im Osten schließt die Stadtgemeinde Bleiburg an den Siedlungsbereich von Gonowetz an.

Innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen wird eine geordnete Weiterentwicklung des südlichen Siedlungskörpers vom Bestand ausgehend verfolgt. Weiters sind Rückwidmungen von bestehenden Baulandpotenzialen innerhalb der roten Zone des Flussbaus am nördlichen Siedlungsrand von Gonowetz vorgesehen.

4.) Feistritz ob Bleiburg:

Insgesamt sind die Potenzialflächen als Arrondierungsflächen und geringfügige Erweiterungen zu werten. Aufgrund der bestehenden zahlreichen Baulandreserven im Ortsgebiet von Feistritz werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes fast ausschließlich absolute äußere Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Die Zielsetzung kleingewerblicher Nutzungen vom „Hobelwerk Kraut“ Richtung Osten zu entwickeln, ist bereits im alten ÖEK verankert.

Östlich der Freihaltezone im mittleren Bereich von Feistritz (Nahbereich alte Mühle) werden als Bauland gewidmete Flächen aufgrund mangelnder Erschließung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes für eine Rückwidmung vorgeschlagen. Nordöstlich davon ist im Bereich des Wohngebietes eine geordnete Weiterentwicklung um eine Baureihe vorgesehen.

Weiters ist es Zielsetzung, im neuen ÖEK einem Zusammenwachsen des Siedlungssplitters Gragor, der Hofstelle Winkl und des Tennisplatzes mit dem Siedlungsbereich von Feistritz entgegenzuwirken.

5.) Pirkdorfer See:

Aufgrund der Lage dieses Tourismusgebietes im Landschaftsschutzgebiet sind ausschließlich absolute äußere Siedlungsgrenzen vorgesehen. Im Bereich des Pirkdorfer Sees weist das neue ÖEK lediglich Richtung Osten mehr Entwicklungsmöglichkeit auf als das ÖEK aus dem Jahre 1992 (siehe Kap. 1.5, SUP-relevante Planänderungen).

6.) Petzenbahn Talstation:

Im Bereich der Talstation Petzenbahn liegen maßgebliche Potenzialflächen für rein gewerblich touristische Entwicklungen vor (bereits als Bauland Kurgebiet gewidmete, unbebaute Flächen – siehe Kap. 1.5. SUP-relevante Planänderungen). Diese Flächen werden im neuen ÖEK relativ begrenzt und sind überwiegend von Waldflächen umschlossen.

7.) Petzenbahn Bergstation:

Im Bereich der Bergstation Petzenbahn weist das neue ÖEK zur Gewährleistung einer touristischen Nutzung des Schigebietes Petzen gemäß den Zielsetzungen des Wintererschließungskonzeptes die mögliche Entwicklung von Sport- und Erholungsnutzungen (siehe Kap. 1.5, SUP-relevante Planänderungen) auf. Im alten ÖEK werden keine Planaussagen für den Bereich Bergstation getätigt.

8.) Tscherberg:

Im Süden, Westen und Norden ist keine weitere Siedlungsentwicklung über den derzeitigen Widmungsbestand von Tscherberg hinaus zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (Wohn- und Industrienutzung) bzw. aufgrund angrenzender landschaftsräumlicher Vorranggebiete (Landschaftsschutzgebiet „Katharinakogel“, Biotope) vorgesehen. Es werden absolute Siedlungsgrenzen festgelegt.

Für den östlichen Siedlungsteil ist eine geordnete Weiterentwicklung des Siedlungskörpers vom Bestand ausgehend geplant. Langfristig gesehen kann sich die Siedlungsentwicklung in Richtung Osten bei Bedarf fortsetzen (ein „Überspringen“ der relativen Siedlungsgrenze wäre gutachterlich zu begründen). Diese Zielsetzung bestand zum Teil bereits im alten ÖEK.

9.) Lettenstätten

Die Siedlungsentwicklung des kompakten Siedlungskörpers von Lettenstätten soll Richtung Süden und Norden erfolgen. Hier ist auf eine geordnete, vom Bestand ausgehende Entwicklung zu achten.

Die im alten ÖEK zur Rückwidmung vorgeschlagenen Flächen im westlichen Anschluss an die Erschließungsstraße wurden zwischenzeitlich zum Teil bebaut. Der derzeitige Widmungsbestand bildet im neuen ÖEK die absolute Siedlungsgrenze. Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes bzw. des Naturraumes wurden auch im Bereich des nördlichen und östlichen Siedlungsrandes (Widmungsbestand) absolute Siedlungsgrenzen festgelegt.

Die Ortschaft Lettenstätten erfährt im neuen ÖEK der Marktgemeinde keine maßgeblichen Erweiterungspotenziale gegenüber dem alten ÖEK.

10.) Hinterlibitsch

Die Siedlungsentwicklung wird aufgrund bestehender Einschränkungen (technische Infrastruktur, naturräumliches Vorranggebiet) und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes absolut begrenzt. Insgesamt sind die Potenzialflächen als Arrondierungsflächen und geringfügige Erweiterungen zu werten.

10.) Unterlibitsch

Die östliche Siedlungsgrenze wird durch eine naturräumliche Vorrangfläche gebildet (siehe Rückwidmungsfläche im alten ÖEK), im Norden begrenzen die Waldflächen des Libitsch und im Süden die ÖBB-Trasse das Siedlungsgebiet absolut. Die vorrangige Zielsetzung besteht in der Nutzung der innerörtlichen Baulandreserven, insbesondere im östlichen Siedlungsbereich. Der Siedlungsbereich Unterlibitsch erfährt im neuen ÖEK keine Erweiterung der Siedlungspotenziale.

12.) Hof

Im Bereich der Ortschaft Hof werden überwiegend absolute Siedlungsgrenzen festgelegt. Die Ortschaft Hof erfährt im neuen ÖEK der Marktgemeinde keine maßgeblichen Erweiterungspotenziale gegenüber dem alten ÖEK.

Im Norden, Osten und Süden ist eine weitere Siedlungsentwicklung bis auf geringfügige Arrondierungsflächen über den derzeitigen Widmungsbestand zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes bzw. aufgrund technischer Einschränkungen nicht geplant.

Für den westlichen Siedlungsteil ist eine geordnete Weiterentwicklung des Siedlungskörpers vorgesehen. Diese Zielsetzung bestand zum Teil bereits im alten ÖEK.

13.) Pirkdorf

Insgesamt sind die im neuen ÖEK ausgewiesenen Potenzialflächen in Pirkdorf als Arrondierungsflächen und geringfügige Erweiterungen zu werten.

Zielsetzung im nordwestlichen Siedlungsbereich ist eine Siedlungsabrundung und Arrondierung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungssystem; es werden hier relative Siedlungsgrenzen festgelegt. Ansonsten wird der Siedlungskörper von Pirkdorf absolut begrenzt.

Aufgrund der naturräumlichen und geomorphologischen Situation ist keine weitere Siedlungsentwicklung Richtung Südosten (Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See) und Süden (jahreszeitliche Vernässung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden) vorgesehen. Lediglich an der südwestlichen Siedlungsgrenze ist entlang der Erschließungsstraße eine geordnete Weiterentwicklung um eine Baureihe vorgesehen.

Die im alten ÖEK geplante Rückwidmung im Südosten des Siedlungsbereiches wurde zwischenzeitlich einer Bebauung zugeführt.

14.) Penk

Hier erfolgt keine maßgebliche Veränderung gegenüber dem ÖEK aus dem Jahr 1992. Aufgrund des bestehenden Baulandüberhanges in der Ortschaft werden überwiegend absolute Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Zielsetzung ist eine Verdichtung der Bebauung in den Erweiterungsbereichen und die Mobilisierung der bestehenden und bereits erschlossenen Baulandreserven.

Im Bereich der Erweiterungspotenziale im Nordosten des Ortskernes bzw. im Süden werden relative Siedlungsgrenzen vorgesehen. Eine mögliche Entwicklung ist vom Bestand ausgehend und geordnet durchzuführen. Diese Potenziale hatten bereits im alten ÖEK Bestand.

Im Westen findet die Siedlungsentwicklung einen deutlichen Abschluss. Insbesondere im Bereich der Freiflächen im südlichen Anschluss an den Altort soll eine weitere Bauentwicklung unterbleiben. Vorrangige Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung des Freibereiches (Anger) im Südwesten der Ortschaft Penk. Aus landschaftsästhetischen Gründen und zur Wahrung der bestehenden Sichtbeziehungen werden – wie bereits im alten ÖEK – Rückwidmungen in diesem Bereich vorgeschlagen.

15.) Dolintschitschach

Das Siedlungsgebiet von Dolintschitschach wird im neuen ÖEK überwiegend absolut begrenzt. Im Osten wird bis auf den Siedlungssplitter im Bereich der „Drei Kreuze“ das Siedlungsgebiet vom Dolintschitschachbach begrenzt. Eine weitere Siedlungsentwicklung über den derzeitigen Widmungsbestand hinausgehend ist bei Bedarf für den südlichen Siedlungsbereich geplant.

Insgesamt sind die Potenzialflächen als Arrondierungsflächen und geringfügige Erweiterungen zu werten. Diese Planfestlegungen stellen somit keine maßgeblichen Veränderungen gegenüber dem ÖEK aus dem Jahr 1992 dar.

14.) Winkl

Der Weiler Winkl erfährt im neuen ÖEK der Marktgemeinde keine Erweiterungspotenziale gegenüber dem ÖEK aus dem Jahre 1992. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind ausschließlich absolute Siedlungsgrenzen vorgesehen.

16.) Streusiedlungsbereich Unterort

In diesem Bereich liegen einzelne Hofstellen und punktuelle Siedlungsansätze vor. Erweiterungen der Siedlungsansätze sind im neuen ÖEK nicht vorgesehen.

1.5. SUP-relevante Planänderungen im Rahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes³

1.5.1 Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen

Die beiden wesentlichen Inhalte des ÖEKs bilden die Festlegung über die einzelnen Funktionen der Ortschaften sowie die Begrenzungen der zukünftigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (Siedlungsgrenzen). Diese beiden Schwerpunkte werden hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen überprüft.

Im Zuge der Erstellung der Funktionalen Gliederung erfolgen eine generelle Festlegung der einzelnen Entwicklungsschwerpunkte sowie die Zuweisung von Funktionen an die Ortschaften. Diese werden allgemein auf eine Umwelterheblichkeit überprüft, soweit dies nicht hinsichtlich der bedeutenden Standortfestlegungen (Kapitel 6.2.) durchgeführt wird.

Die Siedlungsgrenzen der einzelnen Ortschaften und damit der Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung wird generell auf eine Umwelterheblichkeit überprüft. Darüber hinaus wird im Detail der Bereich St. Michael ob Bleiburg untersucht.

Die Neufestlegung der äußeren Siedlungsgrenzen umschließt größere Entwicklungsbereiche in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg. Im Norden besteht eine Begrenzung aufgrund naturräumlicher (Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel) bzw. technischer Elemente (Bahnlinie), im Osten begrenzen Sportflächen und Geschäftsnutzungen das Siedlungsgebiet. Dieses wird in den erwähnten Bereichen in seinem Widmungsbestand absolut begrenzt. Die großen Erweiterungsflächen betreffen organische Weiterentwicklungen der Siedlungsstruktur Richtung Süden. Mit diesen Änderungen kann eine innerörtliche Verdichtung bzw. organische Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erfolgen. Diese Planänderungen werden im Kapitel 6.2 dargestellt und auf mögliche Umweltauswirkungen untersucht.

1.5.2 Bedeutende Standortfestlegungen

Industrie- und Gewerbegebiet westlich von St. Michael ob Bleiburg

Die im „alten“ ÖEK aus dem Jahr 1992 ausgewiesenen Potenzialflächen im nördlichen Anschluss an das Firmengelände „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ sind zwischenzeitlich bereits genutzt (Lagerhallen bzw. Parkflächen). Weiters ist im alten ÖEK im südöstlichen Anschluss an das Werksgelände ein Potenzial für Gewerbebetriebe ausgewiesen. Seit der Erstellung des „alten“ ÖEK wurden nördlich des Mahle Firmengeländes weitere Industriewidmungen durchgeführt.

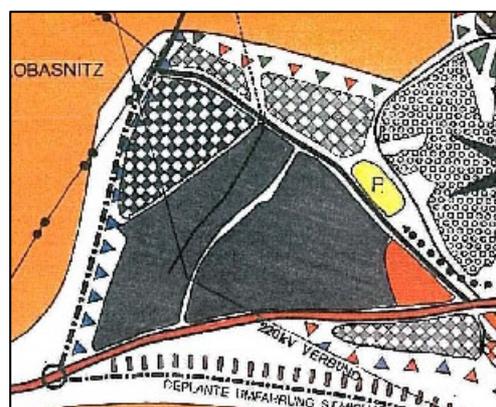


Abbildung 3: Ausschnitt ÖEK 1992

³ Als SUP-relevante Planänderungen werden jene Änderungen angesehen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen können.

Die Siedlungsentwicklung des Industriegebietes im neuen ÖEK soll – ausgehend von den bestehenden Werkanlagen des Betriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ – überwiegend in nördliche Richtung erfolgen. Nach Westen wird dieses Industriegebiet mit der vorbeiführenden L128a abgegrenzt. Ein „Überspringen“ der relativen Siedlungsgrenze Richtung Süden ist ausschließlich für industrielle Nutzungen des Leitbetriebes Mahle bzw. für ergänzende Komplementärbetriebe vorgesehen.

Auf die Erhaltung des Waldbestandes zwischen dem Mahle-Firmengelände und dem nördlich davon gelegenen industriell-gewerblichen Standort (dzt. Industriearuine) wird überwiegend aus Gründen des Naturschutzes Augenmerk gelegt. Weiters wird zwischen den Industrienutzungen und den östlich anschließenden Wohnnutzungen (Siedlungsbereich Tschemberg) ein maßgeblicher Freihaltebereich festgelegt.

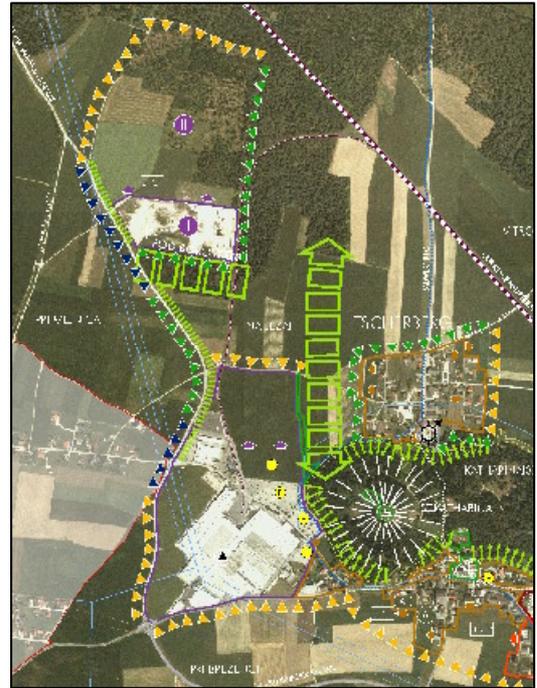


Abbildung 4: Ausschnitt ÖEK neu

Diese konkrete Planungsmaßnahme stellt eine räumliche Umsetzung der allgemeinen Zielsetzung im ÖEK neu dar: Aktive Wirtschaftspolitik und damit Sicherung von ausreichenden Flächenpotenzialen für betriebliche Nutzungen. Insgesamt weisen die Industriegebietsflächen des Mahle-Betriebes 27 ha auf, wovon ca. 75 % bebaut sind. Das derzeitige Ausmaß der Industriegebietswidmung, die ca. 300 m nördlich des Betriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ liegt, beträgt 5,2 ha.

Sportanlage St. Michael ob Bleiburg

Im ÖEK aus dem Jahre 1992 wurde der Tennis- und Sportplatz in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg dargestellt. Mittlerweile wurde die Sportanlage Richtung Süden hin zur Umfahrungsstraße erweitert.

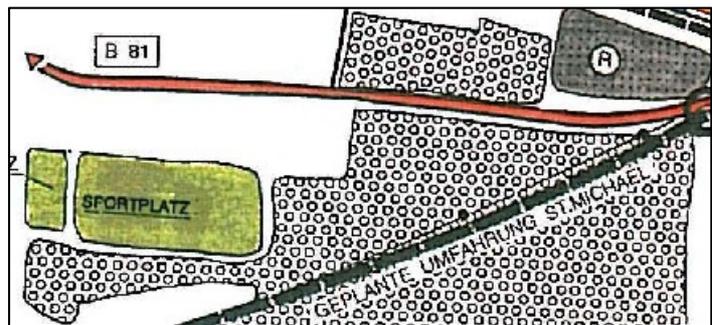


Abbildung 5: Ausschnitt „ÖEK alt“

Das „ÖEK neu“ sieht nördlich und östlich eine Entwicklungsmöglichkeit für Sportnutzungen vor. Eine Verlagerung des Bogenschießplatzes südlich von Unterlibitsch in die Sportanlage St. Michael ist langfristig geplant.



Abbildung 6: Ausschnitt „ÖEK neu“

Standorte für Handels- bzw. Dienstleistungsbetriebe und für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im östlichen Anschluss an den Hauptort

Im ÖEK 1992 ist im Bereich der östlichen Ortseinfahrt von St. Michael ob Bleiburg (zwischen ehemaliger B81 und der Bahntrasse) bzw. südlich von Unterlibitsch keine spezifischen funktionalen Nutzungen vorgesehen. Lediglich die Rekultivierung der ehemaligen Schottergruben (Darstellung R) wird vorgeschlagen.

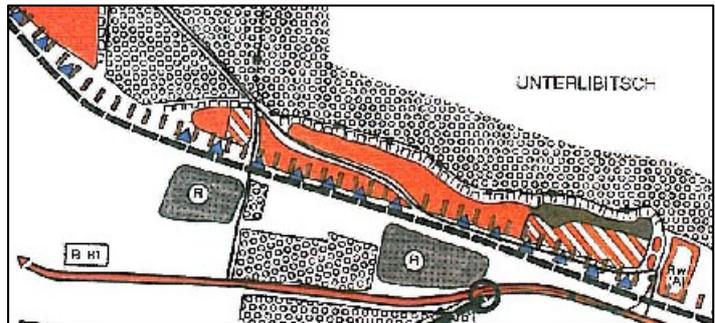


Abbildung 7: Ausschnitt ÖEK alt

Im neuen ÖEK ist im östlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet des Hauptortes ein möglicher Standort für Handels- und Dienstleistungsbetriebe (Kreisdarstellung dunkelrot) sowie östlich davon für Kleingewerbebetriebe (grauer Kreis) vorgesehen. Die Schottergruben sind als Altlast (schwarze Dreiecke) ersichtlich gemacht.

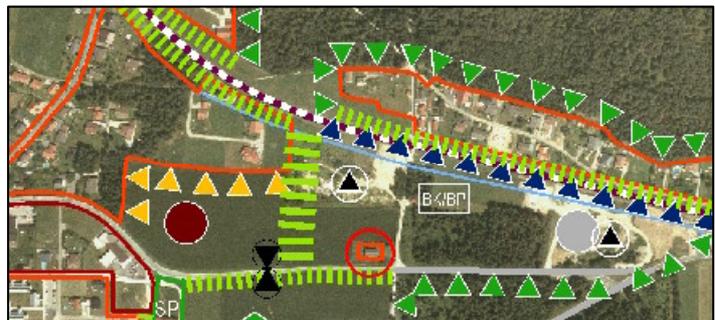


Abbildung 8: Ausschnitt ÖEK neu

Pirkdorfer See – Touristische Vorrangzone

In der funktionalen Gliederung des „alten“ ÖEK aus dem Jahr 1992 ist der Pirkdorfer See als Touristisches Zentrum dargestellt. Bereits damals bestand die Zielsetzung einer Richtung Osten anschließenden Sport- und Freizeitanlage. In der planlichen Darstellung des ÖEK sind lediglich die Grünlandflächen ersichtlich gemacht.

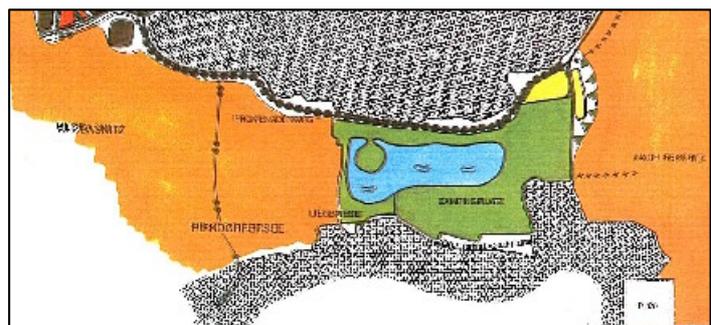


Abbildung 9: Ausschnitt „ÖEK alt“

Im neuen ÖEK werden die Zielsetzungen des alten ÖEK weiterverfolgt. Für eine mögliche freiraumgebundene Erholungsnutzung besteht ein Erweiterungspotenzial östlich der Stellplatzflächen des Campingplatzes hin zur angrenzenden Langlaufloipe. Hohe Priorität wird den naturräumlichen Vorranggebieten eingeräumt.

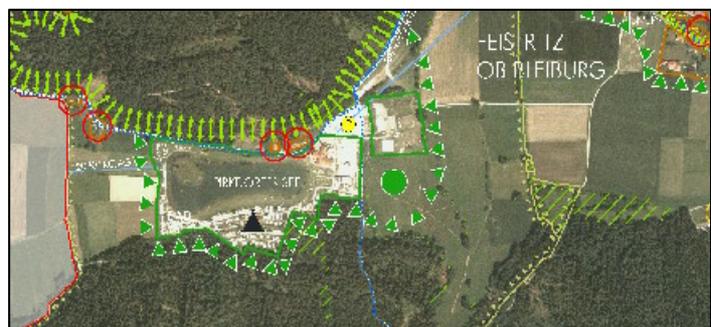


Abbildung 10: Ausschnitt „ÖEK neu“

Vorrangstandort Tourismus: Talstation Petzenbahn

Bereits im „ÖEK alt“ wird die Zielsetzung zur Förderung des Tourismus als eine Wirtschaftsgrundlage für die Gemeinde formuliert. In der planlichen Darstellung ist dies auf den Flächen im Bereich der Talstation vorgesehen. Im neuen ÖEK werden die Zielsetzungen des alten ÖEK weiter verfolgt. Zur Gewährleistung einer rein gewerblich-touristischen Nutzung wird die einheitliche Festlegung der Widmungskategorie Bauland Reines Kurgebiet angestrebt.

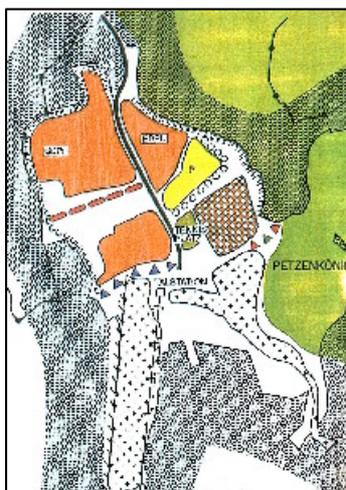


Abb. 11: „ÖEK alt“

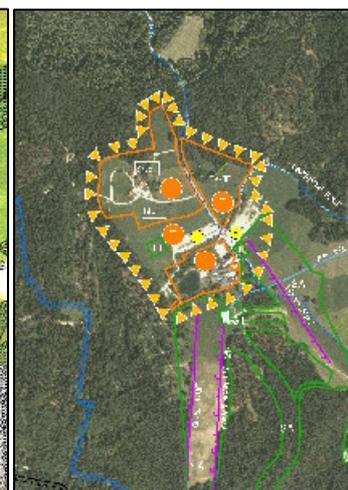


Abb. 12: „ÖEK neu“

Im Zuge dessen soll ein touristischer Leitbetrieb in dafür geeigneten Bereichen entstehen. Weiters sollen keine weiteren Flächen, mit Ausnahme von geringfügigen Arrondierungen für Freizeitwohnsitze, festgelegt werden.

Bei der Feststellung einer raum- und umweltspezifischen Machbarkeit eines Projektes (wie z.B. „Erlebnis Resort Petzenland“) ist im Zusammenhang mit einer zonalen Bebauungsplanung vorausschauend eine funktionale Konzeption durchzuführen. Hier wären die Themen Tourismus, Verkehr und Grünraum integrativ zu behandeln.

Vorrangstandort Tourismus: Bergstation Petzenbahn - Siebenhütten

Im Textteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahre 1992 werden als gesamtgemeindebezogene Ziele die qualitative Verbesserung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und die Schaffung neuer Sport- und Erholungseinrichtungen festgelegt. Eine planliche Darstellung für den Bereich Bergstation fehlt.

Zielsetzung des „ÖEK neu“ ist im Bereich der Bergstation die Gewährleistung einer touristischen Nutzung des Schigebietes gemäß den Zielsetzungen des Winterschließungskonzeptes unter Bedachtnahme auf die bestehende ökologisch sensible Situation.



Abb. 13: „ÖEK neu“

Im Lageplan „SUP-relevante Planänderungen des neuen ÖEKs“ mit der Zl.: 07002-UB-04 (siehe Kapitel Nr. 6.2) werden die angeführten besonderen Standortfestlegungen übersichtlich dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Punkte zur Signatur im Übersichtsplan ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

- Darstellung Punkt 1: Industrie- und Gewerbegebiet westlich von St. Michael ob Bleiburg
- Darstellung Punkt 2: Sportanlage St. Michael ob Bleiburg
- Darstellung Punkt 3: Standort für Handels- und Dienstleistungsbetriebe im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von St. Michael ob Bleiburg
- Darstellung Punkt 4: Standort für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im Osten des Hauptortes
- Darstellung Punkt 5: Pirkdorfer See - Touristische Vorrangzone
- Darstellung Punkt 6: Vorrangstandort Tourismus: Talstation Petzenbahn
- Darstellung Punkt 7: Vorrangstandort Tourismus: Bergstation Petzenbahn - Siebenhütten

2. Darstellung der relevanten Umweltziele

2.1. Kärntner Landesverfassung

Im Artikel 7a der Kärntner Landesverfassung K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996 idF LGBl. Nr. 33/2007 wird festgehalten, dass das Land und die Gemeinden durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern haben. Weiters werden umweltpolitische Ziele definiert:

- 1.) *Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden. Die Möglichkeit der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist zu gewährleisten.*
- 2.) *Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.*
- 3.) *Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.*
- 4.) *Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter sind zu bewahren.*
- 5.) *Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.*
- 6.) *Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu verwerten oder zu beseitigen; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.*
- 7.) *Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.*
- 8.) *Das Umweltbewusstsein der Bewohner und Besucher Kärntens und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.*

2.2. Kärntner Raumordnungsgesetz

Im Kärntner Raumordnungsgesetz, Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG), LGBl. Nr. 76/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 136/2001, wird der Begriff der Raumordnung wie folgt definiert (§1 Abs. 1):

„Raumordnung ist die vorausschauende planmäßige Gestaltung des Gesamtraumes und der Teilräume des Landes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeindewohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse, die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die freie Entfaltung des einzelnen in der Gemeinschaft.“

Umweltrelevante Ziele des Kärntner Raumordnungsgesetzes (§2 Abs. 1):

- *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen.“*
- *„Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren.“*
- *„Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben.“*
- *„Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen zu schützen.“*
- *„Gebiete, die sich für die Erholung eignen, insbesondere im Nahbereich von Siedlungs- und Fremdenverkehrszentren, sind zu sichern und nach Möglichkeit von Nutzungen freizuhalten, die den Erholungswert nicht bloß geringfügig beeinträchtigen.“*
- *„Die Siedlungsstruktur ist (...) derart zu entwickeln, dass eine bestmögliche Abstimmung der Standortplanung für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht wird. Dabei sind eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Siedlungsstrukturen sind durch Maßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung zu unterstützen.“*
- *„Die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sind langfristig sowohl in zentralörtlichen wie in peripheren Bereichen unter Bedachtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten zu sichern und zu verbessern; dabei ist insbesondere auf die Standorterfordernisse für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes, von Dienstleistungen und Betrieben und Anlagen, der Energieversorgung, die künftige Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen, die Arbeitsmarktsituation sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen benachbarter Siedlungsräume und der naturräumlichen Umwelt Bedacht zu nehmen.“*
- *„Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen (...).“*
- *„Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sind unter Bedachtnahme auf die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.“*
- *„Die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sind unter Beachtung der bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und des Landschaftsschutzes zu decken.“*
- *„Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die eine künftige Erschließung verhindern würden.“*

Bei der Verfolgung der oben genannten Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten (§2 Abs. 2):

- *„Die Ordnung des Gesamtraumes hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ord nende Maßnahmen in den Teilräumen haben sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen.“*
- *„Rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sind zu berücksichtigen.“*
- *„Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtig ten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.“*
- *„Die Siedlungsentwicklung hat sich an den bestehenden Siedlungsgrenzen und an den bestehenden oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren, wobei auf deren größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs der Bevölkerung und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft anzustreben.“*
- *„Absehbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern“*
- *„Den Interessen des Gemeinwohls sowie den sonstigen öffentlichen Interessen kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu“.*

2.3. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2005, umfasst die Inhalte und Verfahrensbestimmungen der Instrumente der örtlichen Raumplanung in Kärnten. Die örtliche Raumplanung wird durch das Örtliche Entwicklungskonzept, durch den Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan umgesetzt.

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß K-GplG 1995 nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen erlassen werden und darf auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes nicht widersprechen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, sind tunlichst zu berücksichtigen. Auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden ist Bedacht zu nehmen.

Umweltrelevante Ziele des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (§3, Abs. 1 u. 3):

„Als Bauland sind nur Grundflächen festzulegen, die für die Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete,

a) deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung u. ä. eine widmungsgemäße Bebauung

ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können;

b) die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, Altlasten u. ä. gelegen sind;

c) deren Erschließung mit dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und der Abfallentsorgung oder des Verkehrs unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden oder die unter Bedachtnahme auf die im Örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht in absehbarer Zeit mit diesen Einrichtungen erschlossen werden können;

d) die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder zum Schutz von Anlagen, die ihrer Umgebung eine charakteristische Prägung geben (§1 Abs. 2 des Ortsbildpflegegesetzes 1990) von einer Bebauung freizuhalten sind.

„Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete zu gliedern.(...). Die Lage der einzelnen Baugebiete im Bauland sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb eines Baugebietes sind so aufeinander abzustimmen, dass unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter der jeweiligen Art des Baulandes gegenseitige Beeinträchtigungen und örtliche unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung möglichst vermieden werden.(...). Zwischen Sondergebieten für Betriebe (...) und anderen Baugebieten, Verkehrsflächen, im Grünland gesondert festgelegten Gebieten, die jeweils erfahrungsgemäß häufig von Menschen frequentiert werden, und sonstigen besonders geschützten Gebieten ist ein unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten angemessener Schutzabstand zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung schwerer Folgen zu wahren. Zur Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben dürfen zwischen verschiedenen Baugebieten Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegt werden.“

Im zweiten Abschnitt des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes werden die Bestimmungen hinsichtlich des Bebauungsplanes geregelt (§§ 24-27 K-GplG 1995). Für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes kann ein Teilbebauungsplan erlassen werden, wenn das zur Sicherstellung einer geeigneten Bebauung erforderlich ist. Die Bebauungspläne dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Grundfläche von mehr als 10.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen (§ 31 a K-GplG 1995).

2.4. Kärntner Naturschutzgesetz

Im Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 103/2005) wird die Natur als Lebensgrundlage des Menschen erkannt, die so zu schützen und zu pflegen ist, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt und ein ungestörtes Wirkungsgefüge nachhaltig gesichert werden (§ 1 Abs. 1). Vorrangig sind intakte Natur- und Kulturlandschaften. Größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, landschaftsgebende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen (I. Abschnitt, § 1 Abs. 2).

Die Ziele des Kärntner Naturschutzgesetzes (s. Abschnitt II bis VIII) sind:

- „Schutz der Landschaft“
- „Schutz des Erholungsraumes“
- „Schutz von Pflanzen und Tieren“
- „Schutz besonderer Gebiete“
- „Schutz von Naturdenkmälern“
- „Schutz von Naturhöhlen“
- „Schutz von Mineralien und Fossilien“

Im Abschnitt II des K-NSG ist zum Schutz der freien Landschaft die Bewilligungspflicht von bestimmten Eingriffen festgelegt. Besonderer Schutz wird der Alpinregion, den Gletschern und den Feuchtgebieten eingeräumt. In der Alpinregion (Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bewilligungspflichtig. Verboten sind alle Maßnahmen, die das Gelände verändern, die Humusschicht zerstören oder eine Versiegelung des Bodens bewirken. Im Bereich von Gletschern und ihren Einzugsgebieten ist jede nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft verboten. Als Feuchtgebiete werden im Sinne des Gesetzes Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Au- und Bruchwald festgelegt.

Der Schutz von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren ist im Abschnitt IV des K-NSG dokumentiert. Besonderer Schutz kommt jenen Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere zu, deren Bestand gefährdet oder zu sichern ist.

Als besondere Schutzgebiete (Abschnitt V) werden Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks definiert.

2.5. Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebenden Vogelarten in den europäischen Gebieten der EU (ausgenommen Grönland).

In der Vogelschutzrichtlinie sind insgesamt 181 Arten umfasst, die vom Aussterben bedroht sind (siehe Anhang I). Weiters sind die Arten angeführt, die im gesamten Gebiet gejagt (Anhang II) bzw. die unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden dürfen (Anhang III). Im Anhang IV sind die verbotenen Jagd- und Fangmethoden angeführt und Anhang V listet die Themen auf, über die verstärkt geforscht werden soll.

Wichtigste Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Vogelschutz-Richtlinie ist der Gebietsschutz. Zum Schutz der wild lebenden Vogelarten ist die Einrichtung von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) vorgesehen. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang I aufgelisteten Vogelarten einzurichten.

In Österreich wurden 94 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellt. Die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt in Österreich in den jeweiligen Landesnaturschutz- und -jagdgesetzen.

2.6. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Ein wesentliches Element des Naturschutzes der EU ist die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, kurz FFH (Fauna-Flora-Habitat) - Richtlinie.

Die Richtlinie sieht die Errichtung eines europaweiten ökologischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) vor. Mit diesem Netzwerk sollen die natürlichen Lebensräume (Anhang I) sowie die Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von europäischer Bedeutung von den Mitgliedstaaten geschützt werden.

Die FFH-Richtlinie listet 209 natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse auf (siehe Anhang I), mehr als ein Drittel kommen auch in Österreich vor. Für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen müssen Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Von den 200 Tier- und 435 Pflanzenarten des Anhangs II sind nur 93 in Österreich heimisch. In Österreich kommen aus dem Anhang II 66 Tierarten und 27 Pflanzenarten – darunter 12 Moosarten – vor, die durch die Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietesnetz Natura 2000 dauerhaft zu schützen sind (Anhang III).

Bestimmte Arten werden angesichts der Bedrohung der sie ausgesetzt sind, als „prioritäre Arten“ eingestuft, für die die Mitgliedstaaten besonders Verantwortung tragen. In Österreich kommen als prioritäre Tierarten Braunbär, Sumpfwühlmaus, Moorlaufkäfer, Spanische Flagge, Juchtenkäfer, Alpenbock und Gestreifte Heideschnecke und drei prioritäre Pflanzenarten nämlich Steirisches Federgras; Schlitzblättriger Beifuß und Waldsteppen-Beifuß vor.

2.7. Übereinkommen zum Schutz der Alpen - Alpenkonvention

Die Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995) wurde von den 8 Mitgliedsstaaten⁴ 1991 beschlossen, wurde in Österreich 1994 ratifiziert und ist folgend im März 1995 in Kraft getreten. Die Alpen werden als Lebens- und Wirtschaftsraum gleichermaßen erkannt und die Koexistenz zwischen Ökologie und Wirtschaft bekräftigt und eingefordert.

Hinsichtlich der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind insbesondere die Ausführungsprotokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Verkehr“, „Berglandwirtschaft“, „Bergwald“, „Bodenschutz“ und „Tourismus“ heranzuziehen.

In diesen Protokollen wird der Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien ein entsprechend hoher Stellenwert beigemessen. Insgesamt soll die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in den Alpen nachhaltig gesichert werden. Gleichzeitig bekennt sich die Alpenkonvention zu einem umweltverträglichen Tourismus als Existenzgrundlage der Bevölkerung.

Umweltrelevante Ziele der Alpenkonvention:

- *„Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes“*
- *„Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern“*
- *„Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie“*
- *„Schutz seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente“*
- *„Umwelt- und landschaftsgerechte Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen“*
- *„Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist“*
- *„Begrenzung des Zweitwohnungsbaus“*
- *„Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung“*
- *„Umweltverträglicher Tourismus als Existenzgrundlage der Bevölkerung“*
- *„Zuordnung einer besonderen Schutzbedürftigkeit dem Bergwald, naturnahen Biotopen, alpinen Böden, Hoch- und Flachmooren und Erosionsflächen“*
- *„Förderung der Berglandwirtschaft und ihrer naturgemäßen Bewirtschaftungsmethoden und typischen Produkte hinsichtlich ihrer Funktion zur Gestaltung der Kulturlandschaft“*

Die weitere Umsetzung dieser Rahmenziele obliegt den einzelnen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

⁴ Deutschland, Österreich, Slowenien, Italien, Monaco, Frankreich, Schweiz, Liechtenstein.

2.8. Kärntner Ortsbildpflegegesetz

Die Zielsetzung des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990, wird im §1, Abs. (1) dokumentiert:

„Die Gemeinden haben bei allen ihnen nach Landesgesetzen obliegenden Aufgaben, insbesondere bei Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Kärntner Bauordnung, für die Pflege des erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen, es unter Bedachtnahme auf die technische und ökonomische Entwicklung sowie auf die örtliche Bautradition zu bewahren und für die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen“.

Im Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, II Abschnitt, § 24, Abs. 5 wird im Rahmen der Vorschriften für den Bebauungsplan diese Zielsetzung weiters gestärkt:

„(...) Bebauungspläne haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen. Der Bebauungsplan für das Kurgebiet hat insbesondere auch auf die Erfordernisse des Tourismus und auf die Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.“

2.9. Lärmgesetzgebung

Mit 25. Juni 2002 wurde die Umgebungslärmrichtlinie (UL-RL, 2002) erlassen, die alle EU-Mitgliedstaaten zur Erstellung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstrecken der Straße und der Bahn, Hauptflughäfen, Ballungszentren und IPPC-Anlagen⁵ verpflichtet. Die Umgebungslärmrichtlinie sieht die Erfassung der von Lärm betroffenen Bevölkerung vor. Die Ergebnisse sollen dann als Basis für die Erstellung von Aktionsplänen dienen. In der Umgebungslärmrichtlinie ist weiters die Erfassung von ruhigen Gebieten vorgesehen. Im nationalen Recht spielt das Bundes-LärmG (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005) eine wesentlich Rolle, wonach schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Planungsrichtwerte für den höchstzulässigen Immissionspegel in Abhängigkeit von der Flächenwidmung werden zum Beispiel in der ÖNORM S 5021 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung festgelegt. Einen Vorschlag für die Zuordnung von Planungsrichtwerten für den A-bewerteten Dauerschallpegel bzw. den Beurteilungspegel zu den Gebietswidmungen der Raumordnungsgesetze der Bundesländer enthält die ÖAL-Richtlinie 36 (ÖAL, 2001b).

⁵ Als IPPC-Anlagen ("Integrated Pollution Prävention and Control") werden jene Kategorien von industriellen Tätigkeiten verstanden, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie genannt sind: Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, Mineralverarbeitende Industrie, Chemische Industrie, Sonstige Industriezweige (z.B. Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe).

2.10. Immissionsschutzgesetz-Luft

Im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007, sind Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Schwebestaub (TSP), Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid (NO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO), Blei (Pb) im PM₁₀ und Benzol sowie für den Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffe Blei und Cadmium festgelegt.

Für PM₁₀ und NO₂ werden zudem Zielwerte festgelegt, deren Einhaltung langfristig anzustreben ist. Alarmwerte sind für NO₂ und SO₂ festgesetzt.

Gemäß §1 der Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 sind Gebiete in den Bundesländern festgelegt, in denen die Immissionsgrenzwerte – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden.

Laut § 2 dieser Verordnung sind diese Gebiete Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft) und bewirken eine Schwellwertverringering für UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP-G 2000.

Als Ziele werden im Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) im §1 definiert: 1.) Der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen. 2.) Die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen. 3.) Die Bewahrung der der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen (...) sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen (...).

2.11. Altlastenatlas-Verordnung

In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätsklassen (Altlastenatlas-VO, BGBl. II NR. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 207/2007) werden in den Anhängen Altlasten für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen (Grundstück, KG, Gemeinde und Bezirk), beschrieben sowie der Gefährdungsgrad, die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen und die Dringlichkeit der Maßnahmen angeführt.

Damit sind die vom Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz im Jahr 1989 erhobenen Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten überarbeitet und neu bewertet worden. Es findet sich nur mehr ein Bruchteil der 1989 erhobenen Altlasten in der neuen Verordnung wieder. Es handelt sich um Altlasten mit Gefährdungspotential.

3. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

3.1. Räumliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet wird mit dem Gemeindegebiet festgelegt: Die Marktgemeinde hat die Umweltprüfung der Pläne und Programme im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (§13 K-UPG).

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsraum und Gemeinde werden von ihrer räumlichen Abgrenzung gleichgesetzt und von Ihrer Begriffsbestimmung im Text gleich verwendet.

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg liegt in Unterkärnten im Jauntal an der südöstlichen Landesgrenze und erstreckt sich über 54 km² (5.407 ha).

Im übergeordneten Individualverkehr wird die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg über die B81 erschlossen. Damit besteht über die L128a Jaunfeld Straße bzw. die L128 Mittlerner Straße sowie in der Folge über die B82 Seeberg Straße und die B80a Lippitzbacher Straße die Anbindung an den Kärntner Zentralraum einschließlich der A2 Südautobahn.

Klagenfurt liegt ca. 55 km entfernt, Völkermarkt ca. 16 km, Bleiburg ca. 5 km.

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg befindet sich verwaltungsmäßig im Bezirk Völkermarkt und wird von folgenden Gemeinden umgeben:

- Gemeinde Eberndorf und Gemeinde Bleiburg im Norden
- Bleiburg im Osten,
- Slowenien (Region Koroska) im Südosten und Süden
- Gemeinde Eisenkappel-Vellach und Gemeinde Globasnitz im Westen,

Feistritz ob Bleiburg gliedert sich in die Katastralgemeinden Feistritz ob Bleiburg (20805), Penk, St. Michael und Unterort (73302) und Fragant (73303).

3.2. Inhaltliche Abgrenzung

Die inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens basiert auf den Vorgaben des Kärntner Umweltplanungsgesetzes K-UPG, welches die Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ABI Nr. L 197 vom 21. Juli 2001 umsetzt. Im K-UPG wird im § 7 Abs. 2 die Gliederung des Umweltberichtes definiert und der erforderliche Untersuchungsumfang durch die Darstellung der zu untersuchenden Schutzgüter bzw. Umweltmerkmale festgelegt: „biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe, (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft“.

Im gegenständlichen Umweltbericht wird der Umwelt-Ist-Zustand nach folgenden Schutzgütern und Umweltmerkmalen, welche auch in Anlehnung an das UVP-Gesetz 2000 definiert wurden (BGBl. Nr. 773/1996 idF BGBl. Nr. 149/2006) erhoben, dargestellt und bewertet. Anschließend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens nach diesen Umweltmerkmalen analysiert und ob deren Erheblichkeit bewertet.

- Mensch/Gesundheit
 - Lärm
 - Luft
 - Klima
 - Schwingungen/Erschütterungen
- Mensch/Nutzungen
 - Siedlungsraum/ -funktionen, Ortsbild
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Verkehr und technische Infrastruktur
 - Kultur- und Sachgüter
- Landschaft/Erholung
 - Landschaftsbild
 - Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
- Naturraum/Ökologie
 - Wald
 - Schutzgebiete und Biotope
 - Vegetation und Tierwelt
- Ressourcen
 - Grundwasser
 - Oberflächenwässer
 - Altlasten und Deponien
 - Geologie, Boden
 - Mineralische Rohstoffe

3.3. Zeitliche Abgrenzung

Der Planungshorizont wird zeitgleich mit dem Planungshorizont des Örtlichen Entwicklungskonzeptes definiert: das Jahr 2018.

4. Methodik

4.1. Methodik Sensibilitätsbewertung

4.1.1. Bewertungskategorien

Zur Ermittlung der Sensibilität des Umweltzustandes werden die Schutzgüter folgenden umweltrelevanten raumordnerischen Kategorien zugeordnet:

- 1. Siedlungs- und Nutzungsstruktur / Kulturgüter**
(Schutzgüter Mensch/Nutzungen, Erholung)
- 2. Immissionsbelastungen und Ressourcen**
(Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Ressourcen)
- 3. Naturräumliche bzw. kulturräumliche Situation** (Schutzgut Landschaft, Naturraum/Ökologie)
- 4. Schutzrechtliche Festlegungen und räumliche Beschränkungen**
(Schutzgut Naturraum/Ökologie)

4.1.2. Merkmale

Den Kategorien werden raumspezifische Merkmale zugeordnet (siehe Tabelle 1). Die Kategorie 1 beinhaltet sämtliche durch die Siedlungstätigkeit des Menschen hervorgerufene raumwirksame Nutzungen (Wohnen, Erholung, Freizeit, Tourismus, Infrastruktur und Gewerbe), die sich unterschiedlich auf den Umweltzustand auswirken. Weiters ist das Vorhandensein von Sach- und Kulturgütern ein Sensibilitätsmerkmal.

Die Merkmale der Kategorie 2 „Ressourcen und Immissionsbelastungen“ werden überwiegend über die vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastungen bzw. über den Grad der negativen Einwirkungen auf Ressourcen (Wasser, Boden, mineralische Rohstoffe, Geologie) definiert.

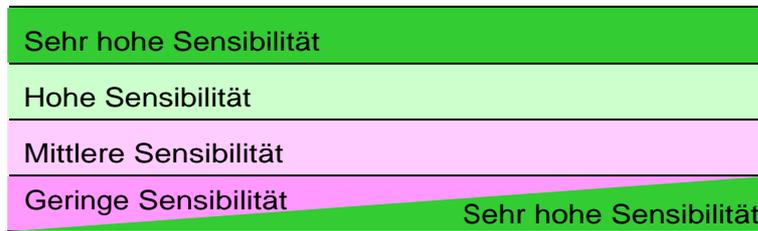
Die natur- und kulturräumliche Situation (Kategorie 3) beschreibt den Grad der Naturnähe der gemeindespezifischen Landschaftsraumtypen (siehe Landschaftsräumliche Gliederung Kap. 4.1). Eine hohe Anzahl bzw. Vielfalt an charakteristischen naturraumtypischen Landschaftselementen erhöht die Sensibilitätseinstufung.

Ein weiteres Kriterium stellen die rechtlichen und naturräumlichen Festlegungen (Kategorie 4) im Untersuchungsraum dar, denen eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität zugeordnet wird.

4.1.3. Bewertung

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt durch eine vierstufige Gliederung (sehr hohe, hohe, mittlere und geringe Sensibilität), wobei z.B. eine sehr hohe Sensibilitätseinstufung in Naturlandschaften bzw. in naturnahen Kulturlandschaften zur Anwendung kommt - das sind Landschaften die vom Menschen kaum beeinflusst wurden, die überwiegend natürliche Ökosysteme enthalten. Auch wird der Alpinregion generell, Naturschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten, Gefahrenzonen, etc. eine sehr hohe Sensibilität zugewiesen.

Die Sensibilität wird in vier Klassen eingestuft:

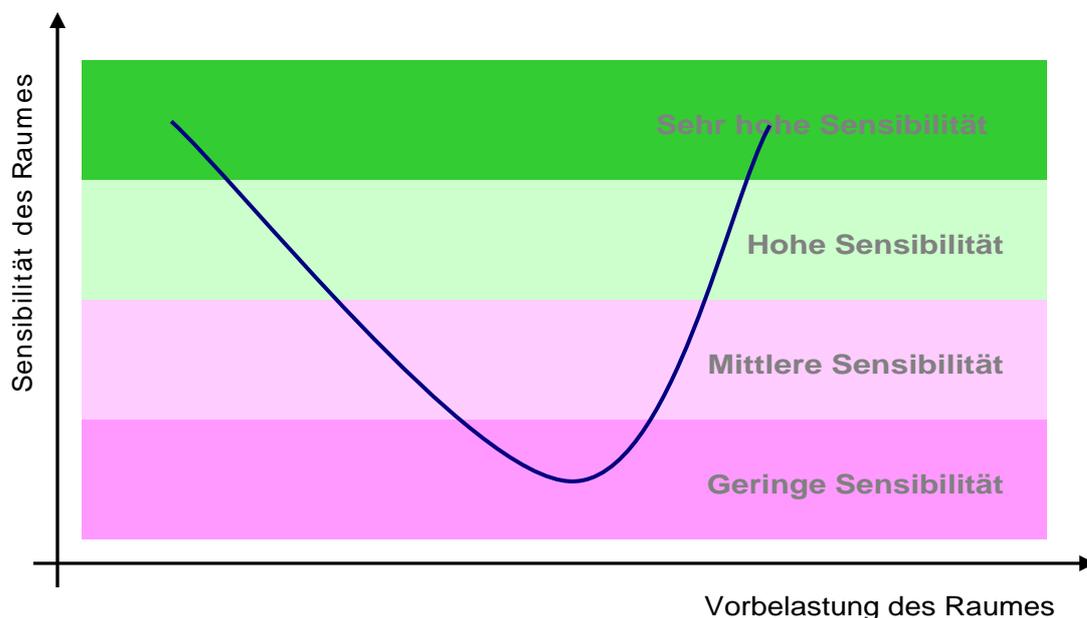


Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

Je höher die Sensibilität des Landschaftsraumtypus, desto weniger ist dieser geprägt von raumwirksamen Nutzungen (Kategorie 1) und Immissionsbelastungen (Kategorie 2) und desto höher ist die Naturnähe (Kategorie 3) und die ökologische Wertigkeit (Kategorie 4) und desto höher ist grundsätzlich die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen, von Eingriffen in den Landschaftsraum.

Die Eingriffserheblichkeit geht mit abnehmender Sensibilität des Raumes bei gleich bleibender Wirkungsintensität des Eingriffes zurück. Liegt eine geringe Sensibilität vor, bedeutet dies einen stark anthropogen beeinflussten Landschaftsraum (hohe Vorbelastung des Raumes durch Nutzungen, Immissionsbelastung, etc., der z.B. stark zersiedelt ist, Gewerbe- oder Industrienutzungen aufweist, durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen belastet ist oder es liegen z.B. ausgeräumte monotone Ackerlandschaften z.B. auch mit stark belasteten Böden vor. Die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen (Gebäuden, Sportflächen, etc) ist für diese Räume generell geringer als z.B. von Eingriffen mit gleicher Wirkungsintensität in Teilräumen mit hoher oder sehr hoher Sensibilität. Am unteren Ende der Skala kommt es wieder zu einer sprunghaften Zunahme der Sensibilität. Ab der Überschreitung einer gewissen Belastungsschwelle besteht wieder eine sehr hohe Sensibilität des Raumes. Das bedeutet, dass die Belastung in einer Form vorliegt, die bei einer weiteren Zunahme zu erheblichen Umweltproblemen führt. Insgesamt liegt eine Funktion ähnlich der Grenzkosten in der Ökonomie vor:

Abbildung 14: Sensibilität in Abhängigkeit der Vorbelastung des Raumes



Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

So können z.B. durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe aufgrund der bereits bestehenden hohen Vorbelastung die Grenzwerte für die angrenzenden Wohngebiete deutlich überschritten werden. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, dass aufgrund der hohen Vorbelastung, die Ansiedlung eines weiteren Betriebes unproblematisch ist, da dieser ohne eine Überschreitung der bestehenden Grenzwerte zu verursachen in die örtliche Situation integriert werden kann. Dies kann jedoch bei einem gering vorbelasteten Gebiet nicht möglich sein.

Auch bedeutet eine starke Siedlungstätigkeit (z.B. Stadtregion) grundsätzlich eine geringe Sensibilität hinsichtlich der Aufnahme weiterer Gebäude und Nutzungen. Wird jedoch z.B. eine bedeutende innerörtliche Grünfläche verbaut, kann dies erhebliche Auswirkungen auf das Mikroklima oder die Erholungsqualität des Raumes, etc. bewirken. Somit ist in diesem Fall eine sehr hohe Sensibilität gegeben.

Tabelle 1: Allgemeine Bewertung der Sensibilität des Ist-Umweltzustandes

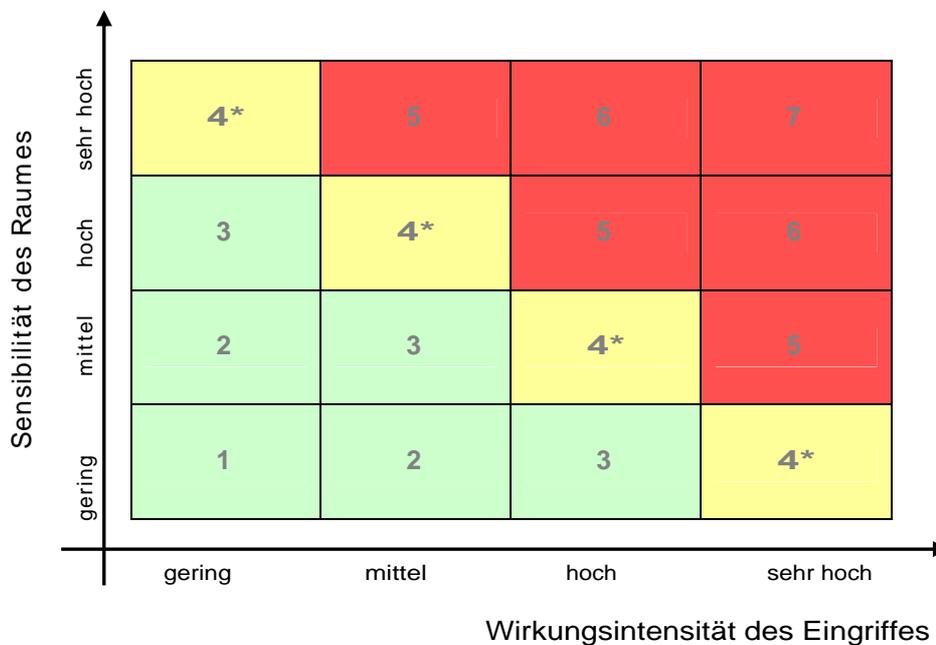
Sensibilitätsstufen	Kategorien und ihre raumspezifischen Merkmale			
	Siedlungs- und Nutzungsstruktur/ Kulturgüter (Mensch/Nutzungen, Erholung)	Immissionsbelastungen und Ressourcen (Mensch/Gesundheit, Ressourcen)	Natur- bzw. kulturräumliche Situation (Landschaft, Naturraum/Ökologie)	schutzrechtliche Festlegungen u. räuml. Beschränkungen (Naturraum/Ökologie)
sehr hohe Sensibilität	keine Siedlungstätigkeit keine infrastrukturellen Vorbelastungen hochrangige, überregional bedeutende Kulturgüter vorhanden	keine/kaum Lärm- bzw. Luftschadstoffbelastung große Wasserresservoirs nicht belastete Gebiete	Alpinregion (einschl. Gletscherflächen) Feuchtgebiete (Moorsumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Au- und Bruchwald) Schutz-/Bannwald natürliche Gewässer einschl. der Uferbegleitvegetation natürliche Wälder naturräumlich sehr vielfältig strukturiert und naturräumlich besondere Standorte	Naturschutzgebiete Natura 2000-Gebiet Nationalpark Biosphärenpark Naturdenkmale Biotope Wasserschutz- bzw. Wasserschongebiete Rote WLV-Gefahrenzonen, HQ 100, Rote und Gelbe Flussgefahrenzone
hohe Sensibilität	geringe Siedlungstätigkeit überwiegend freie Landschaftsbereiche naturnahe Grünraumnutzungen geringe infrastrukturelle Vorbelastungen geringe Zersiedlungserscheinungen lokal bedeutende Sach- und Kulturgüter	geringe Belastung durch Lärm- und Luftschadstoffe, Rohstoffhoffungsgebiete gering belastete Böden Belastete Gebiete (Luft) gemäß UVP-G 2000	naturnahe Gewässer einschl. der Uferbegleitvegetation naturnahe Wälder, Wälder mit hoher Wohlfahrts- bzw. Erholungsfunktion naturräumlich vielfältig strukturiert und besondere Grünland- und Ackerflächen	Landschaftsschutzgebiete Naturparke Gelbe WLV-Gefahrenzonen archäologische Fundgebiete denkmalgeschützte Bereiche
mittlere Sensibilität	mittlere Siedlungstätigkeit mit überwiegend kompakten Siedlungskörpern naturferne Grünraumnutzungen überwiegend Wohnnutzung örtliches Kleingewerbe Zersiedlungserscheinungen infrastrukturelle Vorbelastungen Sach- und Kulturgüter vorhanden	mittlere Lärm- bzw. Luftschadstoffbelastung durch Verkehr, Hausbrand und Kleingewerbe Rohstofflagerstätten Böden mit mittelwertiger Bodeneignung mittel belastete Böden	stark anthropogen beeinflusste Gewässer (z.B. regulierte Fließgewässer) halbnatürliche und stark anthropogene Wälder großflächige intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen Freizeitanlagen naturräumlich gering strukturiert	keine
geringe Sensibilität	starke Siedlungstätigkeit mit ineinander fließenden Siedlungskörpern gemischte Nutzungen Industrie und Großgewerbe/ starke infrastrukturelle Vorbelastungen starke Zersiedlungserscheinungen keine Sach- und Kulturgüter vorhanden	starke Lärm- und Luftschadstoffbelastung durch Verkehr, Hausbrand, Gewerbe und Industrie Altlasten, Deponien, Verdachtsflächen stark belastete Böden	anthropogen geschaffene naturferne Gewässer (z.B. betonierte Gerinne oder Speicherseen). monotone Agrarlandschaften naturräumlich sehr gering strukturiert	keine
sehr hohe Sensibilität				

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2007.

4.2. Methodik Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse stützt sich auf die Ergebnisse der Sensibilitätsbewertung des Ist-Umwelt-Zustandes. Als zweite Eingangsgröße geht in die Analyse die Wirkungsintensität der Eingriffe in den Landschaftsraum ein. Dies bedeutet z.B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch neue Baulichkeiten, den Flächenverbrauch durch dieselben, die Erhöhung des Lärmniveaus oder die Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern. Die Wirkungsintensität wird, gleichgesetzt mit der Beurteilung der Sensibilität des Raumes in vier Klassen eingeteilt: sehr hoch, hoch, mittel und gering. In der Auswirkungsanalyse werden beide Größen miteinander in Bezug gestellt und die Eingriffserheblichkeit ermittelt (vgl. Abb. 15). Liegt z.B. eine mittlere Sensibilität des Raumes vor und ist die Wirkungsintensität des Eingriffes auf mittlerem Niveau ergibt dies ein Eingriffserheblichkeit mit der Stufe 3, wobei der Berechnung der Eingriffserheblichkeit keine mathematische Funktion zugrunde liegt. Die höchste Eingriffserheblichkeit tritt dann ein, wenn die Sensibilität des Raumes sehr hoch ausfällt und die Wirkungsintensität ebenfalls auf einem sehr hohen Niveau liegt.

Abbildung 15: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit



- 2 Keine bzw. keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.
- 4* Erheblichkeit durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Niveau reduzierbar.
- 6 Erheblich negative Umweltauswirkungen gegeben.
- 0 Liegt kein Eingriff vor, wird die Eingriffserheblichkeit mit Null (0) eingestuft.
- + Liegt eine Verbesserung des Umwelt-Ist-Zustandes vor, wird ein Plus (+) vergeben.

Die Eingriffserheblichkeit steht in Abhängigkeit mit der Definition der erheblichen Umweltauswirkungen. Liegt eine geringe Eingriffserheblichkeit vor (Stufen 1 bis 3), sind keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben. Ab der Stufe 4 liegen erhebliche Umweltauswirkungen vor, die allerdings für die Stufe 4 mittels der Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitest möglichen Ausgleich auf ein nicht erhebliches Niveau reduziert werden können.

5. Schutzgüter und deren Umweltzustand – Sensibilität des Raumes

Als Grundlage für die Analyse der Auswirkungen soll der Umwelt-Ist-Zustand erfasst, dargestellt und bewertet werden. Die Bewertung bezieht sich auf die derzeit vorliegende Sensibilität der einzelnen Schutzgüter bzw. deren Umweltmerkmale. Die daraus aggregierten Sensibilitäten der einzelnen Teilräume der Marktgemeinde sind aus der Plandarstellung 07002-UB-03 zu entnehmen.

5.1. Landschaftsräumliche Gliederung

Als Grundlage für die Analyse des Umweltzustandes gemäß dem Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung) ist der KAGIS-Datensatz der landschaftsräumlichen Gliederung (LRG) heranzuziehen.

Die landschaftsräumliche Gliederung ist eine nutzungsorientierte Kartierung aus dem Jahr 2002 und stellt Landschaftsteiltypen und Sonderstandorte dar.

Im Zuge der Bearbeitung und Aufbereitung der Daten hat sich herausgestellt, dass die landschaftsräumliche Kartierung in Teilbereichen Mängel hinsichtlich der Aktualität und der räumlichen Abgrenzung aufweist.

In der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg werden folgende Landschaftsteiltypen unterschieden (vgl. auch Plandarstellung 07036-UB-01):

- Dorf mit zentralen Einrichtungen
- Dorf ohne zentrale Einrichtungen
- Wohnsiedlungsbereiche
- Weiler
- Tourismusgebiete (Pirkdorfer See und Petzen)
- Gewerbegebiet
- Industrie und Großgewerbe
- Deponie- und Abbauflächen
- Sakralbau (Filialkirche St. Katharina am Kogel)
- Ackerwirtschaft
- Acker-Grünlandwirtschaft
- Grünlandwirtschaft
- Almwirtschaft
- Natürliche und naturnahe Wälder
- Halbnatürliche und stark anthropogene Wälder
- Gewässer bzw. Feuchtgebiet
- Schutt-, Block- und Felsfluren
- Bahnnetz
- Hochrangiges Straßennetz
- Fließgewässer

5.2. Nutzungsbeschränkungen

Für das Untersuchungsgebiet bestehen folgende naturräumliche, naturschutzrechtliche, umweltschutzrechtliche, technische und sonstige Nutzungsbeschränkungen (vgl. auch Plandarstellung 07002-UB-02):

Tabelle 2: Übersicht standortrelevanter Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen	Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
Biotope, ökologische Sonderstandorte	Biotopkartierung aus dem Jahre 1998 vorhanden Sonderstandorte aus der Landschaftsräumlichen Gliederung
Schutzwald	Vorhanden - Anteil an den Waldflächen: ca. 40 %, 1.383,73 ha
Gefahrenbereich (Gefahrenzonen etc.)	Gelbe und Rote Gefahrenzone, Flussbau entlang der Feistritz, Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzonen der WLIV
Infrastrukturen (Verkehr, Leitungsanlagen)	- B81 Bleiburger Straße - L128a Jaunfeld Straße - L129 Petzen Straße - L133 Loibacher Straße - eine 220 kV Leitung des Verbundes - 20-kV Leitungen der Kelag
Schutzgebiete	
Natura 2000-Gebiet	Nicht vorhanden
Europaschutzgebiet	Nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	- Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See - Landschaftsschutzgebiet Pirker See - Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel
Naturdenkmale	- Winterlinde in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg beim Anwesen Gregorn
Nationalpark	Nicht vorhanden
Quell- und Brunnenschutzgebiet, Wasserschongebiet	- Mehrere Quellschutzgebiete vorhanden - Ein Brunnenschutzgebiet vorhanden - Wasserschongebiet Petzen

<p>Denkmalgeschützte Anlagen, Archäologische Fundgebiete</p>	<p>Unter Denkmalschutz stehende Objekte im kirchlichen und öffentlichen Besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Katholische Pfarrkirche Hl. Michael mit Friedhofskapelle und Friedhof in St. Michael ob Bleiburg - Katholische Pfarrkirche St. Katharina am Kogel - Katholische Filialkirche Hl. Nikolaus in Hof - Bergbaukapelle in Feistritz ob Bleiburg - Rudolfskreuz und - Kalkbrennofen in Feistritz ob Bleiburg - Pulverturm in Unterort <p>Unter Denkmalschutz stehende Objekte im privaten Besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehem. Bleischmelzofen in Ruttach-Schmelz
<p>Altlasten⁶</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In der Gemeinde bestehen gemäß der Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten durch das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz im Jahre 1989 insgesamt 11 Deponien (siehe Kapitel 5.7). - Im Gemeindegebiet besteht weiters gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (BGBl. II Nr. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 73/2008) die Altlast K 17 „Filterwerk Knecht“. Der Altstandort befindet sich westlich des Ortszentrums von St. Michael ob Bleiburg.
<p>Immissionsbelastungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der JDTV der B81 - Bleiburger Straße betrug im Jahr 2006 2.626 Fahrzeuge bei einem LKW-Anteil von 5,3 %⁷ (B81, Seitenradar bei km 13,200, Bereich St. Michael ob Bleiburg).
<p>Bergbaugebiete, Rohstoffgewinnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ehem. Erzabbau auf der Petzen (bis in die 30er Jahre) - Ehem. Dolomitsteinbruch (Bergbaugebiet) - Bewilligte Schotter- und Kiesgewinnungsfläche in Unterort (Bergbaugebiet) – bis dato nicht betrieben

Quelle Tabellenstruktur: Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung; Erhebung und Bearbeitung: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

⁶ Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989: (Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten)

⁷ Auskunft: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 17P.

5.3. Mensch/Gesundheit

Lärm

Hinsichtlich des Umweltmerkmals Lärm sind als Hauptemittenten der Industriebetrieb „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ und die Bleiburger Straße B81 anzuführen.

Der JDTV der B81 Bleiburger Straße - betrug im Jahr 2006 2.626 Fahrzeuge mit einem LKW-Anteil von 5,3 %⁸ (B81, Seitenradar bei km 13,200, Bereich St. Michael ob Bleiburg).

Die gemäß dem Bundesgesetz für Umgebungslärmschutz zu erstellenden Lärmkarten für die Hauptverkehrswege (Straße, Schiene) liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2007 wurde im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens „Mahle Werk II“ im Auftrag der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Verfasser: ZT Dr. Steiner). Zur Erstellung des lärm-technischen Nachweises sowie zur Durchführung der Prognosebewertung für das Ausmaß künftig möglicher Beeinträchtigungen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarn wurden -unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Umwidmung der Industrieflächen - Erhebungen zur Erfassung der bestehenden Lärmsituation/Ortsüblichkeit in der nächstgelegenen Nachbarschaft vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt im Hinblick auf Emissionen von Dauergeräuschen für die Tages- und die Nachtzeit.

Für die Beurteilung wurden aus schallschutztechnischer Sicht drei typische und repräsentative Aufpunkte an den nächstliegenden Grundstücksgrenzen der untersuchten Konfliktzonen gewählt.

Immissionspunkte	Parzellennummer	Widmung und max. Ausmaß gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 36		
			Tag	Nacht
IP 01	1627	Wohngebiet	55 dB	45 dB
IP 02	1118	Dorfgebiet	55 dB	45 dB
IP 03	643/2	Dorfgebiet	55 dB	45 dB

Aufgrund der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 in Verbindung mit der ÖNORM S 5021 werden für Wohn- und Dorfgebiete die Immissionsgrenzwerte für den Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ mit 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht empfohlen. Diese Werte gelten auch für Kurgebiete und Reine Kurgebiete.

Im Rahmen dieser Emissions- und Immissionsprognose wurde für eine maximale Auslastung der Flächen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umwelt ein flächenbezogener Schalleistungspegel für die Betriebsfläche von $L_{W^*,A} = 62$ dB tags und nachts von $L_{W^*,A} = 52$ dB festgelegt. Ist der Immissionsgrenzwert auf Grund der Vorbelastung bereits überschritten, darf das örtliche Istmaß durch das Vorhaben nicht erhöht werden.

⁸ Auskunft: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 17P.

An den Immissionspunkten ergaben sich folgende Summenbewertungen (Istmaß⁹ und Prognosemaß¹⁰) bei Tag und Nacht:

Tab. 3: Überprüfung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bei Dauergeräuschen

Dauergeräusche in dB								
Immissionspunkte	Istmaß		Prognose		Summenwert		Grenzwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP 01	44	40	28	25	44	40	45	35
IP 02	46	42	28	25	46	42	45	35
IP 03	35	30	26	24	36	31	45	35

Tab. 4: Überprüfung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bei zeitlich schwankenden Dauergeräuschen

Mittelungspegel in dB								
Immissionspunkte	Istmaß		Prognose		Summenwert		Grenzwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP 01	55	44	45	35	55	45	55	45
IP 02	50	46	45	35	51	46	55	45
IP 03	45	36	43	34	47	38	55	45

Weitere Lärmemissionen gehen von kleineren Gewerbebetrieben und Schottergruben aus.

Auch das Schigebiet Petzen und die Freizeitregion Pirkdorfer See verursachen für diesen Bereich – Hochgebirgsregion bzw. Landschaftsschutzgebiet – untypische Lärmemissionen, die insbesondere Auswirkungen auf die Fauna verursachen.

Aufgrund der bestehenden Immissionswerte wird die Sensibilität des Umweltmerkmals Lärm als vergleichsweise mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Lärm	Mittlere Sensibilität

⁹ Istmaß = Summenmaß aus örtlicher Vorbelastung.

¹⁰ Prognosemaß = Summe der zu erwartenden Immissionen auf Grund des Vorhabens „Mahle Werk II“

Luft

Insgesamt ist die Belastung durch Luftschadstoffe als gering zu beurteilen. Vorrangige Umweltbelastungen ergeben sich durch die ständig zunehmenden Verkehrsmengen der B81 Bleiburger Straße (JDTV von ca. 2.488 Fahrzeugen mit einem LKW-Anteil von 5,5 %) und durch den Hausbrand. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund des großen Anteils des Natur- und Kulturraumes im Gemeindegebiet ein hohes Ausgleichspotenzial vorhanden (insbesondere durch die Waldflächen, die 63,8 % der Gemeindefläche einnehmen).

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist nicht zum belasteten Gebiet gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 340/2006) erklärt. Ein solches liegt auch nicht in näherer Umgebung vor.

Insgesamt wird die Sensibilität des Umweltmerkmals Luft aufgrund der geringen Belastung als gering eingeschätzt.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Luft	Geringe Sensibilität

Klima

Das Klima ist im Winter geprägt von der Lage der Marktgemeinde am Rand des Kaltluftsees des Klagenfurter Beckens, aber nicht so kalt wie im Zentrum des Kaltluftsees und weniger trüb als in Klagenfurt. Von Süden macht sich der Einfluss mediterraner, feuchter Luft auf die Niederschlagsmengen bemerkbar, die hier (ähnlich wie in der gesamten Bergkette der Karnischen Alpen und der Karawanken) überdurchschnittlich hoch sind. Die Klimastation St. Michael ob Bleiburg befindet sich in 527 m Seehöhe.

Die Differenz der Monatsmittel (Jänner - Juli) in den Niederungen ist wesentlich größer als im Berggebiet, wozu die südlich warmen Sommer, besonders aber die winterliche Kaltluftbildung im abflusslosen Klagenfurter Becken beitragen. Im Sommer bestätigt die Windarmut die Erwärmung der stehenden Gewässer, wie z.B. des Pirkdorfer Sees.

Die Lufthygiene ist insgesamt vergleichsweise günstig zu beurteilen. Aufgrund dieser Ausgangssituation besteht eine geringe Sensibilität für dieses Umweltmerkmal.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Klima	Geringe Sensibilität

Schwingungen/ Erschütterungen

Es liegen keine ausgeprägten Schwingungen bzw. Erschütterungen vor.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schwingungen/Erschütterungen	Geringe Sensibilität

5.4. Mensch/Nutzungen

Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild

Der Hauptsiedlungsbereich der Marktgemeinde liegt in den Niederungen und Ebenen des nördlichen Gemeindegebietes. Dabei treten vor allem der Hauptort St. Michael ob Bleiburg und die Ortschaften Feistritz und Gonowitz als Siedlungsschwerpunkte in Erscheinung. Auffallend bandförmige Strukturen weisen die Ortschaften entlang des Feistritz- bzw. des Dolintschitschachbaches auf.

Am Fuße der Petzen liegt im südöstlichen Gemeindegebiet das Siedlungsgebiet Unterort, welches durch eine Vielzahl von überwiegend landwirtschaftlich geprägten Siedlungssplittern in Streulage charakterisiert ist.

In der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist als erhaltenswertes, ortsbildprägendes Ensemble insbesondere die Kirche am Katharinakogel sowie das am Fuße des Kogels liegende Kirchenensemble von St. Michael ob Bleiburg hervorzuheben. In der Gemeinde existieren weiters einige kultur- und arbeitshistorischen Besonderheiten (Bleischachtofen, Kalkbrennofen, Poltnik-Mühle, vorchristliche Ausgrabungen).

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich die zentralen Bereiche, öffentliche Einrichtungen bzw. Einrichtungen zur Grundversorgung mit Gütern und Diensten fast ausschließlich im Hauptort St. Michael ob Bleiburg. Dieses ist zugleich namhafter Wohnstandort. Westlich von St. Michael ob Bleiburg liegt das Industriegebiet der Marktgemeinde, welches durch die Firmengebäude und Lagerhallen des Leitbetriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ geprägt wird.

Die weiteren Siedlungen im Talboden sind als vorrangige Wohnstandorte mit landwirtschaftlicher Zusatzfunktion zu klassifizieren (ländliche Mischfunktion). Die Streusiedlungsbereiche sind überwiegend der landwirtschaftlichen Funktion zuzuordnen, vereinzelt sind auch reine Wohnobjekte vorzufinden.

Touristische Funktionen weisen die Bereiche Petzenbahn Talstation und Pirkdorfer See auf. Hier sind neben einem gewerblichen Tourismusbetrieb und Freizeit- bzw. Sporteinrichtungen auch Freizeitwohnsitze situiert.

Im Bereich Petzenbahn Bergstation („Siebenhütten“) findet man die Einrichtungen des Schigebietes „Petzen“ (Lifte und Seilbahnanlage, zwei Almgasthäuser, Almhütten, etc.) vor.

Auf die Siedlungsflächen einschließlich der Verkehrsflächen entfallen insgesamt 177,5 ha (3,3 % der Gesamtfläche – Quelle: Landschaftsräumliche Gliederung, KAGIS).

In der Marktgemeinde sind mit Stand Frühjahr 2008 insgesamt 270,4 ha als Baulandflächen gewidmet (Bauland Dorfgebiet, Bauland Wohngebiet, Bauland Kurgebiet, Bauland Geschäftsgebiet, Bauland Gemischtes Baugebiet, Bauland Gewerbegebiet, Bauland Industriegebiet, Sonderwidmung Freizeitwohnsitz). Davon sind ca. 206 ha tatsächlich bebaut, was einem Anteil von 77,7 % entspricht.

Dem Siedlungsraum wird eine mittlere Sensibilität zugeordnet.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild	Mittlere Sensibilität

Land- und Forstwirtschaft

Der Talraum ist intensiv agrarisch genutzt, während das stärker reliefierte Gelände noch eher naturnahe Vegetation trägt.

Insgesamt sind 63,8 % (3.455,6 ha) des Gemeindegebietes von Wald bedeckt. Der Großteil davon fällt auf halbnatürliche, anthropogen beeinflusste Wälder – vorwiegend Fichtenwald. Mit den Waldflächen ist ein hohes Potenzial an natürlichen Ressourcen vorhanden. Der Großteil wird auch als Nutzwald intensiv bewirtschaftet, wobei jedoch aufgrund der hohen Anteile an Schutzwald (ca. 40%, 1383,73 ha ist als Schutzwald ausgewiesen) gewisse Nutzungsbeschränkungen bestehen. Eine Bedeutung kommt aufgrund dieses hohen Waldanteiles auch der Jagdwirtschaft zu. (Rot-, Reh- und Gamswild sowie Federwild).

Acker- und Grünlandflächen dominieren im Talbodenbereich, sie nehmen 1434,3 ha (26,4 %) der Gemeindefläche ein. Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen noch die Almflächen hinzu: 0,3 % der Gemeindefläche (18,4 ha).

Die Flächen im Talraum sind größtenteils intensiv agrarisch genutzt. In den Hanglagen besteht eine bäuerliche Bewirtschaftungsform, die aufgrund der Hangneigung z.T. Erschwernisse birgt.

In der Land- und Forstwirtschaft waren im Jahr 2001 73 Personen (4,9 % der Erwerbstätigen) in 136 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. Von diesen Betrieben wurden 30 Betriebe im Haupterwerb, 105 im Nebenerwerb und 1 Betrieb durch juristische Personen geführt. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt für die Haupterwerbsbetriebe 44,7 ha und für die Nebenerwerbsbetriebe 18,1 ha. Ein weiterer Rückgang der Anzahl an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist grundsätzlich zu erwarten (Entwicklung von 1995 bis 1999: -26,1 %), wobei der Rückgang hier vergleichsweise stark ausfiel (Bezirk: -16,2 %; Land: -15,4 %).

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Land- und Forstwirtschaft	Mittlere Sensibilität

Verkehr und technische Infrastruktur

Die überregionale fahrmäßige Erschließung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erfolgt in nördliche Richtung einerseits über die L128a (Jaunfeld Straße) bzw. weiter über die L128, L124, L127, B70 zur A2 Anschlussstelle Völkermarkt Ost und andererseits über die B81 bzw. B80a zur A2 Anschlussstelle Griffen (Route Lippitzbachbrücke). Weiters ist ein hochwertiges Erschließungsnetz (B81 und ein umfassendes Landesstraßennetz zwischen Klagenfurt und Bleiburg) in west-östlicher Richtung zu erwähnen.

Über die Petzen Straße besteht darüber hinaus mit der L129 eine Anbindung ins südliche Gemeindegebiet zum Tourismusgebiet Petzen (Talstation). Die südlich an das Gemeindegebiet angrenzenden slowenischen Regionen sind über die L133 Loibacher Straße erreichbar, die im Osten das Gemeindegebiet von Feistritz ob Bleiburg begrenzt.

Das überörtliche Straßennetz wird durch das örtliche Wegenetz, bestehend aus den Gemeindestraßen, Ortschaftswegen und Verbindungswegen (im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991 §3), ergänzt.

Der JDTV der B81 Bleiburger Straße - betrug im Jahr 2006 2.626 Fahrzeuge mit einem LKW-Anteil von 5,3%¹¹ (B81, Seitenradar bei km 13,200, Bereich St. Michael ob Bleiburg).

Im Rahmen der „Grundlagen für die Umwelterheblichkeitsprüfung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Mahle Werk II“ wurde das bestehende Verkehrsaufkommen durch die Beschäftigten im Mahle Werk I auf ca. 1675 Pkw/Tag hochgerechnet. Ein Aufkommen von weiteren 310 Pkw/Tag wird in der Endausbaustufe für das „Mahle Werk II“ prognostiziert. Eine Konzentration der Pkw ist in den Wechselzeiten (Hauptbelastungszeit 14 Uhr) des Schichtbetriebes gegeben. Hinzu kommt ein durchschnittlicher Werksverkehr im bestehenden Betrieb „Mahle Werk I“ von ca. 78 Lkw-Zügen/Tag bei 235 verzeichneten Arbeitstagen/Jahr, der sich um ca. 8-9 Lkw-Züge/Tag nach Fertigstellung des „Mahle Werkes II“ erhöhen wird. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze am bestehenden und künftigen Parkplatzareal beträgt insgesamt 1302 (siehe „Grundlagen für die Umwelterheblichkeitsprüfung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Mahle Werk II“).

Probleme bestehen hinsichtlich der Lärmbelastung durch die gleichzeitige Nutzung der westlich von St. Michael ob Bleiburg von der ehemaligen B81 Richtung Norden abzweigenden Verkehrsstraße durch den Werksverkehr (Parkplatzzufahrt für Schichtarbeiter sowie teilweise Ausfahrt Werksverkehr) und den Individualverkehr der angrenzenden Wohnbebauung.

Die Planungsgemeinde ist an die Eisenbahnlinie Bleiburg-Innichen angeschlossen (Haltestelle St. Michael ob Bleiburg). Weiters verläuft durch die Marktgemeinde die Buslinie 5420 (Völkermarkt-Lavamünd), welche durch die ÖBB-Postbus GmbH bedient wird. In der Marktgemeinde bestehen die Haltestellen „St. Michael ob Bleiburg Volksschule“, „Feistritz Poltnig“, „Feistritz Gh Bratneker“, „Oberfeistritz“, „Hof“ und „Gonowitz“.

Als überregionaler Radweg besteht der R1D, der von Globasnitz kommend in West-Ost-Richtung über Pirkdorf, Feistritz ob Bleiburg, Hof und Gonowitz Richtung Bleiburg verläuft. Zum Teil ist dieser Radweg streckengleich mit dem durch das Gemeindegebiet führenden „Kunstradweg“. Weiters gibt es drei ausgewiesene Mountainbike-Strecken. Von den zahlreichen Wanderwegen sind insbesondere der „Kärntner Grenzwanderweg“ und der „Hemmaweg“ von Bedeutung.

Die wesentliche Grundlage für die touristische Entwicklung der Marktgemeinde stellt neben dem Pirkdorfer See das Schigebiet „Petzen“ dar. Von der Talstation Petzen führt eine moderne Kabinenbahn auf 1700 m Seehöhe. Von dort geht es mit dem „Siebenhütten-Lift“ (Schleplift) weiter auf eine Seehöhe von 1900 m.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Verkehr und technische Infrastruktur	Mittlere Sensibilität

¹¹ Auskunft: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 17P.

Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet existieren Sach- und Kulturgüter in Form der Bebauung des Katharinakogels, einzeln liegender Wohn- und Wirtschaftsgebäude bzw. sonstiger Gebäude.

Der Katharinakogel zählte zu den wenigen Herrschaftssitzen der älteren Hallstattkultur (ca. 900-550 Jhdt. v. Chr.) im Kärntner Raum. Richtung Tscherberg befinden sich zwei Zonen mit hallstattzeitlichen Grabhügeln. Am Katharinakogel wurde ursprünglich eine aufwendig gestaltete Befestigungsanlage errichtet.

Eine besondere historische, künstlerische oder kulturelle Bedeutung wird folgenden denkmalgeschützten Objekten zugesprochen (im kirchlichen und öffentlichen Besitz):

- Bergbaukapelle in Feistritz ob Bleiburg
- Kath. Fialkirche Hl. Nikolaus in Hof
- Kalkbrennofen und
- Rudolfskreuz in Feistritz ob Bleiburg
- Kath. Pfarrkirche Hl. Michael mit Friedhof und
- Friedhofskapelle sowie Bildstock in St. Michael ob Bleiburg
- Kath. Fialkirche Sankt Katharina am Kogel
- Pulverturm in Unterort

Denkmal im Privatbesitz

- ehem. Bleischmelzofen in Ruttach-Schmelz

Aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Objekte mit historischer und kultureller Bedeutung wird die Sensibilität hinsichtlich dieses Umweltmerkmals als mittel beurteilt.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Kulturgüter	Mittlere Sensibilität

5.5. Landschaft/Erholung

Landschaftsbild

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fällt in die landschaftsräumliche Großeinheiten des Klagenfurter Beckens und der Karawanken und weist vielfältige naturräumliche Gegebenheiten auf. Das Jauntal umfasst die Niederungen und Ebenen im südöstlichsten Klagenfurter Becken südlich der Drau.

Es weitet sich im drauabwärts gelegenen Bereich zum Jaunfeld, welches das Landschaftsbild im Norden der Gemeinde prägt. Hier liegt der maßgebliche Siedlungsraum der Marktgemeinde. Die ebenen Ackerflächen um die Ortschaften St. Michael ob Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Lettenstätten, Tscherberg, Pirkdorf, Hof, Gonowetz, Penk und Dolintschitschach weisen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf. Einzig der bewaldete Katharinakogel bei St. Michael ob Bleiburg stellt eine markante Erhebung mit hoher Fernwirksamkeit dar. Weiters strukturieren zusammenhängende Waldgebiete, wie z.B. die „Dobrowa“, das Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ und die zahlreichen Fließgewässer, Einzelbäume und Streuobstwiesen den Landschaftsraum. Die landschaftlichen Grundzüge des Jaunfeldes sind glazial geprägt. Im östlichen Bereich des

Gemeindegebietes wird dies insbesondere im reichlich strukturierten Streusiedlungsbereich von Unterort sichtbar.

Die Ausläufer der Ostkarawanken („Karawankenvorberge“) – mit der Petzen als höchste Erhebung grenzen den Landschaftsraum nach Süden ab.

Das Landschaftsbild wird durch die ausufernde und ausfransende Besiedelung visuell beeinträchtigt. In den Streusiedlungsbereichen sind punktuelle „Störungen“ im Landschaftsbild festzustellen. Die Tourismusbereiche Petzen und Pirkdorfer See mit der Seilbahn, den Lift- und Pistenanlagen bzw. dem Campingplatzgelände und den Sporteinrichtungen bewirken auch Auswirkungen im Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit¹² sind im Talboden neben den beiden Landschaftsschutzgebieten insbesondere Mischwälder, Gewässer und Feuchtgebiete sowie die Uferbegleitvegetation der Fließgewässer zu erwähnen. In den Bergen ist die Alpinregion, die als Gebiet über dem geschlossenen Baumbewuchs definiert wird, schutzbedürftig. Weitere besonders schutzbedürftige Teilbereiche sind die Feuchtgebiete. Generell wird der freien Landschaft ein besonderer Schutz eingeräumt (auch hinsichtlich des Landschaftsbildes).

Im Bereich der Petzen wird dem Landschaftsbild aufgrund des alpinen Anteiles eine sehr hohe Sensibilität zugeordnet. Hohe Sensibilität wird auch dem Landschaftsbild der beiden Landschaftsschutzgebiete sowie dem reichlich strukturierten Streusiedlungsbereich Unterort zugeordnet. Im restlichen Untersuchungsgebiet erfolgt eine „mittlere“ Einstufung aufgrund der vorhandenen naturraumtypischen und naturraum^untypischen Landschaftselemente.

Umweltmerkmal Landschaftsbild	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Alpinregion Petzenmassiv	Sehr hohe Sensibilität
Landschaftsschutzgebiete und tlw. Siedlungsbereich von Unterort	Hohe Sensibilität
Restliches Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Das Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen ist durch die beiden Tourismusschwerpunkte Petzen und Pirkdorfer See vielfältig.

Eine Einseil-Umlaufgondelbahn ermöglicht den Zugang zum Schi- und Wandergebiet Petzen. Im Winter ergänzen vier Schlepplifte, ein Snowboard-Park und im Bereich der Bergstation die Naturschnee-Höhenlanglaufloipe „Siebenhütten“ das Schigebiet.

Das Langlaufzentrum befindet sich im Bereich des Pirkdorfer Sees und besteht aus einer Natur- und einer Kunstschneeloipe, wobei der Kunstschneebereich beleuchtet und mit Beschallung ausgerüstet ist. Die Gesamtstreckenlänge beträgt ca. 10 km.

Im Sommer erschließen zahlreiche Wanderrouten und ein Klettersteig (Walter-Mory-Klettersteig) das Petzenmassiv. Der Bereich um die Bergstation samt Speichersee, Annakapelle und gastronomischen Einrichtungen stellt einen starken Anziehungspunkt für Erholung Suchende dar. Die 12 km lange Höhenstraße wird als Mountainbike-Strecke genutzt. Paragleiten wird ebenfalls angeboten.

¹² vgl. hierzu Kärntner Naturschutzgesetz LGBl. Nr. 79/2002 idF LGBl. Nr. 103/2005.

Der Campingplatz am Pirkdorfer See weist 200 Stellplätze auf. Weitere Sportmöglichkeiten bestehen im anschließenden „Funpark“ (Streetsoccer-, Basketball- bzw. Beachvolleyballplatz und Klettertum).

Neben dem Schisport- und Badeangebot stehen in der Marktgemeinde eine Sportanlage in St. Michael ob Bleiburg (Tennis- und Eislaufplatz, Fußballfelder, Alpenschule und Kletterturm), jeweils ein Kinderspiel- bzw. Sportplatz in Lettenstätten, Gonowitz und Hof, der Schießstand „Hegering Bleiburg“, die Hundeschule „Nedwed“ im nordöstlichen Gemeindegebiet, ein Tennisplatz in Feistritz ob Bleiburg, eine Eisstockbahn und ein Reithof in Pirkdorf sowie ein Bogenschießplatz in Unterlibitsch zur Verfügung.

Im Jahr 2004/2005 betragen die Nächtigungen in der Marktgemeinde 36.730. Knapp 70 % der Nächtigungen werden im Sommer getätigt. Der Nächtigungsanteil an der Region Südkärnten beträgt ca. 3,0 %. Es bestehen im Jahresdurchschnitt ca. 14 Betriebe, die ca. 303 Gästebetten anbieten (davon ca. 259 gewerbliche Betten). Somit liegt der gewerbliche Bettenanteil prozentuell in der Marktgemeinde deutlich über dem Bezirks- und Landesdurchschnitt. Der Bettenanteil an der Region Südkärnten beträgt ca. 1,8 %.

Insgesamt sind der naturraumbezogene Erholungswert sowie die bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen der Marktgemeinde als vergleichsweise hoch zu bewerten.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	Hohe Sensibilität

5.6. Naturraum/Ökologie

Wald

Eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Jauntal ist die „Dobrowa“, die im Nordwesten in das Gemeindegebiet reicht. In der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg entfallen 63,8 % der Gemeindefläche auf Waldflächen. Der Nutzwald besteht größtenteils aus Fichtenwald, der intensiv bewirtschaftet wird. Die Hälfte der Waldflächen (ca. 40 %, 1383,73 ha) ist als Schutzwald ausgewiesen. Mit den Waldflächen ist auch ein hohes Potenzial an natürlichen Ressourcen vorhanden.

Im Bereich des Petzenabhanges bestehen überwiegend Fichtenwälder sowie Anteile von Fichten-Buchenwäldern. Darüber ist ein Lärchen-Fichtenwald vorzufinden. In der alpinen Petzenregion sind Latschenkrummholz bzw. in den oberen Höhenlagen Pioniergesellschaften vorzufinden.

Durch die halbnatürliche bzw. stark anthropogene Ausprägung wird diesen Waldflächen eine mittlere Sensibilität zugewiesen (Nutzwald). Den naturnahen Waldbereichen wird eine hohe Sensibilität zugeordnet, den Schutzwaldflächen eine sehr hohe Sensibilität.

Umweltmerkmal Wald	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Nutzwald	Mittlere Sensibilität
Naturnaher Wald	Hohe Sensibilität
Schutzwald	Sehr hohe Sensibilität

Schutzgebiete und Biotope

Sämtliche schutzrechtlichen Festlegungen und räumlichen Beschränkungen werden in der Plandarstellung 07002-UB-02 „Naturschutzrechtliche Festlegungen/Naturräumliche Beschränkungen“ dargestellt.

Im Untersuchungsraum ist keine Fläche als Natura-2000 Gebiet bzw. gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetz als Europaschutzgebiet sowie als Nationalpark ausgewiesen.

Die Winterlinde in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg beim Anwesen Gregorn, Alter ca. 180 Jahre (BH Völkermarkt 1984), ist als Naturdenkmal festgelegt.

In der Marktgemeinde liegen drei Landschaftsschutzgebiete vor:

- Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel, festgelegt mit LGBl. Nr. 94/1971 (Zl. Nat-152/12/1971).
- Landschaftsschutzgebiet Pirker See, festgelegt mit LGBl. Nr. 93/1971 (Zl. Nat-159/15/1971).
- Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See festgelegt mit LGBl. Nr. 19/1999 (Zl. 8W-NAT-4/4/1999)

Laut Waldentwicklungsplan (WEP) ist ca. die Hälfte der Waldflächen als Schutzwald ausgewiesen. Es befinden sich keine Waldflächen mit hoher Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion im Gemeindegebiet.

Für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahre 1998 vor, die vom Büro DI Berchtold im Auftrag der Landesregierung erstellt wurde. Die vorliegende Biotopkartierung stellt eine flächendeckende Inventarisierung naturnaher sowie extensiv bewirtschafteter Flächen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar. In der Marktgemeinde wurden 180 Biotope mit einem Flächenausmaß von 77 ha aufgenommen. Charakteristisch für die Marktgemeinde ist die kleinflächige, lineare Ausprägung der Biotope, die auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Jaunfeldes zurückzuführen ist.

Den prozentuell größten Anteil an der Gesamtfläche der ausgewiesenen Biotope weisen die Biotopgruppen „Sonstige bemerkenswerte Gehölze“ (22,22 %), „Sonstige Auwaldtypen“ (13,33 %), „Extensiv-Wiese“ (12,22 %) und „Niedermoor“ (10,56 %) auf. Die Niedermoorbiotope sind schwerpunktmäßig im Gebiet um den Pirkdorfer See und nördlich von Gonowetz am Fuße des Libitsch (Feuchtgebiet „Libitsch“) zu finden. Dieses Feuchtgebiet wird aufgrund seiner Biotopausstattung und seiner Größe als sehr wertvoll eingeschätzt.

Der Biotopgruppe „Sonderstandorte“ wurden die aufgelassenen Schotter- bzw. Lehmgruben, die Teilstücke eines Dammes westlich von Tscherberg und der Graben in Dolintschitschach, der wahrscheinlich dem früheren Verlauf der Feistritz entspricht, zugeordnet. Mit Verordnung vom 17.12.1998, Zl. 8W-Allg.-1/36/98, LGBl. Nr. 103/1998 wurde die Kernzone Petzen als Wasserschongebiet festgelegt.

Insgesamt wird dem Untersuchungsraum hinsichtlich des Umweltmerkmals Schutzgebiete und Biotope eine hohe bis sehr hohe Sensibilität zugeordnet.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Biotope und Naturdenkmal	Sehr hohe Sensibilität
Landschaftsschutzgebiete, naturräumlich vielfältig strukturierte Gebiete	Hohe Sensibilität

Vegetation und Tierwelt

Das Jauntal hat Anteil an der Hügelstufe. Es eignet sich hervorragend als landwirtschaftliches Kulturland und weist deshalb nur mehr Fragmente einer natürlichen Klimaxvegetation auf. Einst war z.B. die Ebene am Nordfuß der Ostkarawanken von Eichen-Mischwäldern bedeckt, worauf z.B. die Ortsbezeichnung „Dobrowa“ hindeutet. Heute sind dort die wärmeliebenden Laubwälder zum Großteil in bodensaure, ertragsarme Föhrenforste umgewandelt. Kleinflächig kommt ein lindenreicher Eichen-Hainbuchenwald in Hanglage vor.

Das Bachbett der Feistritz ist meist 3 bis 5m breit. Entlang des Baches befinden sich unterschiedlich ausgebildete Ufergehölzstreifen. Vorkommende Baum- und Straucharten sind die Schwarzerle, Grauerle, Esche und Weide dar.

Die Teiche und Weiher im ehemaligen Lehmbabbauareal einer früheren Ziegelei am Fuße des Libitsch nördlich von Gonowetz liegen in einem großen extensiven Feuchtgebiet und werden von Großseggenrieden und Schwarzerlenbruchwäldern begrenzt.

Bedeutend im Gemeindegebiet sind die den Wäldern vorgelagerten Waldsäume (Sträucher und Bäume), die z.T. eine Breite von 8 bis 10 m aufweisen. Die dominante Baumart in diesen Waldrandbereichen stellt die Stieleiche dar.

Die überwiegend in den Siedlungen vorkommenden Streuobstbestände bestehen aus alten Hochstammobstbäumen bzw. teilweise aus Halbstammobstbäumen. Die häufigsten Obstsorten sind (Most-)Birne und (Most-)Apfel, zu einem kleineren Teil auch Zwetschke, Walnuß und Kirsche.

Die Fauna betreffend ist anzumerken, dass die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu den besten Rotwildgebieten Kärntens gehört. Ein großräumiger Rotwildkorridor verläuft vom Koralmgebiet Richtung Petzen.

Im Pirkdorfer See kommen 7 Fischarten (Hecht, Wels, Rotauge, Rotfeder, Schleie, Barsch, Karpfen) vor. Es werden keine stärkeren Besatzmaßnahmen vorgenommen, auch werden keine Angellizenzen vergeben. Bis auf den Südostbereich weisen die Ufer des Pirkdorfer Sees noch vereinzelt Verlandungsgesellschaften auf.

Die höher liegenden Landschaftsteile sind aufgrund der besonderen Vegetation und Tierwelt der Alpinregion als sehr hoch sensibel zu bewerten. Die Sensibilität des restlichen Untersuchungsgebietes wird hinsichtlich der floristischen und faunistischen Ausstattung als mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Vegetation und Tierwelt	
Alpinregion	Sehr hohe Sensibilität
Restliches Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

5.7. Ressourcen

Grundwasser

Die orographischen Verhältnisse im Jauntal (Klagenfurter Becken) sind in vielfältiger Weise durch den Draugletscher und seine Rückzugsstadien geprägt.

Die große Bedeutung des Jaunfeldes für die Wasserwirtschaft resultiert aus der weiten Verbreitung mächtiger, hochdurchlässiger, fluvioglazialer Schotterfluren, die einem rinneförmig strukturierten Grundgebirgsrelief auflagern. Der Beckenuntergrund in der Untersuchungsgemeinde besteht vorwiegend aus feinkörnigen, schluffig-tonigen tertiären Sedimenten und konglomerierten Kiesen.

Im Schotterkörper entlang der Drau existieren große Grundwasservorkommen. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fällt aus wasserwirtschaftlicher Sicht großräumig in das Gebiet des Einzelgrundwasserkörper „Jauntal“¹³, der eine Gesamtfläche von 210 m² aufweist.

Innerhalb der Karawanken bildet der Bereich Petzen eine eigenständige Einheit, die als „Karstgrundwasserkörper Petzen“ (LGBI. Nr. 103/1998) abgegrenzt werden kann. Das Niederschlagswasser versickert über Dolinen und Klüfte praktisch zur Gänze in das Berginnere. Der Zentralanteil des Petzenmassives zeichnet sich durch sehr wenige Quellen aus. Die Entwässerung erfolgt fast ausschließlich unterirdisch. Dies bedingt die hohe Quelldichte am Nordfuß der Petzen und im Bereich Rischberg (gesamt mehr als 900 l/s).

Bedeutende Quellen sind die Feistritzbach- und Kaunaufquellen. Das Risiko besteht vor allem in einer qualitativen Beeinträchtigung des Karstaquifers. Die Hochfläche der Petzen ist als besonders sensibler Bereich anzusehen, da die Verkarstung in Form von Dolinen besonders ausgeprägt ist. Hier infiltrierende Wässer gelangen sowohl nach Slowenien als auch an die Nordseite der Petzen.

Die einzelnen Quellschutzgebiete sind im Örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich gemacht.

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Grundwasser wird für das Gesamtgemeindegebiet als mittel eingestuft, wobei die Quellschutzgebiete und das Grundwasserschongebiet Petzen¹⁴ eine sehr hohe Sensibilität aufweisen.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Quellschutzgebiete, Grundwasserschongebiet Petzen	Sehr hohe Sensibilität
Restliches Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

¹³ Grundwasser in Kärnten; Beschreibung der Grundwasserkörper – Kärntner Institut für Seenforschung, 2003

¹⁴ Hydrologie der Karawanken; Abschnitt Petzen, Institut für Wasserressourcen-Management, 2003.

Oberflächenwässer

In der Marktgemeinde sind folgende Fließgewässer und stehende Gewässer vorzufinden:

Fließgewässer:

- Feistritzbach
- Loibach
- Dolintschitschachbach
- Podrietschnigbach
- Globasnitzbach
- Rischbergbach

Teiche, Seen:

- Pirkdorfer See
- Libitsch-Teiche
- Speicherteiche

Der Feistritzbach entspringt im unteren Bereich der waldigen Nordhänge der Petzen. Bis zur Mündung des Loibaches umfasst das Einzugsgebiet der Feistritz 33,7 km². Eine Gütemessstelle des Baches befindet sich im östlichen Anschluss an das Untersuchungsgebiet in der Ortschaft Ebersdorf in der Stadtgemeinde Bleiburg. Der Feistritzbach kann in diesem Bereich aufgrund der Ausprägungen der güterelevanten Parameter als mäßig belastet beurteilt werden¹⁵.

Für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg liegt ein Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) aus dem Jahr 1992 in digitaler Form vor. Der Gefahrenzonenplan wurde inhaltlich in Form der Roten Gefahrenzonen in das Örtliche Entwicklungskonzept übernommen. Rote Gefahrenzonen (Lawine und Wildbach) betreffen 0,01 ha der Gemeindefläche. Flächen, die von den Gelben Gefahrenzonen berührt werden, betragen insgesamt¹⁶ 6,8 ha (0,001 % der Gesamtfläche).

Weiters wird die Marktgemeinde im Bereich der Ortschaften Feistritz, Hof und Gonowitz durch die Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung betreut. Hochwassergefährdungen aus Gefahrenmomenten (z.B. Flussverwerfungen, Flächenerosion und Erosionsrinnenbildungen, Rutschungen, Verklausungen, Wasserstauen etc ...) werden auch dann ausgewiesen, wenn sie nicht aus HQ 100-Abflüssen entstehen, aber vergleichbare oder größere Auswirkungen haben. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis HQ 300 einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen darzustellen.

In der Untersuchungsgemeinde liegen die Hochwasseranschlaglinien HQ 30, HQ 100 und HQ 300 laut dem Gewässerbetreuungskonzept Feistritz 2007. Flächen innerhalb der HQ 100 umfassen 28,9 ha (0,005 % der Gemeindefläche). Insgesamt kommen 0,006 % der Gemeindefläche innerhalb von Gefahrenzonen zu liegen.

Der Pirkdorfer See war ursprünglich eine Nassfläche. Durch Ausbaggerung und Aufstauung ist aus diesem stark verlandeten Gewässer ein Badesee entstanden. Der 3,5 ha große und maximal 3,5 m tiefe Pirkdorfer See wies im Jahr 2007 eine gute Badequalität auf. In der

¹⁵ Kärntner Institut für Seenforschung.

¹⁶ Inklusiv der als Rote Gefahrenzonen festgelegten Bereiche.

Bewertung wurden die Sichttiefe, der Phosphorgehalt als Nährstoffparameter sowie die Hygienebeurteilung mit berücksichtigt.

Die Teiche und Weiher im Bereich des großen extensiven Feuchtgebietes nördlich von Gonowitz (Libitsch-Teiche) sind künstlich aufgestaute Stillgewässer mit Ablassmöglichkeit und wurden früher als Fischteiche bewirtschaftet.

Für die stark anthropogen beeinflussten Gewässer liegt eine mittlere Sensibilität vor. Die naturnahen Bäche des Gemeindegebietes werden als hoch sensibel eingestuft. Sämtliche Flächen, die von Gefahrenzonen berührt werden, erfahren eine sehr hohe Sensibilität.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Speicherseen	Mittlere Sensibilität
Sonstige stehende Gewässer und Fließgewässer	Hohe Sensibilität
Gefahrenzonen (Fluss, Wildbach)	Sehr hohe Sensibilität

Altablagerungen

Im Marktgemeindegebiet bestehen Altlasten an folgenden Standorten¹⁷:

- Deponie Bleschko I, KG Penk, Parz. 854, südlicher Ortsrand von Penk, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 1000 m³, Verschüttung und Renaturierung.
- Deponie Bleschko II, KG Penk, Parz. 853, südlicher Ortsrand von Penk, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 1200 m³, Verschüttung und Renaturierung.
- Deponie Miklin, KG Penk, Parz. 816, südöstlich von Penk, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 400 m³, Verschüttung und Renaturierung.
- Deponie Perdachergrube, KG Penk, Parz. 816, südöstlich von Penk, neben Deponie Miklin, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 400 m³, offene Ablagerungsstätte.
- Deponie Pototschnig, KG Penk, Parz. 907/1, westlich der Gemeindestraße nördlich von Dolintschitschach, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 3000 m³, Verschüttung und Renaturierung.
- Deponie Mlinargrube, KG St. Michael, Parz. 735/1, nordöstlich von St. Michael, in direktem nördlichen Anschluss an die Bahnlinie, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 5000 m³, teilweise Verschüttung; offene Ablagerungsstätte.
- Deponie Liesnigrube, KG St. Michael, Parz. 725, am Ortsrand des Kogels St. Katharina, nördlich von St. Michael, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 500 m³, offene Ablagerungsstätte.
- Deponie St. Michaeler Grube, KG St. Michael, Parz. Nr. 736, nordöstlich von

¹⁷ Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989: Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten.

St. Michael, im direkten Anschluss an die Bahnlinie, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 1000 m³, offene Ablagerungsstätte.

- Deponie Brickogrube, KG Feistritz, Parz. Nr. 1201/1, 1201/2 u. 1784/1, südöstlich von Hof, neben der Gemeindestraße, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Schrott und Wracks, ca. 10.000 m³, offene Ablagerungsstätte.
- Deponie Würflergrube, KG Feistritz, Parz. Nr. 750 u. 766/1, westlich von Unterlibitisch, zwischen Bahnlinie und Bleiburger Straße, ehemalige Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Wracks, Wrackteile, Schrott, Bauschutt, ca. 30.000 m³, offene Ablagerungsstätte.
- Deponie Jellengrube, KG Unterort, Parz. 315/39, westlich St. Georgen, ehem. Schotterentnahmestelle, Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, ca. 3000 m² - 3500 m², offene Ablagerungsstätte.

Im Gemeindegebiet besteht eine Altlast gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (BGBl. II Nr. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 73/2008): Altlast K 17 „Filterwerk Knecht“. Der Altstandort befindet sich ca. 600 m westlich des Ortszentrums von St. Michael ob Bleiburg. Am Altstandort werden seit 1969 Luft- und Ölfilter sowie Kraftstofffilter hergestellt. Im gesamten Produktionsbereich mit einer Fläche von ca. 45.000 m² wurden leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und aromatische Kohlenwasserstoffe als Entfettungs- und Reinigungsmittel eingesetzt. 1993 wurde im Bereich einer Entfettungsanlage eine massive Untergrundverunreinigung mit Tetrachlorethen festgestellt. Durch den Betrieb einer Bodenluftabsauganlage seit 1994 wurde die Tetrachlorethenbelastung des Untergrundes deutlich reduziert. Bei Untersuchungen in den Jahren 1999 und 2000 wurden nur mehr vergleichsweise geringe Konzentrationen von Tetrachlorethen in der Bodenluft nachgewiesen, wobei die festgestellte Restbelastung immer noch eine Grundwassergefährdung darstellt, da der Altstandort in einem wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebiet liegt. Der Grundwasserspiegel befindet sich in großer Tiefe (mind. 20 m unter Gelände). Es ist daher nur mit einem geringen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu rechnen. Im Grundwasserabstrom des Altstandortes sind keine Grundwassernutzungen vorhanden.

Die Sensibilität des Untersuchungsgebietes ist für das Umweltmerkmal Altlasten und Deponien als mittel zu bewerten.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Altlasten und Deponien	Mittlere Sensibilität

Geologie, Boden

Geologisch handelt es sich im Bereich des Jaunfeldes um eiszeitliche und jüngere Ablagerungen. Quartäre Lockersedimente, vorwiegend Sande, Kiese und Schotter, charakterisieren den Talbereich. Diese Sedimente stellen den Grundwasserleiter dar und werden von Phylliten unterlagert. Das phyllitische Grundgebirge bildet den Grundwasserstauer. Auf den ebenen Flächen im Talbodenbereich sind überwiegend Lockersediment-Braunerdeböden zu finden. Am Petzenfuß kommen vor allem tertiäre Ablagerungen vor.

Das Petzenmassiv wird im Wesentlichen aus triassischen Karbonatgesteinen aufgebaut. Das Hauptgestein des Petzenmassives ist der Wettersteinkalk, der sich durch eine ausgeprägte Verkarstung auszeichnet. In der Untersuchungsgemeinde sind die Karbonatgesteine auf die jungtertiären Schichtglieder des Karawankenvorlandes aufgeschoben, sodass die Überschiebungsbahn als Begrenzung des Karstaquifers gegen Norden angesehen werden kann. Im Bereich der Überschiebung treten die großen Karstquellen der Petzen auf. Die Böden in diesen Bereichen sind als podsolierte Braunerde (podsolierte Felsbraunerde) zu klassifizieren.

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Geologie, Boden wird als mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Geologie, Boden	Mittlere Sensibilität

Mineralische Rohstoffe

In der Marktgemeinde werden derzeit keine Rohstoffe gewonnen.

Im Blei- und Zinkbergwerk zwischen den Bergen Petzen und Ursija gora wurde 330 Jahre Bergbau betrieben. Es wurden über 1000 km Stollen geschaffen. 1868 wurde die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) gegründet. Sie erwarb zwischen 1870 und 1893 alle Bleigruben im Unterkärntner Petzengebiet. Unter der Führung der BBU wurden die Abbauverfahren modernisiert, mit dem Erfolg, dass im Jahre 1900 die Erzausbeute von Mieß jene von Bleiburg übertraf. Im Jahr 1994 wurde das letzte Erz gefördert.

Im Südosten der Marktgemeinde bestehen in der KG Unterort zwei ruhende Bergbauggebiete. Der Dolomitsteinbruch südlich der Hofstelle Gradischnig wurde Anfang dieses Jahrhunderts stillgelegt. Das zweite Bergbauggebiet im Nahbereich des Siedlungssplitters Krainz stellt ein bewilligtes Kies- und Schotterabbauareal dar, welches bis dato nicht genutzt wurde.

Der Schotterkörper der Drau birgt ein Rohstoffpotenzial (Kies, Schotter). Es besteht eine mittlere Sensibilität.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Mineralische Rohstoffe	Mittlere Sensibilität

5.8. Zusammenfassung der Sensibilitätsbewertung

Das gegenständliche Untersuchungsgebiet setzt sich aus natürlichen und naturnahen Landschaftsräumen und aus einer naturnahen Kulturlandschaft zusammen. In Teilbereichen hat allerdings eine starke technische Überformung stattgefunden (Schigebiet, Industriegebiet, Hochspannungsfreileitungen). In der Marktgemeinde liegt westlich dem Hauptort vorgelagert das Industriegebiet der Fa. Mahle Filtersysteme Austria GmbH, weiters sind in St. Michael und Feistritz punktuelle Ansätze gewerblicher Nutzung vorhanden (Hobelwerk Kraut, Cobra Produktions- und HandelsgesmbH, Elky – Unterkärntner Matratzenfabrik, Tischlereien, ...)

Im Bereich der Alpinregion und im Bereich der Landschaftsschutzgebiete besteht ein hoher Anteil an naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen. Die Kulturlandschaft im Talbereich wird größtenteils durch intensiv genutzte Grünlandkomplexe geprägt.

Tabelle 5: Übersicht der schutzgutbezogenen Sensibilitätsbewertung des Umwelt-Ist-Zustandes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Schutzgüter	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes		
	von	bis	
Mensch/Gesundheit			
Lärm		mittel	
Luft		gering	
Klima		gering	
Erschütterungen		gering	
Mensch/Nutzungen	von	bis	
Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild		mittel	
Land- und Forstwirtschaft		mittel	
Verkehr und technische Infrastruktur		mittel	
Sach- und Kulturgüter		mittel	
Landschaft/Erholung	von	bis	
Landschaftsbild	mittel	hoch	sehr hoch
Erholungs-/Freizeiteinrichtungen		hoch	
Naturraum/Ökologie	von	bis	
Wald	mittel	hoch	sehr hoch
Schutzgebiete und naturräumliche Beschränkungen	hoch	sehr hoch	
Vegetation/Tierwelt	mittel	sehr hoch	
Ressourcen	von	bis	
Grundwasser	mittel	sehr hoch	
Oberflächenwasser	mittel	hoch	sehr hoch
Altlasten und Deponien		mittel	
Geologie, Boden		mittel	
Mineralische Ressourcen		mittel	

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

Zusammenfassend kann die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg als mittel bis hoch eingestuft werden.

6. Analyse der Umweltauswirkungen

Aufbauend auf der Analyse und Darstellung des Umwelt-Ist-Zustandes werden folgend die Auswirkungen aufgrund der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg für die einzelnen Schutzgüter und Umweltmerkmale ermittelt. Umweltauswirkungen sind dann gegeben, wenn durch eine Änderung der Umweltzustand negativ oder positiv beeinflusst wird. In einem weiteren Schritt wird geklärt, ob die Auswirkungen als voraussichtlich erheblich einzustufen sind. Hier sind allfällige Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung oder zum weitest möglichen Ausgleich bereits erfasst und berücksichtigt. Die einzelnen Maßnahmen werden für eine leichtere Handhabung in diesem Kapitel bereits dargestellt und zusätzlich im Kapitel 7 übersichtlich angeführt.

Die möglichen Umweltauswirkungen werden in vier Klassen eingeteilt (vgl. Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung):

Deutlich positive Auswirkungen

Keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen

Auswirkungen unbekannt

Erheblich negative Auswirkungen

Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Tabelle „Auswirkungsmatrix“, in der sämtliche Umweltauswirkungen - nach Wirkungsform und nach den einzelnen Schutzgütern und Umweltmerkmalen - zusammengefasst dargestellt sind.

Die Analyse der Umweltauswirkungen wird in zwei Abschnitte unterteilt: Die Analyse möglicher Auswirkungen aufgrund der Festlegungen in der **funktionalen Gliederung** und der **Siedlungsgrenzen** (Kap. 6.1) sowie die Analyse der Auswirkungen **besonderer Standortfestlegungen** (Kap. 6.2).

6.1. Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen

Die Analyse bezieht sich auf die Funktionale Gliederung und die Festlegung der Siedlungsgrenzen für das gesamte Gemeindegebiet.

6.1.1 Mensch/Gesundheit

Lärm

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes für das Schutzgut Mensch/Gesundheit wird hinsichtlich des Umweltmerkmals Lärm als gering bis mittel eingestuft.

Ein Anstieg der Lärmbelastungen im Gemeindegebiet ist aufgrund des prognostizierten ansteigenden Verkehrsaufkommens auf der B81 zu erwarten (allgemeiner Verkehrsanstieg infolge der Erhöhung des Motorisierungsgrades, Abnahme der Haushaltsgrößen, zunehmender Trend auch kurze Wege mit dem Auto zurückzulegen etc.). Auch eine weitere positive Tourismusentwicklung bzw. Gewerbe- und Industrieentwicklung in der Marktgemeinde verursachen eine Erhöhung der Lärmemissionen (Tagesgäste, Urlaubswechselverkehr, Werksverkehr). Die Ansiedlung von weiteren Industrie- und Gewerbebetrieben in der Marktgemeinde bzw. eines Tourismusleitbetriebes im Bereich der Talstation Petzenbahn - wird ebenfalls zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen beitragen (siehe hierzu Kapitel 6.2 besondere Standortfestlegungen).

Ein Stillstand in der weiteren Entwicklung der Marktgemeinde ist grundsätzlich auszuschließen. Dies ist nicht mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Raumordnungsgesetzes und auch mit den sonstigen überörtlichen Planungsvorgaben der Marktgemeinde zu vereinbaren. Die Weiterentwicklung der Marktgemeinde ist auch als Ziel der kommunalen Politik und im ÖEK verankert.

Es gilt somit, die Verkehre möglichst auf umweltschonende Verkehrsmedien zu verlagern bzw. die Umweltauswirkungen zu verringern (Förderung des ÖV, Schibusssysteme, Temporeduktion, betriebsinterne Verkehrsleitsysteme etc.) – vor allem auch durch bewusstseinsbildende Maßnahmen. Weiters sieht die Zielsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Verdichtung der Siedlungsstruktur vor und damit auch die grundsätzliche Voraussetzung, Wege zu Fuß oder mit dem Rad zurückzulegen. Im ÖEK ist als Zielsetzung enthalten, dass ein durchgehender und beschilderter Radweg zwischen den Ortschaften St. Michael ob Bleiburg und Gonowitz geschaffen werden soll.

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärmemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) entsprechend dem Ziel des ROG, Nutzungskonflikten entgegenzuwirken (§2, Abs. 2), so weit als möglich vermieden. Die Tourismusschwerpunkte Pirkdorfer See und die Talstation Petzenbahn liegen im Bezug zur Wohnnutzung günstig. Die bestehende Industrie- und Gewerbezone im Westen von St. Michael ob Bleiburg schließt im Osten direkt an Wohnnutzungen an, wodurch bereits seit vielen Jahren Nutzungskonflikte – insbesondere hervorgerufen durch das Verkehrsaufkommen der Firma „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ - bestehen.

Im ÖEK neu wurde durch eine Ordnung der Siedlungsentwicklung auch Bedacht darauf genommen, dass ein Näherrücken konkurrierender Nutzungen möglichst vermieden wird (z.B. durch die Festlegung absoluter Siedlungsgrenzen, Immissionsschutzstreifen etc.). Grundsätzlich gilt für weite Teile im Gemeindegebiet dieselbe Emissionsobergrenze des Dauerschallpegels von 55 dB am Tag bzw. 45 dB bei Nacht (lt. ÖAL-Richtlinie 36).

Zusätzlich zielen auch die ÖEK-Zielsetzungen „keine Ausweisung von weiterem Wohnbauland im unmittelbaren Immissionsbereich entlang der Verkehrsbänder“, „Immissionsschutzmaßnahmen entlang der Bahntrasse und der Straße, insbesondere in den Ortsbereichen St. Michael ob Bleiburg und Gonowitz“, „Geschwindigkeitsbeschränkungen durch bauliche Maßnahmen (z.B. Schaffung von Torsituationen durch Fahrbahnteiler oder Bepflanzung), durch verkehrsrechtliche Maßnahmen und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen“, „Förderung des Öffentlichen Verkehrs“, „Förderung des Radfahrverkehrs“ auf eine Reduktion der Lärmimmissionen im Gemeindegebiet.

Aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und Luftbelastungen besteht hinsichtlich der allgemeinen Auswirkungen des überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine erhebliche Verschlechterung des Umwelt-Ist-Zustandes. Spezifische Betrachtungen bezüglich der Gewerbe- und Industriezone und weiterer SUP-relevanter Punkte erfolgen im Kapitel 6.2.

Umweltmerkmal:	Lärm
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3*
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Luft

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird als gering beurteilt - auch aufgrund der Tatsache, dass mit dem umliegenden Naturraum ein hohes Ausgleichspotenzial vorliegt.

Im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept werden Standortfestlegungen für eine industrielle und gewerbliche Funktion im Nordwesten der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg festgelegt. Diese Flächen sollen zur Erweiterung des Gewerbes bzw. des Industriebetriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ zur Verfügung stehen. Anlagespezifische Emissionen sind in den Folgeverfahren zu behandeln und entsprechend zu begrenzen (Gewerbeverfahren, Bauverfahren).

Der Ausstoß an Luftschadstoffen durch den MIV (motorisierter Individualverkehr) wird zukünftig weiter zunehmen. Hier muss festgehalten werden, dass die Verkehrsmengen auf der B81 generell ansteigen. Eine Begrenzung der Verkehrsmenge ist nur durch allgemeine Maßnahmen zu erreichen, die teilweise in den allgemeinen Zielen und Maßnahmen im ÖEK verankert sind (z.B. Angebotsverbesserung im ÖV, bewusstseinsbildende Maßnahmen).

Eine Einschränkung des Hausbrandes kann auch durch allgemeine Maßnahmen (z.B. alternative Energieversorgung) erreicht werden, die ebenfalls im ÖEK angeführt sind (z.B. „Ausbau von dezentralen Energie- und Wärmeversorgungssystemen aus erneuerbaren Energieträgern“, siehe Standortfestlegung in St. Michael ob Bleiburg, Kapitel 6.2). Weiters kann allgemein durch z.B. eine verbesserte Wärmedämmung der Häuser und durch die Errichtung von Niedrigenergiehäusern ein Beitrag zur Verbesserung der Luftsituation erreicht werden. Im Bereich von St. Michael ob Bleiburg ist die Errichtung einer Biomasseheizanlage (Fernheizwerk) geplant. Durch den Anschluss von privaten Haushalten an das System wird ein Beitrag zur Verbesserung der Luftgütesituation bewirkt.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Umweltmerkmal Luft sind durch die Planungsmaßnahmen des ÖEKs nicht zu erwarten.

Umweltmerkmal:	Luft
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u> - Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Klima

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wurde mit gering analysiert.

Die Auswirkungen auf das Klima werden aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit der Planungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass im ÖEK auch allgemeine Ziele zur Reduktion der Treibhausgase festgehalten sind: „Sanierung und Wärmedämmung bei bestehenden Wohnhäusern“, „Energiesparsysteme bei Neubauten“, „Ausbau von dezentralen Energie- und Wärmeversorgungssystemen aus erneuerbaren Energieträgern“, „Ausbau in der Nutzung von Solarenergie zur örtlichen Energieversorgung“, „Angebotsverbesserung im ÖV“, „bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Reduktion des MIV (motorisierter Individualverkehr)“, „Besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radwegsystems (Schaffung von attraktiven und kurzen Wegverbindungen) innerhalb und zwischen den Ortsteilen“.

Umweltmerkmal:	Klima
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Schwingungen/ Erschütterungen

Es können keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für dieses Umweltmerkmal ermittelt werden.

Umweltmerkmal:	Schwingungen/Erschütterungen
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
Maßnahme(n): -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.2 Mensch/Nutzungen

Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild

Die Sensibilität des Umweltmerkmals „Siedlungsraum/-funktionen und Ortsbild“ wird als mittel eingestuft.

Die Festlegung der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes und die Zuordnung der einzelnen Funktionen erfolgten im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept unter der Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten, wobei die Zielsetzung besteht, gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen des Raumes weitestgehend zu vermeiden. Mit den Standorten „Industrie- und Gewerbezone“, „Kleingewerbe-, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen“ sowie „Freiraumgebundene Vorrangzone Pirkdorfer See“, und „Touristische Vorrangzone Petzen (Talstation und Bergstation)“ kann eine günstige Situierung im Bezug zur Wohnbebauung erreicht werden (entsprechende Abstandsflächen, keine ungeplante Verzahnung, teilweise vorausschauende weitere Entwicklungsmöglichkeiten). Insgesamt vermag die funktionale Gliederung Nutzungskonflikte zu minimieren.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen im neuen ÖEK basierte auf der Zielsetzung einer Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung. Im ÖEK wurden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiterzuentwickeln. Es wurde Wert darauf gelegt, möglichst abgerundete und geschlossene Siedlungskörper zu schaffen bzw. diese zu erhalten. Insgesamt zielt das neue ÖEK auf eine Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft, was bei einer exakten Umsetzung des ÖEKs auch erreicht werden kann.

Als Zielsetzung ist auch die Sicherstellung einer geordneten und erweiterbaren Bauentwicklung mit effizienter Erschließung im ÖEK verankert, die eine langfristige organische Weiterentwicklung des Hauptsiedlungskörper St. Michael ob Bleiburg sicherstellen soll. Die zukünftigen Bauländerweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger unbebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln: „Siedlungsentwicklung von innen nach außen“. Auch mit dieser Zielsetzung soll eine möglichst kompakte Siedlungsstruktur erreicht werden, die sich geordnet weiterentwickeln kann. Die weitere Umsetzung dieser Ziele ist in den nachfolgenden Ebenen der Planungshierarchie durchzuführen: Flächenwidmungsplanung und Teilbebauungsplanung.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung Mensch/Nutzungen wird dem Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung als Indikator für Umweltbeeinträchtigungen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Ziele zur Einschränkung des Flächenverbrauchs sind durch die Umsetzung von Maßnahmen (s. ÖEK Kap. 2.5.) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - als raumwirksames Steuerungsinstrument - erreichbar. Vorrangige Zielsetzungen sind einerseits die verstärkte Nutzung der rechtlichen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Einhebung von Erschließungsbeiträgen, die Bindung von Baulandwidmungen an den Abschluss von Baulandverträgen und Nutzungsvereinbarungen) und andererseits die definitive Festlegung von Siedlungsgrenzen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten. Die Zielsetzung des ÖEK neu Siedlungserweiterungen vom Bestand ausgehend von „innen nach außen“ zu entwickeln, strebt eine kompakte, organische Entwicklung mit möglichst geringem Flächenverbrauch an.

Auf die bestehenden Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, der Art, der Lage oder der Entfernung in ihrer Wirkung und ihrer Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden. Im ÖEK wird als Zielsetzung festgehalten, die Sichtbeziehungen zu baulichen Dominanten aufrecht zuhalten. Weiters werden Gestaltungsmaßnahmen für zentrale Ortsbereiche vorgeschlagen, die zu einer Aufwertung der Dörfer beitragen können und so die ÖEK Zielsetzung „Erhaltung der historischen und dörflich geprägten Ortskerne“ erfüllen sollen.

Umweltmerkmal:	Siedlungsraum/- funktionen, Ortsbild
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Nutzungsbeeinträchtigungen. - Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung. - Schaffung möglichst geschlossener und abgerundeter Siedlungskörper. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Land- und Forstwirtschaft

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird als mittel eingestuft.

Bei Nutzung (baulicher Verwertung) der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungserweiterungen gehen grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen verloren. Insgesamt wurde im ÖEK Bedacht genommen, dass sich die Erweiterungsbereiche in die bestehende Siedlungsstruktur integrieren und eine Beeinträchtigung der größeren, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben ist (Umsetzung durch die Festlegung der Siedlungsgrenzen – siehe auch Ausführungen im Punkt Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild).

Die günstig zu bewirtschaftenden Flächen des Gemeindegebietes im Talraum bleiben weitgehend erhalten. Zielsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist es, die weitere bauliche Entwicklung insbesondere auf den südlichen Teil des Hauptortes St. Michael ob Bleiburg zu konzentrieren. In allen anderen Ortschaften werden

überwiegend absolute Siedlungsgrenzen ausgewiesen, die kaum Erweiterungsflächen gegenüber dem alten Örtlichen Entwicklungskonzept aufweisen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung wird durch die Planänderungen des ÖEK neu nicht beeinträchtigt (es erfolgt keine Siedlungsentwicklung in bestehende Waldbereiche hinein). Die Sicherstellung der Erhaltung der Waldflächen wird für das Umweltmerkmal Wald erläutert (vgl. Umweltmerkmal Wald).

Insgesamt liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Umweltmerkmal:	Land- und Forstwirtschaft
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1-2
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Verkehr und technische Infrastruktur

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird als mittel bewertet.

Die Planungsmaßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur (B81 Bleiburger Straße) dar. Die Siedlungserweiterungsbereiche lassen sich gut in das bestehende Erschließungsnetz integrieren und ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist für die im ÖEK vorgesehenen Erweiterungsbereiche grundsätzlich realisierbar. Die Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen kann in weiterer Folge ein geordnetes, erweiterbares und effizientes System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz erschlossen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde Bedacht darauf genommen, dass keine Siedlungsentwicklung in den Gefährdungsbereichen der Hochspannungsfreileitungen erfolgt: Festlegung absoluter Siedlungsgrenzen aufgrund technischer Infrastruktur. Auch die übrigen technischen Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet (Lifanlagen, etc.) werden durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht beeinträchtigt.

Die Umweltauswirkungen werden hinsichtlich des Schutzgutes Verkehr und technische Infrastruktur als gering bewertet (besondere Standortfestlegungen siehe Kapitel 6.2).

Umweltmerkmal:	Verkehr und technische Infrastruktur
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1-2
<u>Maßnahme(n):</u> - Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen für die neu entstehenden größeren Siedlungsteile im konkreten Anlassfall	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kultur- und Sachgüter

Auf die bestehenden Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, der Art, Lage oder Entfernung in ihrer Wirkung und Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden. Es bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Umweltmerkmal:	Kultur- und Sachgütergüter
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	1-2
Maßnahme(n): -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.3 Landschaft/Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde in der Bewertung des Umwelt-Ist-Zustandes mit einer mittleren bis sehr hohen Sensibilität eingestuft. Diese Einstufung basiert auf der sehr hohen Sensibilität der Alpinregion „Petzenmassiv“, der hohen Sensibilität der „erhaltenswerten Kulturlandschaft am Hangfuß der Petzen“ in Unterort bzw. der „Landschaftsschutzgebiete“ und der mittleren Sensibilität des restlichen Gemeindegebietes.

Auf der Planungsebene des ÖEKs kann festgehalten werden, dass grundsätzlich eine maßstäbliche Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sowie der Tourismuszonen aufgrund der räumlichen Konzentration der Raumnutzungen möglichen Neuerschließungen vorzuziehen ist und auch eine positive Gewerbe- und Industrieentwicklung sowie Tourismusentwicklung im ÖEK als wirtschaftliche Zielsetzung verankert ist: „Vorausschauende Sicherung weitere – ausreichender – Flächenpotenziale für betriebliche Nutzungen“ sowie „Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit der Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ (siehe Kap. 6.2)

Im Rahmen des ÖEKs werden keine Planungsmaßnahmen in der Alpinregion vorgenommen, mit Ausnahme der Erfassung des bestehenden Schigebietes Petzen (siehe Kapitel 6.2).

Die Konzentration von Raumnutzungen bzw. die Bündelung von Infrastruktur wird in Hinblick auf die Inanspruchnahme des Landschaftsraumes als vergleichsweise günstig beurteilt. Im gegenständlichen Bereich besteht durch die technischen Anlagen bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und die Sensibilität ist diesbezüglich bereits reduziert. Die Eingriffserheblichkeit geplanter Maßnahmen liegt daher auf einer geringeren Intensitätsstufe.

Die Planungsmaßnahmen des neuen ÖEKs der Marktgemeinde betreffen bis auf den Standort Pirkdorfer See (siehe Kapitel 6.2) keine Gebiete, die als Landschafts- oder Naturschutzgebiete festgelegt bzw. als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Es handelt sich größtenteils um Planungsmaßnahmen im Talboden, wobei die Siedlungsstruktur einschließlich der Erweiterungsbereiche klar begrenzt ist und keine neuen Einzelstandorte

geschaffen wurden. Hinsichtlich der Erhaltung des Landschaftsbildes wurden allgemeine Zielsetzungen und Maßnahmen im ÖEK verankert, die ein möglichst hohes Schutzniveau sicherstellen sollen: „Schutz der freien Landschaft“, „Schutz des Landschaftsbildes vor visueller Überbelastung“, „landschaftsschonender Ausbau von notwendigen infrastrukturellen Anlagen“, „Sicherstellung der künftigen Bewirtschaftung für die Erhaltung der Kulturlandschaft (Lenkungsmaßnahmen)“.

Im Rahmen der Überarbeitung des ÖEKs wurden keine Bereiche als Entwicklungspotential festgelegt, die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des ÖEK neu können weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

Umweltmerkmal:	Landschaftsbild
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	sehr hoch (Alpinregion)
	hoch (Landschaftsschutzgebiete und tlw. Siedlungsbereich von Unterort)
	mittel (restliches Gemeindegebiet)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering/mittel
Eingriffserheblichkeit:	3-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Baulandausweisung im freien Landschaftsraum. - Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung. - Sicherstellung einer geordneten Bebauung von größeren Baulandflächen mittels der Festlegung eines Teilbebauungsplanes oder Erschließungs- und Bebauungskonzeptes. - Bedachtnahme auf sich eingliedernde, dem Nutzen entsprechende Architektur bei Neubauten. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Die Sensibilitätseinstufung des Umwelt-Ist-Zustandes hinsichtlich des Umweltmerkmals Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist als hoch einzustufen.

Die Planungsmaßnahmen zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde bewirken keine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der naturraumbezogenen Naherholung, sondern stellen vielmehr die Grundlage für die Verbesserung des Angebotes dar (s. auch Kapitel 6.2).

Umweltmerkmal:	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel/hoch
Eingriffserheblichkeit:	0/+
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Realisierung eines Tourismusleitbetriebes, Qualitätsverbesserung im Schigebiet Petzen, Angebotssteigerung der Sportanlage in St. Michael, etc.	Positive Auswirkungen

6.1.4. Naturraum/Ökologie

Wald

Die Sensibilitätseinstufung des Umwelt-Ist-Zustandes erfolgt für Schutzwaldbereiche mit „sehr hoch“, für naturnahe Waldbereiche mit „hoch“ und für die restlichen Waldbereiche mit „mittel“.

Es werden keine großen Waldflächen durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfasst. Es bestehen somit keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Wald.

Auswirkungen aufgrund der Emission von Luftschadstoffen werden als vergleichsweise geringfügig und als nicht erheblich beurteilt (vgl. auch Ausführungen zum Umweltmerkmal Luft).

Umweltmerkmal:	Wald
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
	hoch (naturnahe Waldbereiche)
	sehr hoch (Schutzwald)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und Biotope

Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt im Gemeindegebiet, der naturschutzrechtlichen Festlegungen und des hohen Anteiles der Alpinregion weist die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hinsichtlich des Umweltmerkmals Schutzgebiete und Biotope eine sehr hohe bis hohe Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes auf.

Die in der Marktgemeinde festgelegten naturräumlichen Schutzgebiete werden durch die Festlegungen und Ziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Auch die Sonderstandorte der „Landschaftsräumlichen Gliederung“ (insbesondere naturnahe Waldflächen) wurden im ÖEK berücksichtigt und sind nicht durch Planungsmaßnahmen erfasst.

Es können keine direkten und indirekten Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope festgestellt werden.

Umweltmerkmal:	Schutzgebiete und Biotope
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	sehr hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Vegetation und Tierwelt

Im Untersuchungsgebiet liegt hinsichtlich des Schutzgutes Vegetation und Tierwelt insgesamt eine mittlere Sensibilität vor. Die Alpinregion wird jedoch als sehr hoch sensibel bewertet.

Grundsätzlich ist mit einer weiteren Siedlungsentwicklung und dem damit verbundenen Verbrauch an Grund und Boden eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna gegeben - auch durch die damit verbundenen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen. Weiters ist anzumerken, dass ein Stillstand in der weiteren Entwicklung der Marktgemeinde grundsätzlich auszuschließen ist: Dies ist nicht mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Raumordnungsgesetzes und auch mit den sonstigen überörtlichen Planungsvorgaben der Marktgemeinde zu vereinbaren. Die Weiterentwicklung der Marktgemeinde ist auch als Ziel der kommunalen Politik und im ÖEK verankert.

Die neuen Potenzialflächen für die weitere Siedlungsentwicklung konzentrieren sich fast ausschließlich auf den Hauptort St. Michael ob Bleiburg. Alle anderen Erweiterungsflächen im Bereich der bestehenden Ortschaften sind größtenteils als Arrondierungen der Siedlungen zu werten, die bereits im alten ÖEK Bestand hatten. Im neuen ÖEK wurde mittels der Festlegung von Siedlungsgrenzen eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung erzielt. Es werden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiter zu entwickeln. Damit können die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsraum sowie deren Tierwelt als nicht erheblich bewertet werden.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen erfolgte mittels Besichtigungen vor Ort. Im Bezug zum Umweltmerkmal Vegetation und Tierwelt wurde darauf geachtet, dass naturnahe Elemente wie Gewässer und Feuchtbereiche, Hecken, Baumgruppen und Gehölzreihen, Waldsäume etc. nicht in Potenzialbereiche für zukünftige Siedlungserweiterungen fallen bzw. wurden diese Bereiche als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen (Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes). Die Siedlungserweiterungsflächen betreffen vorrangig Grünlandflächen, denen eine mittlere Sensibilität zugeordnet wird.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Umweltmerkmal:	Vegetation und Tierwelt
Sensibilität des Umwelt- Ist-Zustandes:	mittel
	sehr hoch (/Alpinregion)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Anstreben einer kompakten geschlossenen und abgerundeten Struktur. - Keine neuen Planungsmaßnahmen in peripherer Lage. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.5. Ressourcen

Grundwasser

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes wird aufgrund des bestehenden Grundwasserkörpers „Jauntal“ allgemein als hoch beurteilt. Für die Bereiche der Quellschutzgebiete und des Grundwasserschongebietes liegt eine sehr hohe Sensibilität vor.

Generell sind mit einer weiteren Versiegelung der Flächen durch die zukünftige Bebauung Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers nicht ausgeschlossen. Diese Veränderungen werden aber angesichts der verbleibenden Freiflächen als nicht erheblich eingestuft (Siedlungsflächen betreffen ca. 3,3 % der Gemeindefläche). Auch bei künftigen baulichen Nutzungen wird eine Verschmutzung des Grundwassers - nachdem die Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen sind - ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Bau- und Gewerbeverfahren. Die Quellschutzgebiete sind im Örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt und werden von Planungsmaßnahmen nicht berührt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Umweltmerkmal Grundwasser als nicht erheblich beurteilt.

Umweltmerkmal:	Grundwasser
Sensibilität des Umwelt- Ist-Zustandes:	sehr hoch (Quellschutzgebiete)
	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Oberflächenwässer

Hinsichtlich der Oberflächenwässer liegt eine differenzierte Sensibilitätsbewertung vor: Anthropogen überformte Gewässer oder künstlich angelegte Speicherseen erhalten eine mittlere Sensibilitätsbewertung. Die sonstigen stehenden und fließenden Gewässer werden als hoch sensibel bewertet. Bereiche, für die Gefahrenzonen ausgewiesen sind (Wildbach, Fluss) werden als sehr hoch sensibel eingestuft.

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Oberflächengewässer werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt; von weiteren Verbauungen bzw. Begradigungen des Feistritzbaches wurde abgesehen.

Die ausgewiesenen Gefahrenzonen wurden im ÖEK durch die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze berücksichtigt - vgl. auch Zielsetzung „Schutz vor Naturgefahren – keine Baulandausweisungen in Roten Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung“ (Zielsetzung Rückwidmung).

Insgesamt bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Umweltmerkmal:	Oberflächenwässer
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
	hoch (naturnahe Gewässer)
	sehr hoch (Gefahrenzonen)
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering/0
Eingriffserheblichkeit:	2-4*
<u>Maßnahme(n):</u> - Rückwidmungen innerhalb des Überflutungsbereiches der Feistritz	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Altlasten und Deponien

Die Sensibilität des Untersuchungsgebietes ist für das Umweltmerkmal Altlasten und Deponien als mittel zu bewerten.

Die geplanten Vorhaben haben bis auf den geplanten Kleingewerbestandort (siehe Kapitel 6.2) keine Auswirkung auf dieses Umweltmerkmal.

Umweltmerkmal:	Altlasten und Deponien
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Geologie, Boden

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Geologie, Boden wird als mittel eingestuft.

Umweltauswirkungen auf die Geologie des Raumes sind nicht gegeben. Mögliche Auswirkungen auf den Boden hinsichtlich der Wirkung durch den Flächenverbrauch wurden bereits unter dem Umweltmerkmal „Land- und Forstwirtschaft“ analysiert. Ein Verbrauch an Grund und Boden ist durch eine weitere Siedlungsentwicklung gegeben. Allerdings besteht mit dem ÖEK ein Planungsinstrument, dass die Auswirkungen möglichst gering zu halten vermag (diesbezügliche Analyse siehe Umweltmerkmal Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild). Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Eintrag von Luftschadstoffen liegt in einem nicht erheblichen Ausmaß vor (vgl. Umweltmerkmal Luft).

Umweltmerkmal:	Geologie, Boden
Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes:	mittel
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u> -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Mineralische Rohstoffe

Die Sensibilität wird für das Schutzgut „mineralische Rohstoffe“ als gering bewertet.

Der eiszeitlich gebildete Schotterkörper des Untergrundes wird als Rohstoff derzeit im Gemeindegebiet nicht genutzt. Dieses Rohstofflager sowie der ehemalige Dolomitsteinbruch in Unterort werden durch die Planungsmaßnahmen nicht jedoch nicht beeinflusst. Es bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Umweltmerkmal:	Mineralische Rohstoffe
Sensibilität des Umwelt- Ist- Zustandes:	gering
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	0
Eingriffserheblichkeit:	0
Maßnahme(n): -	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.2 SUP-relevante Planänderungen

6.2.1 Größere Siedlungserweiterung im Hauptort St. Michael ob Bleiburg

Folgend wird die im ÖEK ausgewiesene größerflächige Siedlungserweiterung im Süden des Hauptortes St. Michael ob Bleiburg bezüglich der Auswirkungen auf den Ist-Umwelt-Zustand der jeweiligen Schutzgüter der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg analysiert.

Eine weitere Ausdehnung in die Fläche ist aufgrund der naturräumlichen und technischen Einschränkungen nur Richtung Süden möglich. Die absolute südliche Siedlungsgrenze wird durch die Hochspannungsleitung (220 kV) bzw. die B81 samt Wall gebildet.

Die Ausdehnung der Siedlungsstruktur nach Süden stellt eine organische Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes dar. Die Zielsetzung für die zukünftige Entwicklung besteht gemäß neuem ÖEK in der Wohnfunktion. Die Weiterentwicklung des Siedlungskörpers St. Michael ob Bleiburg soll vom Bestand ausgehen („Siedlungsentwicklung von innen nach außen“). Hinsichtlich der Bebauung ist auf flächensparende Siedlungsformen und auf eine organische, effiziente Erschließung zu achten.

Die Erweiterung betrifft eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Planungsmaßnahme auf diesem Areal hat keine negativen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie oder Ressourcen. Die Fläche unterliegt keiner naturschutzrechtlichen Festlegung oder naturräumlichen Beschränkung (siehe Nr. A, Plandarstellung: 07002-UB-04).

Planungsmaßnahme:	Erweiterung der Siedlungsgrenze
Sensibilität des Standortes:	gering
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf dem Standort und im unmittelbaren Umfeld:	nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahme:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
- Regelung der internen Erschließung und der Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz im Rahmen der Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. Erschließungskonzepten	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.2 Besondere Standortfestlegungen

Folgend werden die im ÖEK enthaltenen bedeutenden Standortfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf den Ist-Umwelt-Zustand der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg analysiert. Die einzelnen Standorte sind in der Plandarstellung 07002-UB-04 „SUP-relevante Planänderungen“ im Überblick dargestellt.

Industrie- und Gewerbegebiet westlich von St. Michael ob Bleiburg

Der Industrie- bzw. Gewerbebestandort liegt im Westen der Ortschaften St. Michael ob Bleiburg bzw. Tscherberg (beide Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg) sowie im Osten der Ortschaft Traundorf (Gemeinde Globasnitz) an der L128a. Die Erweiterungsflächen schließen überwiegend in nördliche Richtung an die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen des Betriebsgebietes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ an. Sie erstrecken sich – getrennt durch einen ca. 100 m breiten Waldbereich – bis zur ebenfalls als Bauland Industriegebiet gewidmeten Fläche der derzeitigen Industriearuine bzw. des geplanten Standortes des „Unterkärntner Recyclinghofes“. Sämtliche Flächen sind mit einer mittleren Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes eingestuft (s. Sensibilitätskarte Plandarstellung: 07002-UB-03).

Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung des Industriegebietes bzw. für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist die geordnete Weiterentwicklung der Baukörper vom Bestand ausgehend. Ein „Überspringen“ der relativen Siedlungsgrenze Richtung Süden ist ausschließlich für industrielle Nutzungen des Leitbetriebes Mahle bzw. für Komplementärbetriebe vorgesehen (siehe Nr. 1, Plandarstellung 07002-UB-04). Innerhalb der Bevölkerung besteht eine Akzeptanz gegenüber dem überregional und regional bedeutenden Industriepark. Weiters ist dem Industriebetrieb „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ ein hohes öffentliches Interesse zuzuordnen.

Umweltmerkmal Lärm/Luft

Durch die Ansiedlung von künftigen Gewerbe- bzw. Industriebetrieben kommt es zu einer Verschlechterung der Umweltsituation hinsichtlich der Umweltmerkmale Lärm und Luft (Emissionen aus den Betrieben, Zulieferverkehr, Pendler etc.).

Um weitere Nutzungskonflikte zu vermeiden, sieht das „neue ÖEK“ zu den anschließenden Wohnnutzungen im Bereich der Ortschaft Tscherberg hin einen maßgeblichen Freihaltbereich vor. Weiters werden zur Vermeidung einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortschaft Tscherberg Richtung Westen und Norden entlang des derzeitigen Widmungsbestandes absolute Siedlungsgrenzen ausgewiesen.

Durch die günstige Situierung künftiger Potenzialflächen überwiegend im Nordwesten des Gemeindegebietes wird versucht, Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzungen möglichst gering zu halten. Aufgrund der bestehenden Immissionsbelastungen sind die Luftschadstoff- und Lärmemissionsgrenzwerte bei der Errichtung neuer Anlagen zu prüfen. Diesbezüglich sind für künftige Erweiterungsbereiche im Rahmen der industriellen und gewerblichen Nutzung Teilbebauungspläne auszuarbeiten und gegebenenfalls Immissionsschutzmaßnahmen aufzunehmen bzw. lärmindernde Maßnahmen (Lärmschutzwand, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot etc.) im Gewerbeverfahren zu regeln.

Insgesamt liegen bei Berücksichtigung der im ÖEK vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen Umweltbelastungen in einem nicht erheblichen Ausmaß vor.

Umweltmerkmale Klima, Schwingungen/ Erschütterungen

Hinsichtlich dieser Umweltmerkmale können keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Umweltmerkmal Siedlungsraum/-funktionen, Ortsbild, Verkehr, technische Infrastruktur

Eine Entwicklung der bestehenden Industrierwidmungen Richtung Norden ist als organische Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur zu werten, und es sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Die Erschließung könnte direkt über die L128a erfolgen, wobei die interne Erschließung noch zu regeln ist (Empfehlung: Ausarbeitung eines Teilungs- und Bebauungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplanes). Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist bei einer Bebauung mit üblichen Gewerbehallen nicht gegeben.

Das „Überspringen“ der südlichen Siedlungsgrenze (gelbe Dreiecke in der Plandarstellung) ist gutachterlich zu begründen und ausschließlich als Entwicklungspotenzial für den Leitbetrieb „Mahle Filtersysteme Austria GmbH bzw. für Komplementärbetriebe vorgesehen. Diese Planungsmaßnahme soll im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bzw. im Gewerbeverfahren detailliert ausgearbeitet und umgesetzt werden. Diese Verfahren sollen ebenfalls zur Begrenzung der Lärmemissionen beitragen (Lärmschutzmaßnahmen, Anordnung der Betriebe und Gebäudestellung, Bepflanzungsgebot). Weiters ist bei einem Ausbau des Wirtschaftstandortes Richtung Süden eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur herzustellen, um den bestehenden bzw. zu erwartenden verkehrlichen Defiziten entgegenzuwirken. Diesbezügliche Zielsetzungen sind die „zweckmäßige Lenkung der regionalen und überregionalen Verkehrsströme (Industrie/Wohnen)“, die „Etablierung eines lebenswerten Siedlungsraumes von St. Michael“ sowie „Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft“.

Das bestehende Betriebsgebiet der Firma „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ verfügt bereits über einen Gleisanschluss der ÖBB. Ausgehend von der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg - Innichen erreicht ein Ladegleis das Betriebsgebiet im Norden und erschließt somit auch großteils die künftigen gewerblichen und industriellen Potenziale.

Die Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Land- und Forstwirtschaft, Wald

Die vorgesehenen gewerblich-industriellen Entwicklungspotenziale betreffen keine Waldflächen. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund der örtlichen Situation mit der Zielsetzung „Gewerbe- und Industrieflächen bedarfsgerecht schrittweise und langfristig zu entwickeln“.

Insgesamt ist künftig mit einem weiteren Bedeutungsverlust der Landwirtschaft zu rechnen (Rückgang der Erwerbstätigen), wobei es zu einer Konzentration in der Entwicklung kommt (Ankauf bzw. Pachtung von Flächen).

Es handelt sich hier um den einzigen Gewerbe- bzw. Industriestandort mit Entwicklungsfähigkeit im Gemeindegebiet. Der „Flächenverlust“ erscheint auch angesichts der verbleibenden Flächenpotenziale im Gemeindegebiet als vertretbar.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Diesbezüglich können keine Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Landschaftsbild

Der Gewerbe- bzw. Industriestandort der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt eine Erweiterung bestehender Industrieflächen dar, und ist als organische Entwicklung des Siedlungskörpers zu werten.

Durch die Errichtung von durchschnittlichen Gewerbebauwerken im bestehenden Industriegebiet und seinem Nahbereich ist mit keiner erheblichen Belastung des Landschafts- und Ortsbildes zu rechnen (Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Rahmen der Erstellung von Teilbebauungsplänen). Auswirkungen auf das Landschaftsbild können weitgehend vermieden werden.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Sie sind von der Standortfestlegung nicht betroffen. Es bestehen auch keine indirekten Auswirkungen.

Schutzgebiete und Biotop

Am gegenständlichen Standort liegen keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vor. Im Bereich des nördlichen Erweiterungsgebietes befindet sich im Nahbereich des ÖBB-Gleises westlich vorgelagert ein Biotop (Gruppe Flurgehölze, Biotopnummer 20805-0005 lt. Biotopkartierung). Das Landschaftsschutzgebiet „Katharinakogel“ befindet sich von den laut „ÖEK neu“ vorgeschlagenen Standorten in einer Entfernung von weniger als 1000 m Luftlinie.

Vegetation und Tierwelt

In der Natur liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche vor. Strukturierende und naturräumlich bedeutende Flurgehölze sind bis auf ein Biotop im Nordosten (s.o. Schutzgebiete und Biotop) nicht vorzufinden. Die faunistische und floristische Ausstattung ist ohne erhöhte Bedeutung und die Fläche wird als mittel sensibel eingestuft.

Es können keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Grundwasser

Die Standortflächen liegen in einem wasserwirtschaftlich bedeutendem Gebiet (Grundwasserkörper Jauntal). Die Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben soll nach dem Stand der Technik in einem spezifischen baurechtlichen Verfahren erfolgen.

Oberflächenwässer

Im gegenständlichen Bereich verlaufen keine Oberflächenwässer.

Altlasten und Deponien

Im Bereich des bestehenden Betriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ liegt eine Altlast gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (BGBl. II Nr. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 73/2008) vor. Die Erweiterungsflächen lt. ÖEK liegen jedoch außerhalb des Standortes.

Geologie und Böden

Umweltauswirkungen sind aufgrund des Flächenverbrauches und der Versiegelung der Flächen gegeben. Diese Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich qualifiziert.

Mineralische Rohstoffe

Es können keine Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Industrie- und Gewerbestandort westlich von St. Michael ob Bleiburg
Sensibilität der Standorte:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen auf den laut „ÖEK neu“ vorgesehenen Standorten:	ein Biotop
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel - hoch
Eingriffserheblichkeit:	3-4*
<u>Maßnahme(n):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Luftschadstoff- und Lärmemissionsbelastungen bei der Errichtung neuer Anlagen - Durchführung von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren bei Aufschließung neuer Baulandpotenziale - Erhaltung des Waldbestandes zwischen den gewerblich-industriellen Standorten - Verankerung eines maßgeblichen Freihaltebereiches hin zu den östlich anschließenden Wohnnutzungen. - Keine weitere Siedlungsentwicklung über den heutigen Widmungsbestand in der Ortschaft Tscherberg hin zu den westlich und nördlich anschließenden Industrienutzungen - Regelung der internen Erschließung und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (L128a) im Rahmen der Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. Erschließungskonzepten - Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Stand der Technik im spezifischen baurechtlichen Verfahren. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Sportanlage St. Michael ob Bleiburg

Die Weiterentwicklung der Sportanlage St. Michael ob Bleiburg Richtung Norden und Osten stellt eine organische Fortführung der Struktur dar, die laut ÖEK von der nördlich vorbeiführenden Straße (Ortsdurchfahrt) bzw. von der östlich anschließenden Wegverbindung begrenzt wird. Diese Straßen- bzw. Weganlage stellt eine klar definierte Grenze in natürlicher und technischer Hinsicht dar, wodurch die Trennung unterschiedlicher Nutzungen gewahrt bleibt.

Durch den Vollzug einer geordneten organischen Bebauung dieser land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche samt einer geregelten Erschließung und absoluter Einhaltung der Siedlungsgrenzen können keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umweltmerkmale innerhalb der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie oder Ressourcen festgestellt werden (siehe Punkt 2, Plandarstellung 07002-UB-04).

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Entwicklungspotenzial Sportanlage
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzstreifen hin zu angrenzenden Nutzungen - Einholen einer Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen im Bedarfsfall - Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Standort für Handels- und Dienstleistungsbetriebe im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von St. Michael ob Bleiburg

In Anbindung an den gewerblich-geschäftlichen Ansatz im Bereich der östlichen Ortseinfahrt von St. Michael ob Bleiburg sieht „das ÖEK neu“ eine Potenzialfläche von knapp 2 ha zur Weiterführung der Nutzung in östliche Richtung vor. Dieses Areal soll in Folge der Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zur Verfügung stehen. Zielsetzung ist es, langfristig die östliche Ortseinfahrt von St. Michael ob Bleiburg aufzuwerten. Die Stärkung des zentralörtlichen Charakters des Hauptortes ist aus Sicht der Raumplanung günstig zu bewerten, zumal die bestehenden Potenzialflächen im Ortskern mittelfristig ausgeschöpft sind.

Die Erschließung dieser Fläche erfolgt über den öffentlichen Verkehrsweg, der durch den Hauptort führt und weiter in die B81 einbindet. Die Kleinmaßstäblichkeit dieses Gebietes führt zukünftig zu keiner maßgeblichen Steigerung der Verkehrsarten.

Um eine zweckmäßige Aufschließung und eine geordnete Bebauung der Potenzialflächen unter Bezug zur umgebenden baulichen und naturräumlichen Situation sicherzustellen, sind entsprechend dem neuen ÖEK bei Vorliegen konkreter Projekte Teilbebauungspläne oder Teilbebauungskonzepte zu erstellen.

Die künftig geplante Handels- und Dienstleistungszone betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen von mittelmäßiger Bedeutung. Im Landschaftsgefüge würde eine Bebauung der Flächen eine Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen des Hauptortes bedeuten. Naturschutzrechtliche Festlegungen oder naturräumliche Beschränkungen liegen auf dieser Fläche und in deren unmittelbarem Umfeld nicht vor. Durch die Planungsmaßnahme sind keine erheblich negativen Auswirkungen ersichtlich (siehe Punkt 3, Plandarstellung 07002-UB-04).

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Vorrangzone Handels- und Dienstleistungseinrichtungen
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	2
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung ausschließlich von Handels- und Dienstleistungsbetrieben - Durchführung von integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanungsverfahren - Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Stand der Technik im spezifischen baurechtlichen Verfahren. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Standort für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im Osten des Hauptortes

Im Osten des Hauptortes St. Michael ob Bleiburg sieht das ÖEK eine Potenzialfläche für einen gewerblichen Standort vor. Dieses ca. 5 ha große Areal soll in Folge der Ansiedlung von ortsverträglichen, emissionsarmen Handels- und Kleingewerbebetrieben zur Verfügung stehen. Die Erschließung dieser Fläche erfolgt über einen öffentlichen Verkehrsweg, der über den im Nahbereich liegenden Kreisverkehr, unmittelbar in die B81 einbindet.

Der Standort liegt durch die ehemalige B81 und die Bahntrasse klar begrenzt im Landschaftsraum. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sieht das Örtliche Entwicklungskonzept zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung in westlicher Richtung – hin zum Siedlungsbereiches von St. Michael ob Bleiburg – einen Freihaltbereich im Ausmaß von 50 m vor. Der Siedlungsbereich Unterlibitsch liegt durch die Bahntrasse und einen im ÖEK vorgesehen Immissionsschutzstreifen getrennt von den gegenständlich betrachteten Flächen. Im Süden und Osten liegen keine Nutzungen im Bauland vor. Damit ist eine bauliche Verwertung der Flächen grundsätzlich günstig in das Landschaftsgefüge zu integrieren. Eine vollständige Verwertung der Flächen ist innerhalb des Planungszeitraumes nicht anzunehmen.

Die Kleingewerbezone umfasst zwei ehemalige Schotterentnahmestellen (Deponien „Würflergrube“ und „Liesniggrube“), wenig strukturierte Grünlandflächen sowie ein Waldareal. Die Waldfläche weist ein Ausmaß von ca. 2 ha auf und wird als halbnatürlicher, stark anthropogen beeinflusster Wald charakterisiert. Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind von der Gewerbezone nicht betroffen. Im Osten der gegenständlichen Flächen befindet sich derzeit ein Bogenschießplatz, der in das Sportzentrum von St. Michael ob Bleiburg verlegt werden soll. Sach- und Kulturgüter liegen am Standort und in dessen unmittelbarem Umfeld nicht vor.

Die Planungsmaßnahme soll bei Handlungsbedarf durch Teilbebauungspläne bzw. im Gewerbeverfahren detailliert ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch diese Planungsintention ersichtlich (siehe Punkt 4, Plandarstellung 07002-UB-04).

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Vorrangstandort Kleingewerbezone
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzstreifen laut ÖEK - Ansiedlung ausschließlich ortsverträglicher, emissionsarmer, kleingewerblicher Betriebe - Durchführung von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren - Einhaltung der vorgesehenen Obergrenze des Dauerschallpegels von 55 dB am Tag bzw. 45 dB bei Nacht (lt. ÖAL-Richtlinie) in angrenzenden Wohngebiete - Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Stand der Technik im spezifischen baurechtlichen Verfahren. 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Pirkdorfer See –Vorrangzone für freiraumgebundene Erholungsnutzung

Für mögliche touristische Entwicklungen besteht ein absolut begrenztes Erweiterungspotenzial im südöstlichen Anschluss an die bestehenden Strukturen im Bereich Pirkdorfer See. Zielsetzung gemäß „ÖEK neu“ ist es, dieses für „freiraumgebundene Erholungsnutzungen“ vorzubehalten, wobei diese behutsam in die bestehende Struktur und den Landschaftsraum integriert werden sollen.

Das Landschaftsbild im Bereich der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche ist im Sommer geprägt durch Grünflächen, die im Winter zum Teil als Langlaufloipe genutzt werden. Aufgrund der Lage des Areals im Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See wird dieser – wie auch sämtlichen weiteren Flächen im Schutzgebiet – eine hohe Sensibilität hinsichtlich des Umwelt-Ist-Zustandes zugeordnet (siehe Plandarstellung Nr.: 07002-UB-03). Aufgrund dessen ist das weitere Vorgehen im Zuge künftiger Widmungsverfahren mit den zuständigen Umweltstellen abzustimmen.

Um erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden, ist entsprechend dem neuen ÖEK zur Sicherstellung einer reinen „freiraumgebundenen Erholungsnutzung“ bei neuen Projekten die Festlegung von ausschließlich Grünlandwidmungskategorien bzw. die Regelung der Nutzung im Zuge der rechtlichen Verfahren (Widmungsfestlegung) vorzusehen.

Bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch diese Planungsintention ersichtlich (siehe Punkt 5, Plandarstellung 07002-UB-04).

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Vorrangstandort Pirkdorfer See
Sensibilität des Standortes:	hoch
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel
Eingriffserheblichkeit:	3
<u>Maßnahme(n):</u> - Einhaltung der absoluten Siedlungsgrenzen - Ausweisung von ausschließlich Grünlandwidmungen - Festlegung von Nutzungen, die ausschließlich im Einklang mit den naturräumlichen Erfordernissen stehen (naturschutzrechtliche Fachstellungnahme im konkreten Anlassfall) - Regelung der Nutzung im Folgeverfahren (Widmungsfestlegung) - Kein Eingriff in angrenzende Waldgebiete	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Vorrangstandort Tourismus: Talstation Petzenbahn

Der Bereich um die Talstation der Petzenbahn liegt klar abgegrenzt im Raum und wird als Vorrangstandort für eine Tourismusfunktion definiert (siehe Punkt 6, Plandarstellung 07002-UB-04). Grundlage hierfür sind die großteils bereits gewidmeten innerörtlichen Potenziale (Ausmaß ca. 5 ha), die in unmittelbarer Nähe im Bezug zum Wander- und Schigebiet Petzen liegen. Nutzungskonflikte mit angrenzenden Wohnbereichen (Entfernung Luftlinie mindestens 500 m) bestehen nicht.

Eine bauliche Verwertung der derzeit durch touristische Mischnutzung geprägten Flächen ist als organische Entwicklung des Siedlungsbereiches Petzenbahn Talstation zu werten. Zielsetzungen im neuen ÖEK sind diesbezüglich die „Anpassung geplanter Gebäude und Gebäudeteile an die Morphologie des Geländes“ und „die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sowie morphologische Angleichungen im Zuge von Baumaßnahmen“. Die Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung bei neuen touristischen Projekten erfolgt durch die Zielsetzung, einheitlich die Widmungskategorie Bauland Reines Kurgebiet auszuweisen.

In der Natur liegen im Bereich der vorgeschlagenen Potenziale überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen vor (Wirtschaftsgrünland – Mähwiesen und Weiden), die durch Flurgehölze in Teilbereiche strukturiert sind. Waldflächen werden mit Ausnahme kleiner Arrondierungsflächen nicht erfasst.

Lärmbelastungen und der Ausstoß an Luftschadstoffen ergeben sich vorrangig aus dem motorisierten Individualverkehr. Hier ist die An- bzw. Abreise der Gäste maßgeblich. Die Ableitung des Verkehrs erfolgt direkt über die Petzen Landesstraße. Eine Reduktion der Lärmbelastungen durch den MIV ist mittels allgemeiner Maßnahmen zu erreichen: z.B. Erhöhung des Anteiles der Gäste, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, Schibusssysteme etc.

Mit dem Impuls des geplanten „Erlebnis Resort Petzenland“ wird eine touristische Verwertung der Flächen zunehmend zur Option. Bei Feststellung der raum- und umweltspezifischen Machbarkeit des Projektes (positive Raumverträglichkeitsprüfung) ist gemäß „ÖEK neu“ im Zusammenhang mit einer zonalen Bebauungsplanung vorausschauend eine funktionale Konzeption durchzuführen. Hier sind die Themen Tourismus, Verkehr und Grünraum integrativ zu behandeln.

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Tourismusstandort Talstation
Sensibilität des Standortes:	mittel
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	nicht vorhanden
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	mittel bis hoch
Eingriffserheblichkeit:	3-4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung ausschließlich der Widmungskategorie Bauland Reines Kurgebiet - Regelung der Bebauung in den betreffenden Genehmigungsverfahren - Geringhaltung des Eingriffs in die umgebenden Waldbereiche - Errichtung der Gebäude am neuesten Stand der Technik - Im konkreten Anlassfall Erstellung eines Verkehrslenkungsplanes 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Vorrangstandort Tourismus Bergstation Petzenbahn – Siebenhütten

Im Bereich der Bergstation Petzenbahn – Siebenhütten ist eine Gewährleistung einer touristischen Nutzung des Schigebietes Petzen gemäß Zielsetzungen des Wintererschließungskonzeptes im „ÖEK neu“ unter Bedachtnahme auf die ökologisch sensible Situation vorgesehen.

Sämtliche bestehenden touristischen und technischen Einrichtungen des Schigebietes auf der Petzen liegen – wie fast das gesamte Petzenmassiv – im „Wasserschongebiet Petzen“. Aufgrund dessen wird dem gesamten südlichen Bereich des Gemeindegebietes (Petzen) eine sehr hohe Sensibilität zugeordnet (siehe Plandarstellung Nr. 7: 07002-UB-03).

Um erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden, ist entsprechend dem neuen ÖEK zur Sicherstellung einer reinen Freizeit- und Erholungsnutzung bei Ergänzung der touristischen Infrastruktur die Festlegung von ausschließlich Grünlandwidmungskategorien vorzusehen. Weiters sind erhebliche Beeinträchtigungen der naturräumlichen Vorranggebiete – insbesondere des Wasserschongebietes Petzen – durch künftige Nutzungen oder die Errichtung technischer Infrastruktur auszuschließen. Das weitere Vorgehen im Zuge möglicher Widmungsverfahren ist mit den zuständigen Umweltstellen abzustimmen.

Bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch diese Planungsintention ersichtlich.

Zusammenfassende Bewertung:

Planungsmaßnahme:	Tourismusstandort Bergstation
Sensibilität des Standortes:	sehr hoch
Naturschutzrechtliche Festlegungen:	„Wasserschongebiet Petzen“ Alpine Zone
Wirkungsintensität der Planungsmaßnahmen:	gering
Eingriffserheblichkeit:	4*
<u>Maßnahme(n):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von ausschließlich Grünlandwidmungen (Freizeit- und Erholungsnutzung) - Festlegung von Nutzungen, die ausschließlich im Einklang mit den naturräumlichen Erfordernissen stehen (Fachstellungnahme der Umweltstellen im konkreten Anlassfall) 	
Umweltauswirkungen:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

6.3. Zusammenfassung Auswirkungsanalyse

Tabelle 6: Auswirkungsmatrix

Zeichenschlüssel:																	
		0	= keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen	Wirkung durch	Flächenanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung	Geländeveränderung, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Luftschadstoffe	Flüssige Schadstoffe	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren	Anhäufung von Auswirkungen	Zusammenwirken von Auswirkungen	Sonstige Effekte
		-	= erheblich negative Auswirkungen														
		+	= deutlich positive Auswirkungen														
		?	= Auswirkungen unbekannt														
Wirkung auf	Mensch/Gesundheit	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Luft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Klima	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mensch/Nutzung	Siedlungsraum/Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Land- und Forstwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Verkehr und technische Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaft/Erholung	Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Naturraum/Ökologie	Wald	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Schutzgebiete und Biotope	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Vegetation und Tierwelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ressourcen	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Oberflächenwässer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Altlasten und Deponien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Geologie, Boden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Mineralische Rohstoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige																	

Quelle: Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung; Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Neufestlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Tabelle 8: Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch/Nutzung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft/Erholung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Naturraum/Ökologie	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Ressourcen	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

7. Alternativen

7.1. Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet eine Beibehaltung des Status quo, also die weitere Gültigkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg aus dem Jahr 1992.

In den vergangenen 16 Jahren haben sich allerdings die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen geändert, die Marktgemeinde hat sich in ihrer Siedlungsstruktur weiterentwickelt und außerdem haben sich auch die Planungsgrundlagen entscheidend verbessert. So steht heute u.a. das digitale Farbornthofoto der kärntenweiten Befliegung aus den Jahren 2002 zur Verfügung. Weiters wurden alle Ersichtlichmachungen aktualisiert und z.B. die Biotopkartierung im ÖEK eingearbeitet und berücksichtigt. Auch die Gebäudenutzung wurde neu erhoben und dadurch auf einen aktuellen Stand gebracht.

Die Überarbeitung ist eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen und eine Konkretisierung der Planungsmaßnahmen unter Einbeziehung verbesserter Planungsgrundlagen.

Die Neuerstellung bedeutet vermutlich auch ein höheres Maß an Akzeptanz durch die Handlungsträger (Gemeinde, eventuell auch Planungsadressaten) und eine eingehende Auseinandersetzung mit diesem räumlichen Instrument. In weiterer Folge kann das – in der Flächenwidmungsplanung und der Bebauungsplanung – zu einer höheren Zielerreichung führen.

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die diesbezügliche regelmäßige Aktualisierung der Instrumentarien muss insgesamt aus der Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung – auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung – begrüßt werden. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene in der Planungshierarchie der Gemeinde bildet.

Im neuen ÖEK wurden die Siedlungsgrenzen geringfügig verändert. Diese Änderungen bewirken keine erheblichen Umweltauswirkungen. Änderungen ergeben sich auch für gewisse neue Standortfestlegungen, die einerseits eine gewerbliche Nutzung, andererseits eine touristische Nutzung aufweisen. Diese stellen die Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Marktgemeinde dar, die auch den allgemeinen Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG) gleichkommen (vgl. §2 „Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben. (...)"). Eine entsprechende Entwicklung ist in den allgemeinen Zielen des neuen ÖEKs verankert (Baulandbedarf zur wirtschaftlichen Nutzung: 7 ha, Baulandbedarf zur touristischen Nutzung 4: ha). Das neue ÖEK stellt einen Handlungsrahmen am neuesten technischen Stand dar, der auch hinsichtlich der Umwelterheblichkeit detailliert überprüft wurde. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährleistet, eine wie im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung einer Gemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökolo-

gischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Daher wird die Nullvariante aus den genannten Gründen und auch angesichts der nachgewiesenen nicht erheblichen Umweltauswirkungen der Neuerstellung des ÖEKs vergleichsweise ungünstig und mit deutlichen Nachteilen beurteilt.

7.2. Alternativstandorte

Funktionale Gliederung und Siedlungsgrenzen

Die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (funktionale Gliederung, Festlegung von Siedlungsgrenzen/Entwicklungsmöglichkeiten und Standortfestlegungen) stellen weitgehend eine Weiterführung bereits bestehender Siedlungsansätze dar. Die funktionale Gliederung berücksichtigt den Baubestand und das Vorhandensein von zentralen Einrichtungen in den einzelnen bestehenden Ortschaften. Es handelt sich um funktionale Einstufungen, die auf einen vorhandenen Bestand aufbauen und für die keine sinnhaften Alternativen bestehen. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht durchführbar (Ausnahme: besondere Standortfestlegungen; vgl. dort). Eine geordnete Weiterführung bestehender Ansätze ist jedenfalls neuen Standortfestlegungen vorzuziehen.

Bei der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen sind kleinräumig Alternativen grundsätzlich möglich. Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation (Ortsbegehungen) - basierend auf der Bestandsanalyse zum ÖEK - eingehend, detailliert und nach den aktuellen Planungsgrundsätzen durchgeführt. Sämtliche örtliche und überörtliche Planungsvorgaben wurden dabei berücksichtigt. Weiters erfolgte die Prüfung der Planungsmaßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 20 – Gemeindeplanung). Planungsfachlich liegt ein ausgewogener und mehrfach überprüfter, die Zielsetzungen des K-ROGs sowie die umweltrelevanten Gesetze berücksichtigender Entwurf vor. Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Analyse des vorliegenden Umweltberichtes nicht ermittelt. Eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Festlegung der Siedlungsgrenzen wird als nicht erforderlich bzw. als nicht zweckdienlich erachtet.

Besondere Standortfestlegungen

Bei allen Standortfestlegungen handelt es sich um eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Ansätze; es werden keine neuen Flächen „aufgerissen“.

Im Sinne des K-ROG (vgl. § 2) wurde bei der langfristigen Sicherung der räumlichen Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft - unter Bedachtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten - insbesondere auf die Standorterfordernisse für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes, von Dienstleistungsbetrieben, von Betrieben und Anlagen der Energieversorgung, auf die Arbeitsmarktsituation sowie auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen benachbarter Siedlungsräume und der naturräumlichen Umwelt Bedacht genommen.

Die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes entspricht im Wesentlichen jener des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 1992. Als neue Planaussagen gegenüber dem alten ÖEK sind Standorte für eine Erweiterung der industriell-gewerblichen bzw. gewerblich-geschäftlichen Funktion im Westen und Osten von St. Michael ob Bleiburg, eine Fläche zur Erweiterung des Sportplatzes und eine zur Errichtung einer Biomasse-heizanlage in St. Michael ob Bleiburg festgelegt.

Industrie- und Gewerbestandort westlich von St. Michael ob Bleiburg

Es handelt sich um eine Standortfestlegung, die auf einen Bestand aufbaut und eine Entwicklung im Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur darstellt. In Hinblick auf die landschaftsräumlichen Gegebenheiten der Marktgemeinde können keine besser geeigneten Standorte mit entsprechender Entwicklungsfähigkeit und hochrangiger Verkehrsanbindung in der Gemeinde vorgefunden werden. In der Analyse der Umweltauswirkungen wurde keine Erheblichkeit festgestellt.

Die Festlegung der Potenzialflächen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Situation eingehend, detailliert und nach den aktuellen Planungsgrundsätzen durchgeführt und auch von der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 20 – Gemeindeplanung) fachlich geprüft.

Ein Stillstand in der weiteren Entwicklung der Marktgemeinde ist grundsätzlich auszuschließen. Dies wäre nicht mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Raumordnungsgesetzes und auch nicht mit den sonstigen überörtlichen Planungsvorgaben der Marktgemeinde zu vereinbaren. Die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde ist als Ziel in der kommunalen Politik und im ÖEK verankert.

In der Marktgemeinde besteht kein vergleichbarer, alternativer Standort, da es sich um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Ansatzes handelt, der Neuerschließungen jedenfalls vorzuziehen ist. Weitere entwicklungsfähige gewerblich-industrielle Ansätze liegen in der Marktgemeinde nicht vor.

Standorte für Handel- und Dienstleistungsbetriebe bzw. Kleingewerbestandorte im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von St. Michael ob Bleiburg.

Alternativen zur Ansiedlung von gewerblichen bzw. geschäftlichen Betrieben bestehen grundsätzlich (z.B. Verzicht auf eine Ansiedlung), werden jedoch als nicht sinnvoll angesehen, da eine Entwicklung der Marktgemeinde durch ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Branchen als optimal im Sinne des K-ROG (vgl. § 2) angesehen wird.

Für die im ÖEK ausgewiesenen Potenzialflächen besteht jeweils eine direkte Anbindung an die B 81 - Bleiburger Straße. Weiters sind keine Schutzgebiete oder ähnliche Einschränkungen von den Potenzialflächen betroffen und es besteht keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Vergleichbare Standorte ähnlicher Qualität sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Sportplatz St. Michael

Es bestehen keine räumlichen Alternativstandorte, da es sich um eine Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlage im Hauptort St. Michael ob Bleiburg handelt. Die Standortfestlegung hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Gemeinde.

Vorrangzonen Tourismus und freiraumgebundene Erholungsnutzungen

Bei den Vorrangstandorten Tourismus und freiraumgebundene Erholungsnutzung in der Marktgemeinde (Petzen und Pirkdorfer See) handelt es sich ausschließlich um eine Weiterentwicklung bestehender naturraumbezogener touristischer Einrichtungen, die Neuerschließungen jedenfalls vorzuziehen sind. Weitere bestehende entwicklungsfähige touristische Ansätze liegen in der Marktgemeinde nicht vor.

Auch im alten ÖEK der Marktgemeinde sind die beiden Standorte Petzen und Pirkdorfer See bereits enthalten. In der Analyse der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Umweltmerkmale der Marktgemeinde wurden diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt (siehe Kap. 6.2.1).

Durch die touristische Verwertung der Flächen im Bereich der Talstation Petzenbahn kann eine nachhaltige Nutzung dieser erfolgen und zur touristischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung (ÖEK, Ziele und Maßnahmen: Schaffung eines touristischen Leitbetriebes) der Marktgemeinde beitragen. Es stehen dementsprechend keine Alternativen in der Marktgemeinde zur Verfügung (bereits bestehende Widmung).

8. Beschreibung der Maßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden mehrere Maßnahmen im Zuge der Auswirkungsanalyse berücksichtigt. Für eine erleichterte Übersicht werden diese folgend zusammengefasst:

Ausführung neuer Gebäude und Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik (Prüfung im Bau- und Gewerbeverfahren).

Keine neuen Planungsmaßnahmen in peripherer Lage.

Gliederung des Baulandes entsprechend den örtlichen Erfordernissen in möglichst geschlossene und abgerundete Baugebiete.

Vermeidung von Nutzungsbeeinträchtigungen.

Rückwidmungen innerhalb des Überflutungsbereiches der Feistritz.

Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen für die neu entstehenden größeren Siedlungsteile im konkreten Anlassfall (Widmungsfestlegung für größere Bereiche im Hauptort).

Durchführung von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren bei Aufschließung neuer Baulandpotenziale in Gewerbe- und Industriegebieten.

Erhaltung des Waldbestandes zwischen den gewerblich-industriellen Standorten aus Naturschutzgründen und Verankerung eines maßgeblichen Freihaltebereiches zwischen dem Industriegebiet und den östlich anschließenden Wohnnutzungen.

Umsetzung der Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung bei neuen touristischen Projekten im Bereich der Talstation Petzenbahn durch Ausweisung der einheitlichen Widmungskategorie Bauland Reines Kurggebiet.

Festlegung von Nutzungen im Bereich des Tourismusgebietes Pirkdorfer See bzw. Bergstation Petzenbahn (Siebenhütten), die ausschließlich im Einklang mit den naturräumlichen Erfordernissen stehen (Fachstellungnahmen der Umweltstellen im konkreten Anlassfall).

9. Monitoringmaßnahmen

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes sind die inhaltlichen Vorgaben des K-UPG berücksichtigt worden, insbesondere die Feststellung und Überprüfung allfälliger Umweltprobleme. Gemäß dem Leitfaden zur SUP für die örtliche Raumplanung, herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung kann davon ausgegangen werden, dass auf örtlicher Ebene der geforderten Überwachungspflicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (§2 Abs. 8 K-GpG 1995) und der anschließenden Überarbeitung der Flächenwidmungspläne Genüge getan wird.

Es werden keine weiteren Monitoringmaßnahmen festgelegt.

10. Zusammenfassung

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg aus dem Jahr 1992 wurde gemäß der gesetzlichen Vorgaben (§2 Abs. 8 K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idF LGBl. Nr. 88/2005) überarbeitet.

Nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. Nr. 24/2007) unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gerichtet ist (§3 Abs. a K-UPG), der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß dem 2. Abschnitt des zitierten Gesetzes.

Die Planänderung umfasst die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde. Das Untersuchungsgebiet wird mit dem Gebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg festgelegt.

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde die Untersuchung über mögliche Umweltauswirkungen in zwei Kapitel unterteilt: Die Analyse möglicher Auswirkungen aufgrund der Festlegungen in der **funktionalen Gliederung** und der **Siedlungsgrenzen** sowie in die Analyse der Auswirkungen **besonderer Standortfestlegungen** (Industrie- und Gewerbegebiet westlich von St. Michael ob Bleiburg, Sportanlage St. Michael ob Bleiburg, Standort für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im Osten des Hauptortes, Standort für Handels- und Dienstleistungsbetriebe im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von St. Michael ob Bleiburg, Vorrangzone „freiraumgebundene Erholungsnutzung“ Pirkdorfer See, Vorrangstandort Tourismus Talstation Petzenbahn, Vorrangstandort Bergstation Petzenbahn/ Siebenhütten).

Im Kapitel 5 des vorliegenden Umweltberichtes wird der **Umwelt-Ist-Zustand** nach den einzelnen Schutzgütern erhoben, dargestellt und hinsichtlich der Sensibilität der einzelnen Schutzgüter bewertet.

Dies bildet die Grundlage für die Analyse der **Umweltauswirkungen**:

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärmemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) - entsprechend dem Ziel des ROG, Nutzungskonflikten entgegenzuwirken (§2, Abs. 2) - so weit als möglich vermieden.

Die Erweiterungsflächen des Industrie- und Gewerbebestandes im Westen der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg schließen überwiegend in nördliche Richtung an die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen des Betriebsgebietes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ an. Sie erstrecken sich – getrennt durch einen ca. 100 m breiten Waldbereich – bis zur ebenfalls als Bauland Industriegebiet gewidmeten Fläche der derzeitigen Industriearbeit bzw. des geplanten Standortes des „Unterkärntner Recyclinghofes“. Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung ist die geordnete Weiterentwicklung der Baukörper vom Bestand ausgehend (phasenweise Entwicklung).

Ein Überspringen der relativen Siedlungsgrenze Richtung Süden ist ausschließlich für industrielle Nutzungen des Leitbetriebes „Mahle Filtersysteme Austria GmbH“ bzw. für Komplementärbetriebe vorgesehen. Im „ÖEK neu“ wurde auch Bedacht darauf genommen, dass die Siedlungsentwicklung so geordnet ist, dass ein Näherrücken konkurrierender Nutzungen möglichst vermieden wird (z.B. durch die Festlegung absoluter Siedlungsgrenzen, Immissionsschutzstreifen etc.). Anlagespezifische

Emissionen sind in den Folgeverfahren zu behandeln und entsprechend zu begrenzen (Gewerbeverfahren, Bauverfahren).

Eine vollständige Verwertung der industriellen und gewerblichen Potenzialflächen (Vorrangstandorte St. Michael ob Bleiburg West und Ost) ist innerhalb des Planungszeitraumes nicht anzunehmen: In der Bauflächenbilanz des ÖEKs wird ein Bedarf in der Wirtschaft von ca. 7 ha errechnet. Der praktische Flächenverbrauch liegt daher deutlich unter der Gesamtfläche der Vorrangstandorte.

Die Vorrangstandorte Pirkdorfer See und Petzen sowie die Kleingewerbe- und Handelszonen im Osten von St. Michael ob Bleiburg liegen im Bezug zur Wohnnutzung günstig (entsprechende Abstandsflächen, keine ungeplante Verzahnung, vorausschauende weitere Entwicklungsmöglichkeiten). Insgesamt kann die funktionale Gliederung Nutzungskonflikte minimieren. Für die Gewerbezone im Osten des Hauptortes gilt, dass zukünftige Gewerbebetriebe unter die Kategorie ortsverträgliches und ortsübliches Kleingewerbe einzustufen sein werden.

Zusätzliche Lärmemissionen und ein Ausstoß an Luftschadstoffen sind aufgrund des prognostizierten ansteigenden Verkehrsaufkommen (Endausbaustufe Turboladerwerk, allgemeiner Verkehrsanstieg infolge der Erhöhung des Motorisierungsgrades, Abnahme der Haushaltsgrößen) bzw. durch die Ansiedlung von weiteren Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben oder eines Tourismusleitbetriebes zu erwarten. Die Prüfung der Luftschadstoff- und Lärmemissionsbelastungen erfolgt im konkreten Anlassfall bei der Errichtung neuer Anlagen (integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren bei Aufschließung neuer Baulandpotenziale im Industrie- und Gewerbegebiet).

Eine Verringerung des Luftschadstoffausstoßes durch den MIV und den Hausbrand kann durch die Umsetzung allgemeiner Maßnahmen und durch die geplante Errichtung einer Biomasseheizanlage im Nahbereich von St. Michael ob Bleiburg erreicht werden.

Die Auswirkungen auf das Klima werden aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit der Planungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen im neuen ÖEK basierte auf der Zielsetzung einer Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung. Im ÖEK wurden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiterzuentwickeln. Es wurde Wert darauf gelegt, möglichst abgerundete und geschlossene Siedlungskörper zu schaffen bzw. diese zu erhalten. Insgesamt zielt das neue ÖEK auf eine Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, was bei einer exakten Umsetzung des ÖEKs auch erreicht werden kann. Diese Feststellungen gelten auch für die besonderen Standortfestlegungen, da deren Weiterentwicklung auf bestehenden Siedlungsansätzen basiert.

Die touristischen Vorrangflächen gliedern sich in die Siedlungsstruktur ein. Im Bereich der Standorte Pirkdorfer See und Bergstation Petzenbahn/Siebenhütten sind künftig ausschließlich Freizeit- und Erholungsnutzungen vorgesehen, die im Einklang mit den naturräumlichen Erfordernissen stehen (Fachstellungen der Umweltstellen im konkreten Anlassfall).

Die Sicherstellung einer gewerblichen Nutzung bei neuen touristischen Projekten im Bereich der Talstation Petzenbahn erfolgt durch die Zielsetzung, einheitlich die Widmungskategorie Bauland Reines Kurgebiet auszuweisen. Eine bauliche Verwertung der Flächen ist als organische Entwicklung des Siedlungsbereiches zu werten. Es handelt sich um bereits als Bauland gewidmete Flächen.

Mit dem Impuls des geplanten „Erlebnis Resort Petzenland“ wird eine touristische Verwertung der Flächen zunehmend zur Option. Bei Feststellung einer raum- und umweltspezifischen Machbarkeit des Projektes (positive Raumverträglichkeitsprüfung) ist gemäß „ÖEK neu“ im Zusammenhang mit einer zonalen Bebauungsplanung vorausschauend eine funktionale Konzeption durchzuführen. Hier sind die Themen Tourismus, Verkehr und Grünraum integrativ zu behandeln.

Als Zielsetzung ist eine geordnete und erweiterbare Bauentwicklung mit effizienter Erschließung im ÖEK verankert, die eine langfristige organische Weiterentwicklung der Siedlungskörper sicherstellen soll. Die zukünftigen Bauländerweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger unbebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln: „Siedlungsentwicklung von ‚innen nach außen‘“. Auch damit soll eine möglichst kompakte Siedlungsstruktur erreicht werden, die sich geordnet weiterentwickeln kann. Die weitere Umsetzung dieser Ziele ist in den nachfolgenden Ebenen der Planungshierarchie durchzuführen: Flächenwidmungsplanung und Teilbebauungsplanung.

Bei Nutzung (baulicher Verwertung) der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungserweiterungen gehen grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen verloren. Insgesamt wurde im ÖEK Bedacht darauf genommen, dass sich die Erweiterungsbereiche in die bestehende Siedlungsstruktur integrieren und eine Beeinträchtigung der größeren zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen nicht gegeben ist. Alle Erweiterungsflächen stellen grundsätzlich eine organische und maßvolle Weiterentwicklung bestehender Siedlungsansätze dar.

Die Planungsmaßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellen keine Beeinträchtigung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur (B 81 Bleiburger Straße) dar. Ein effizientes und funktionelles Erschließungsnetz ist für die im ÖEK vorgesehenen Erweiterungsbereiche grundsätzlich realisierbar. Die Ausarbeitung von Erschließungs- und Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen kann in weiterer Folge ein geordnetes, erweiterbares und effizientes System garantieren. Alle Standortfestlegungen sind bereits über das örtliche bzw. überörtliche Erschließungsnetz erschlossen.

Weiters ist bei einem Ausbau des Wirtschaftstandortes Richtung Süden eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur herzustellen, um den bestehenden bzw. zu erwartenden „verkehrlichen Defiziten“ entgegenzuwirken. Diesbezügliche Zielsetzungen sind die „zweckmäßige Lenkung der regionalen und überregionalen Verkehrsströme“, die „Etablierung eines lebenswerten Siedlungsraumes von St. Michael ob Bleiburg“ sowie „Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft“.

Auf die bestehenden Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da diese aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, der Art, Lage oder Entfernung in ihrer Wirkung und Funktion nicht maßgeblich beeinflusst werden. Es bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen des ÖEKs werden keine Planungsmaßnahmen in der Alpinregion vorgenommen, mit Ausnahme der Erfassung des bestehenden Schigebietes Petzen. Hier wird in der funktionalen Gliederung ein Vorrangstandort für die Sport- und Erholungsfunktion definiert, der entsprechend den Vorgaben aus dem Wintererschließungskonzept grundsätzlich auch durch Freizeiteinrichtungen ergänzt werden kann. Eine Detailprüfung neuer Einrichtungen erfolgt in den diesbezüglichen Genehmigungsverfahren. Auf der Planungsebene des ÖEKs kann festgehalten werden, dass grundsätzlich eine maßstäbliche Erweiterung des bestehenden Schigebietes aufgrund der räumlichen Konzentration der Raumnutzungen möglichen Neuerschließungen vorzuziehen ist, und auch eine positive Tourismusentwicklung im ÖEK als wirtschaftliche Zielsetzung verankert ist. Die Konzentration von Raumnutzungen bzw. die Bündelung von Infrastruktur wird in Hinblick auf die Inanspruchnahme des Landschaftsraumes als vergleichsweise günstig beurteilt.

Die in der Gemeinde festgelegten naturräumlichen Schutzgebiete werden durch die Festlegungen und Ziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde nicht beeinträchtigt. Auch die Sonderstandorte der landschaftsräumlichen Gliederung (insbesondere naturnahe Waldflächen) wurden im ÖEK berücksichtigt und sind nicht durch Planungsmaßnahmen erfasst.

Die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes bewirken keine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Insgesamt wird der naturraumbezogene Naherholungswert der Marktgemeinde nicht verschlechtert. Erfolgt die Ansiedlung eines touristischen Leitbetriebes bzw. die Erweiterung der Sportanlage in St. Michael ob Bleiburg tritt eine Verbesserung hinsichtlich des Umweltmerkmals Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ein.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen erfolgte mittels Besichtigungen vor Ort. Im Bezug zum Umweltmerkmal Vegetation und Tierwelt wurde darauf geachtet, dass naturnahe Elemente wie Gewässer und Feuchtbereiche, Hecken, Baumgruppen und Gehölzreihen etc. nicht in Potenzialbereiche für zukünftige Siedlungserweiterungen fallen bzw. wurden diese Bereiche als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen (Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes). Grundsätzlich ist mit einer weiteren Siedlungsentwicklung und dem damit verbundenen Verbrauch an Grund und Boden eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna gegeben - auch durch die damit verbundenen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen. Ein „Stillstand“ in der weiteren Entwicklung der Marktgemeinde ist jedoch grundsätzlich auszuschließen. Dies ist nicht mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Raumordnungsgesetzes und auch mit den sonstigen überörtlichen Planungsvorgaben der Marktgemeinde zu vereinbaren. Die Weiterentwicklung der Marktgemeinde ist auch als Ziel in der kommunalen Politik und im ÖEK verankert. Die Siedlungserweiterungsflächen betreffen vorrangig Grünlandflächen, denen eine mittlere Sensibilität zugeordnet wird und die Potenzialflächen konzentrieren sich im Bereich der bestehenden Ortschaften und sind insgesamt als Arrondierungen der Siedlungen zu werten. Im neuen ÖEK wurde mittels der Festlegung der Siedlungsgrenzen eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung erzielt. Es werden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiterzuentwickeln. Insgesamt zielt das neue ÖEK auf eine Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft, was bei einer exakten Umsetzung des ÖEK auch erreicht werden kann.

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Oberflächengewässer werden durch die Planungsmaßnahmen im ÖEK nicht beeinträchtigt, insbesondere auch nicht jene naturnahen Fließgewässer, die eine hohe Sensibilität aufweisen. Die ausgewiesenen Gefahrenzonen wurden durch die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze berücksichtigt. Werden die Gebäude nach dem Stand der Technik errichtet, können keine Umweltauswirkungen auf das Grundwasser ermittelt werden. Quellschutzgebiete werden durch die Planungsmaßnahmen nicht berührt.

Die Planungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffen ausschließlich im Bereich des Standortes für emissionsarme Kleingewerbebetriebe im Osten des Hauptortes zwei ehemalige Schotterentnahmestellen (Deponien „Würflergrube“ und „Liesniggrube“).

Hinsichtlich möglicher **Alternativen** muss festgehalten werden: Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung derselben bedeutet eine Verbesserung des Ordnungsrahmens und ist aus der Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung positiv zu bewerten. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Gemeinde bildet und ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen kann.

Das neue ÖEK wurde mit dem vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Umweltzustand detailliert überprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährleistet (eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Marktgemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung).

Bei der Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen sind kleinräumig Alternativen grundsätzlich möglich. Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation (Ortsbegehungen) - basierend auf der Bestandsanalyse zum ÖEK - eingehend, detailliert und nach den aktuellen Planungsgrundsätzen durchgeführt, wobei sämtliche örtliche und überörtliche Planungsvorgaben berücksichtigt wurden. Weiters erfolgte die Prüfung der Planungsmaßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 20 – Gemeindeplanung). Planungsfachlich liegt ein ausgewogener und mehrfach überprüfter, die Zielsetzungen des K-ROG sowie der umweltrelevanten Gesetze berücksichtigender Entwurf vor. Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Analyse des vorliegenden Umweltberichtes nicht ermittelt. Eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Festlegung der Siedlungsgrenzen wird als nicht erforderlich bzw. auch als nicht zweckdienlich erachtet.

Für die besonderen Standortfestlegungen konnten keine besser geeigneten Standorte ermittelt werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden **Maßnahmen** erarbeitet und im vorliegenden Umweltbericht verankert (vgl. Kapitel 8). Es werden keine **Monitoringmaßnahmen** festgelegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplante Neufestlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Mensch/Gesundheit	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch/Nutzung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft/Erholung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Naturraum/Ökologie	Keine erheblichen Umweltauswirkungen
Ressourcen	Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann, 2008.

11. Quellenverzeichnis

- Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995.
- Erhebung von Verdachtsflächen und Altlasten in Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – Umweltschutz (Hrsg.), 1989.
- Emissions- und Immissionsprognose, Schall-Immissionen im Nahbereich des Planungsobjektes Mahle Filtersystem Austria GmbH, ZT Kanzlei Dr. Steiner, 2007
- Flächenwidmungsplan 1996 der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.
- Freiraumkonzept Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Landesplanung.
- Gefahrenzonenplan Feistritz, 2007, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft.
- Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 1992.
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 161/2006.
- Grundwasser in Kärnten. Beschreibung der Grundwasserkörper. Hydrochemische Auswertung, Kärntner Institut für Seenforschung, 2003.
- Handbuch zu SUP für die örtliche Raumplanung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung.
- Händische Straßenverkehrszählung, 2000, Statistik Austria
- Hydrogeologie der Karawanken Abschnitt Petzen – Kurzfassung, Institut für Wasserressourcen-Management Hydrogeologie und Geophysik im Auftrag der Kärntner Landesregierung, 2003
- Kärnten Atlas, <http://www.kagis.ktn.gv.at>.
- Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idF LGBl. Nr. 88/2005.
- Kärntner Landesverfassung K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996 idF LGBl. Nr. 33/2007
- Kärntner Naturschutzgesetz - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, idF LGBl. Nr. 103/2005.
- Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990.
- Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBl. Nr. 76/1969, idF LGBl. Nr. 136/2001.
- Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. NR. 24/2007.
- Landschaftsräumlichen Gliederung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung KAGIS.
- Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 113/2006.
- ÖAL-Richtlinie 36, ÖAL, 2001b.

- ÖNORM S 5021 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung.
- Orthofoto 2003, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung KAGIS.
- Richtlinie 2001/42/EG der Europäischen Union ABI Nr. L 197 vom 21. Juli 2001.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie).
- Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Kärntens in Kärntner Naturschutzberichte, 11/2006
- Straßenverkehrszählung Amt der Kärntner Landesregierung, Abtl. 17P
- Umgebungslärmrichtlinie, UL-RL, 2002.
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-Gesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 149/2006.
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Kärntens, Naturwissenschaftlicher Verein Kärntens, 1992
- Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 262/2006 idF BGBl. II Nr. 340/2006.
- Verordnung des Bundesministeriums Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO), BGBl. II Nr. 232/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2004.
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979.
- Wassergüteehebung, Kärntner Institut für Seenforschung
- Wintererschließungskonzept Kärnten – Evaluierung und Aktualisierung, 2004, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20., Kärntner Tourismusholding, KWF.